

Rechtsrahmen für Wasserstoffnetze

Anpassungsvorschläge für die Kooperationsvereinbarung Gas

ERSTELLT VON

Michael Kalis

IM AUFTRAG DER

GASCADE Gastransport GmbH, Nowega GmbH, RWE
Generation SE und Uniper SE

Inhaltsverzeichnis

1	Motivation und Ziele der Studie	4
2	Ausgangslage: KoV Gas und Wasserstoffnetze	7
2.1	KoV Gas	7
2.2	Transport von Wasserstoff	8
3	Analyse und Anpassungsvorschläge KoV Gas	10
3.1	Einspeise-Ausspeisesystem	10
3.2	Kapazitäten	11
3.3	Systemdienstleistungen	15
3.4	Kosten- und Entgeltwälzung	16
3.5	Bilanzierung	17
4	Änderung und Anpassung der KoV Gas	19
5	Neue Regelungen der KoV Gas für Wasserstoff	23
5.1	Wasserstoffnetze in der KoV Gas	23
5.1.1	Kapazitätsbestellung	23
5.1.2	Umstellung	24
5.1.3	Regelenergie und Systemsicherheit	25
5.1.4	Kosten- und Entgeltwälzung	26
6	Vergleich: Vor- und Nachteile einer integrierten und separaten Regelung	27
6.1	Vergleichstabelle	27
6.2	Einschätzung	28
7	Analyse Anlage 1 KoV Netzzugang Fernleitungsnetz	29
7.1	Anlage 1 KoV Gas und Anpassungsvorschläge	29
7.2	Vergleich: Vor- und Nachteile einer integrierten und separaten Regelung	37

8	Analyse Anlage 4 KoV Bilanzkreisvertrag	38
8.1	Anlage 4 KoV Gas und Anpassungen	38
8.2	Neue Regelungen der Anlage 4 KoV Gas für Wasserstoff	41
8.3	Vergleich: Vor- und Nachteile einer integrierten und separaten Regelung	43
9	Anhang	44
9.1	Geänderte KoV Gas	44
9.2	Geänderte Anlage 1 KoV Gas	45
9.3	Geänderte Anlage 4 KoV Gas	119
10	Literaturverzeichnis	121

1 Motivation und Ziele der Studie

Die Auftraggeber sind Partner der Initiative GETH2.¹ Die Initiative verfolgt die Vision einer bundesweiten Wasserstoff-Infrastruktur. Mit dieser Infrastruktur und dem vermehrten Einsatz von Wasserstoff soll ein wesentlicher Beitrag zur Dekarbonisierung der Sektoren Verkehr und Wärme und damit zum Gelingen der Energiewende sowie zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele geleistet werden.

Der Auftragnehmer hat für die Nowega GmbH bereits im Rahmen einer rechtswissenschaftlichen Studie den Rechtsrahmen für die Einführung einer Wasserstoffinfrastruktur untersucht.² Die dabei identifizierten Hemmnisse im Rechtsrahmen und korrespondierenden Lösungsvorschläge, u.a. zur Anpassung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)³ und der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)⁴ in Hinblick auf die Umstellung auf und den Zugang zu reinen Wasserstoffnetzen bzw. den Zugang zum Erdgasnetz flossen zum Teil in das gemeinsame Positionspapier von BDI, BDEW, DIHK, die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB Gas) und des Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK) vom April 2020 ein.⁵ Sowohl das angesprochene Gutachten als auch das Positionspapier gehen von der grundsätzlichen Übertragbarkeit der bestehenden Gasregulierung auf Wasserstoffnetze aus. Auch die Auftraggeber unterstützen die Forderungen des Positionspapiers. Demfolgend wird eine Integration von Wasserstoff und Wasserstoffnetzen in die bestehende Regulierung vorgeschlagen. Keineswegs wird damit jedoch vorausgesetzt, dass sich eine Wasserstoffinfrastruktur oder gar eine gesamte Wasserstoffwirtschaft ohne relevanten Markthochlauf und die hierfür notwendigen Flexibilisierungs- und Fördermechanismen etablieren lässt. Die weitestgehende Übertragung der heute bestehenden Gasregulierung auf die zukünftige Gaswirtschaft unter Einschluss von Wasserstoff schließt nicht aus, dass es für den Aufbau der Wasserstofferzeugungskapazitäten, aber auch für den Aufbau der Leitungsinfrastrukturen einer (regulierten) Übergangsphase bedarf. In dieser sind

¹ <http://www.get-h2.de>.

² <https://www.get-h2.de/wp-content/uploads/Rechtsrahmen-für-ein-H2-Teilnetz.pdf> (zuletzt geprüft am 20.07.2020).

³ Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 249 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

⁴ Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist.

⁵ FNB Gas et al.: Auf dem Weg zu einem wettbewerblichen Wasserstoffmarkt – Gemeinsamer Verbändevorschlag zur Anpassung des Rechtsrahmens für Wasserstoffnetze, <https://www.dihk.de/re-source/blob/23086/1361b5ff20c5fae8bb4d4a4e5f31a0f1/verbaendepapier-wasserstoffmarkt-data.pdf> (zuletzt geprüft am 20.07.2020).

kontinuierlich die technischen und kommerziellen Anforderungen von Wasserstoffverbrauchern, -produzenten, Netzbetreibern und Händlern in die Weiterentwicklung einzubinden.

In Hinblick auf das Ziel einer bundesweiten Wasserstoff-Infrastruktur streben die Auftraggeber nunmehr eine weitergehende Untersuchung der einschlägigen vertraglichen Regelungen zur Gasbilanzierung an, namentlich der Kooperationsvereinbarung Gas (KoV)⁶ nebst einschlägiger Anlagen, um eine vollumfängliche Anpassung und Änderung des einschlägigen Regulierungsrahmens zu gewährleisten. Nach den zuvor beschriebenen Maßstäben soll auch im Folgenden eine Anpassung der KoV Gas nebst einschlägigen Anlagen im Hinblick auf das Zielsystem, d.h. eine bereits vorhandene Wasserstoffwirtschaft, geprüft werden. Richtigerweise werden auch im Rahmen der KoV Gas für die Übergangsphase Flexibilisierungen notwendig sein. Diese sollen hier an den einschlägigen Stellen hervorgehoben werden. Eine Ausarbeitung der angemessenen Anpassungen der KoV Gas für die Übergangsphase erfolgt darüber hinaus nicht.

Bei der Analyse der KoV Gas soll im Übrigen von einer vollständigen Implementierung der Vorschläge aus dem oben genannten Positionspapier ausgegangen werden. Das Positionspapier sieht insbesondere eine Änderung der Definition Gas als auch die Einführung reiner Wasserstoffnetze zum ausschließlichen Transport von Wasserstoff vor. Im Rahmen der Gasdefinition wird Wasserstoff technologieneutral und unabhängig von der im Produktionsprozess eingesetzten Energie aufgenommen. Diese Änderung der Regularien würden mithin den Transport von Wasserstoff in Erdgasnetzen sowie den Transport von Wasserstoff in ausschließlich hierfür vorgesehenen Wasserstoffnetzen (reine Wasserstoffnetze) ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund soll die Anwendbarkeit und ggf. notwendige Anpassung der KoV Gas geprüft werden. Dabei ist eine separate auf Wasserstoff zugeschnittene Kooperationsvereinbarung nicht abgeschlossen. In einem ersten Schritt werden die regulatorischen Grundlagen und damit auch Mindestinhalte der KoV Gas in der gebotenen Kürze dargestellt. Sodann werden die Besonderheiten beim Transport von Wasserstoff, die im Rahmen einer Kooperation der Netzbetreiber zu beachten sind, skizziert.⁷ Basierend auf diesen Prämissen wird die KoV Gas analysiert.⁸ Es werden essenzielle Bestandteile der KoV Gas, die auch für Wasserstoff anwendbar sind, identifiziert. Dann werden

⁶ Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Änderungsfassung vom 31. März 2020, https://www.bdew.de/media/documents/20200331_KoV_XI_HT_clean_final.pdf.

⁷ Vgl. Abschnitt 2.

⁸ Vgl. Abschnitt 3.

übertragbare Teilbereiche der KoV hervorgehen, die ggf. unter Anpassungen auf Wasserstoff anwendbar sind. Schließlich werden zusätzlich erforderliche Teilbereiche für den Transport von Wasserstoff aufgezeigt. Zum Abschluss werden die Vor- und Nachteile einer in die KoV Gas integrierten Regulierung von Wasserstoff gegenüber einer separaten Regelung untersucht.

2 Ausgangslage: KoV Gas und Wasserstoffnetze

Im Folgenden wird die Ausgangslage für die Untersuchung festgehalten. Dies umfasst die regulatorischen Grundlagen der KoV Gas⁹, also deren Hintergrund, Zweck und Mindestinhalt, sowie etwaige Besonderheiten beim Transport von Wasserstoff¹⁰, die durch Netzbetreiber beim kooperierenden Transport zu beachten sind.

2.1 KoV Gas

Die KoV Gas ist die Kooperationsvereinbarung zwischen den Netzbetreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen. Die Kooperationsvereinbarung beruht im Wesentlichen auf den Regelungen des § 20 1b EnWG i.V.m. § 8 Abs. 6 GasNZV. Die §§ 20 ff. EnWG regeln den Netzzugang für jedermann sowie dessen weitere Ausgestaltung. Gemäß § 20 Abs. 1b S. 5 EnWG sind alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen verpflichtet, untereinander in dem Ausmaß verbindlich zusammenzuarbeiten, das erforderlich ist, damit der Transportkunde¹¹ zur Abwicklung eines Transports auch über mehrere, durch Netzkopplungspunkte miteinander verbundene Netze nur einen Einspeise- und einen Ausspeisevertrag abschließen muss, es sei denn, diese Zusammenarbeit ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar. Hierfür haben sie insbesondere gemeinsame Vertragsstandards für den Netzzugang zu entwickeln, vgl. § 20 Abs. 1b S. 7 EnWG. Die Zusammenarbeit umfasst ausdrücklich den Netzzugang, das Angebot von Kapazitäten, die Erbringung von Systemdienstleistungen und die Kosten- oder Entgeltwälzung, § 20 Abs. 1b S. 6 EnWG. Gemäß § 8 Abs. 6 GasNZV sind die Netzbetreiber zur Abwicklung netzübergreifender Gastransporte verpflichtet eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen, in der sie die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit regeln, die notwendig sind, um einen transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten und massengeschäftstauglichen Netzzugang zu angemessenen Bedingungen zu gewähren. Die KoV Gas stellt diese Zusammenarbeit und Kooperationsvereinbarung der Netzbetreiber dar. Weitere Anforderungen an die Kooperation der Netzbetreiber stellt § 20 Abs. 1 GasNZV. Demnach sind Marktgebiete zu bilden und Marktgebietsverantwortliche zu

⁹ Vgl. Abschnitt 2.1.

¹⁰ Vgl. Abschnitt 2.2.

¹¹ Zur Begriffsbestimmung § 3 Nr. 31b EnWG: „[...] im Gasbereich Großhändler, Gaslieferanten einschließlich der Handelsabteilung eines vertikal integrierten Unternehmens und Letztverbraucher, [...]“.

benennen. Letzterer hat einen Virtuellen Handelspunkt, die Bilanzkreisabwicklung und die Beschaffung sowie Steuerung des Einsatzes von Regelenergie zu betreiben, vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 1-3 GasNZV.

Zusammengefasst dient die Kooperation der Netzbetreiber und damit die KoV Gas dazu den reibungslosen Transport von Gas über mehrere Netze zu ermöglichen. Zu den Mindestinhalten der Vereinbarung gehören nach den obigen Ausführungen das **Einspeise-Ausspeisesystem, Kapazitäten, Systemdienstleistungen, Kosten- sowie Entgeltwälzung und die Bilanzierung**. Die Zusammenarbeit hat transparent, d.h. für jedermann einsehbar, diskriminierungsfrei, effizient und massengeschäfts-tauglich zu erfolgen. Diese Grundsätze sind bei einer Anpassung der KoV Gas zum Betrieb von Wasserstoffnetzen zwingend zu beachten.

2.2 Transport von Wasserstoff

Soll nunmehr die Gasinfrastruktur für den leitungsgebundenen Transport von Wasserstoff geöffnet werden, so sind im Rahmen der Regulierung und Kooperation der Netzbetreiber beim Transport etwaige Besonderheiten des Wasserstoffs zu berücksichtigen. Dabei geht es im Kern nicht um technische Anforderungen aufgrund der geänderten Gasbeschaffenheit, sondern vielmehr um Herausforderung, die sich mit Blick auf den sodann zweigliedrigen Transport von Erdgas und Wasserstoff ergeben.

So gilt es auch bei der Kooperationsvereinbarung und der dann näher ausgestalteten Zusammenarbeit zwischen den Herausforderungen von reinen, parallelen Wasserstoffnetzen und der weiterhin anhaltenden, aber ggf. zunehmenden Beimischung von Wasserstoff zu unterscheiden. Im Wesentlichen besteht der Unterschied in der Priorisierung des transportierten Gases. So geht es bei Ersterem um den Transport von Wasserstoff (reine Wasserstoffnetze), während bei Zweiterem primär Erdgas transportiert wird (Erdgasnetze). Der Transport von reinem Wasserstoff lässt eine Beimischung von Erdgas nicht zu, während die Beimischung von Wasserstoff zu Erdgasnetzen bis zu einem gewissen Anteil möglich ist.¹²

Die zweite Ausgangsfrage und Herausforderung ist die Unterscheidung zwischen neuen – hierzu zählen auch stillgelegte Erdgasnetze – Wasserstoffnetzen und der Umstellung noch im Betrieb

¹² Zur Beimischung von Wasserstoff zum Erdgasnetz aus technischer Sicht DVGW e.V. (2016): Untersuchungen zur Einspeisung von Wasserstoff in ein Erdgasnetz, in: Energie – Wasserpraxis 11/2016, S. 50-59. Zur rechtlichen Ausgestaltung der Beimischung m.w.N. Kalis (2019): Rechtsrahmen für ein H₂-Teilnetz, online verfügbar unter: <https://www.ikem.de/wp-content/uploads/2019/10/Rechtsrahmen-für-ein-H2-Teilnetz.pdf> (zuletzt geprüft am 20.07.2020).

befindlicher Erdgasnetze. Letzteres wirft sogleich Fragen zur Positionierung und damit zur Hierarchie im Netzbetrieb auf. In der Kooperation muss die Herausforderung einer Umstellung zum Wasserstoffnetz auf Verteilnetzebene und der Unterschied der Umstellung von vor- bzw. nachgelagerten Netzen berücksichtigt werden. So ist etwa an die Marktraumumstellung von L- auf H-Gas zu denken, die letztlich durch eine Umstellung der Fernleitungsnetzbetreiber angeordnet wird.¹³ Im Anschluss sind Folgefragen zu klären, bspw. Umstellungsfristen und ggf. gegenläufige, schützenswerte Interessen von Letztverbrauchern, Speichern und systemrelevanten Gaskraftwerken.¹⁴

Die dritte Herausforderung adressiert die Parallelität der Wasserstoff- und Erdgasnetze. Die KoV Gas regelt die Zusammenarbeit der Netzbetreiber beim netzübergreifenden Transport. Demnach muss auch die Interaktion der Wasserstoff- und Erdgasnetze betrachtet werden. Zu denken ist an eine absolute Trennung, Verbindung über Mischnetze und vergleichbare Zusammenarbeiten. Diese Fragen der Kooperation betreffen auch die Kapazitätsanforderung, den Einsatz von Regelenergie und anderen Systemdienstleistungen sowie den Netzzugang. Letztlich unterfällt diesem Fragenkomplex auch die weitere Regelung der Marktgebietsverantwortung, insbesondere mit Blick auf die Bilanzierung.

Abschließend zeigt sich die vierte Herausforderung, namentlich die Kosten- und Entgeltwälzung. Dies umfasst sowohl Fragen des Mechanismus, also der möglichen Anwendung des Modells der Wälzung, als auch Fragen der Kosten- und Entgeltverteilung.

¹³ Vgl. § 19a EnWG.

¹⁴ Hierzu auch §§ 25 ff EnWG.

3 Analyse und Anpassungsvorschläge KoV Gas

Im Folgenden wird die KoV Gas analysiert und auf notwendige Anpassungen und Änderungen im Hinblick auf den Einsatz von Wasserstoff hin untersucht. Dabei erfolgt keine vollumfängliche Kommentierung aller Vorschriften und Bestandteile. Stattdessen wird die Untersuchung entlang der wesentlichen Mindestinhalte der KoV Gas verlaufen.¹⁵ Mithin werden die Regelungen zum **Einspeise-Ausspeisesystem, Kapazitäten, Systemdienstleistungen, Kosten-Entgeltwälzung und Bilanzierung** untersucht. Darüber hinaus werden sonstige relevante Vorschriften aufgeführt. Im Rahmen dieser Kategorien werden die einschlägigen Inhalte und Vorschriften der KoV Gas kurz skizziert. Sodann wird untersucht, ob und inwieweit sich hieraus Herausforderungen für den Betrieb reiner Wasserstoffnetze ergeben. Anschließend werden Anpassungs- und Änderungsvorschläge entworfen. Schlussendlich entsteht so in diesem Abschnitt eine Auflistung der im Wesentlichen notwendigen Anpassungen der KoV Gas für Wasserstoff mit Blick auf die Mindestinhalte der KoV Gas. Im daran anschließenden Abschnitt werden über die bisherigen Inhalte der KoV Gas hinausgehende Regelungsbestandteile für die Kooperation beim Transport von Wasserstoff untersucht. Abschließend werden Vor- und Nachteile einer Integration von Wasserstoff in die KoV Gas gegenüber einer separaten Vereinbarung erarbeitet und tabellarisch dargestellt.

3.1 Einspeise-Ausspeisesystem

§ 20 Abs. 1b EnWG verpflichtet die Netzbetreiber zu einem entry-exit-System. Demnach sind die Rechte an gebuchten Kapazitäten so auszugestalten, dass sie den Transportkunden berechtigen, Gas an jedem Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem Ausspeisepunkt ihres Netzes oder, bei dauerhaften Engpässen, eines Teilnetzes bereitzustellen (entry-exit System). Dieses Zweivertragsmodell, bei welchem zum Gastransport nur noch ein Vertrag zur Einspeisung und ein Vertrag zur Ausspeisung nötig sind, ist auch für Wasserstoffnetze verpflichtend. Das System verpflichtet die Netzbetreiber zur Kooperation und macht insbesondere die Bestellung von Kapazitäten und die Meldung sowie Wälzung von Kosten und Entgelten notwendig. Im Rahmen von Wasserstoffnetzen kann von diesem System nicht abgewichen werden, sodass auch hier – und ggf. auch zwischen Erdgas- und Wasserstoffnetzbetreibern – eine Kooperation notwendig ist. Die KoV Gas sieht zur Umsetzung des entry-exit-System

¹⁵ Vgl. Abschnitt 2.1.

insbesondere vor, dass die Ein- und Ausspeisepunkte eindeutig einem Marktgebiet zugeordnet werden, vgl. § 5 KoV Gas. Für den Transport von Wasserstoff ist dies zunächst ohne Bedeutung und kann demnach vollständig übernommen bzw. angewendet werden. Die Marktgebietszuordnung hat jedoch zunächst Auswirkungen im Hinblick auf die Kostenwälzung und das Bilanzkreismanagement.¹⁶ Dabei ist zu beachten, dass ab dem 1.10.2021 ein bundesweit einheitliches Marktgebiet startet. Anpassungswürdige Vorschriften zum Einspeise-Ausspeisesystem finden sich in der KoV Gas nicht. Die standardisierten Geschäftsbedingungen für die Einspeise- und Ausspeiseverträge sind ohnehin der Anlage 1 KoV Gas vorbehalten, sodass insoweit auf die Untersuchung der einschlägigen Anlage verwiesen werden kann.¹⁷

3.2 Kapazitäten

Zur Ausgestaltung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen müssen Betreiber von Gasversorgungsnetzen Einspeise- und Ausspeisekapazitäten anbieten, die den Netzzugang ohne Festlegung eines transaktionsabhängigen Transportpfades ermöglichen und unabhängig voneinander nutzbar und handelbar sind, § 20 Abs. 1b S. 1 EnWG. Bei der Berechnung und dem Angebot von Kapazitäten müssen die Netzbetreiber eng zusammenarbeiten. Kapazität meint die maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt in kWh/h, vgl. § 4 Ziffer 17 KoV Gas. Die KoV Gas unterscheidet grundsätzlich zwischen unbefristeten und befristeten bzw. unterbrechbaren Kapazitäten, vgl. §§ 32 ff. KoV Gas. Befristete und unterbrechbare Kapazitäten sind zusätzliche, über die Mindesthöhe der unbefristeten Kapazitäten hinausgehende Vorhaltungen, vgl. § 11 Ziffer 7 KoV Gas. Die Mindesthöhe der zu gewährenden Kapazitäten ergibt sich aus dem letzten Wert der vertraglich vereinbarten zeitlich unbefristet festen Kapazität für die Versorgung der diesem Marktgebiet direkt oder indirekt zugeordneten Letztverbraucher für das vorangegangene Kalenderjahr, vgl. § 11 Ziffer 5 KoV Gas. Die Bestellung der Kapazitäten erfolgt grundsätzlich einmal jährlich und vom nachgelagerten Netzbetreiber beim vorgelagerten Netzbetreiber, also von unten nach oben, vgl. § 11 Ziffer 1 KoV Gas. Die ordnungsgemäße Berechnung der Kapazitäten obliegt dem nachgelagerten und damit bestellenden Netzbetreiber, vgl. § 13 KoV Gas. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich anhand der stündlichen Lastgänge im Messzeitraum der vorangegangenen 36 Monate, vgl. § 13 Ziffer 1 KoV Gas. Bei Fehlen einer entsprechenden Datenlage bestimmen die betroffenen Netzbetreiber geeignete Ersatzwerte. Die so ermittelte Brutto-Kapazität wird durch die zu erwartenden Werte aus neuen Netzanschlüssen und dauerhaft

¹⁶ Siehe zum Bilanzkreissystem Abschnitt 8.

¹⁷ Vgl. Abschnitt 7.

stillgelegten Anschlüssen sowie dauerhaft geänderten Ausspeiseleistungen zu nachgelagerten Netzbetreibern angepasst. Unterjährige Kapazitätsanpassungen sind monats-scharf möglich und nur im Hinblick auf Zu- bzw. Abgänge möglich, vgl. § 15 Ziffer 1 KoV Gas. Zusätzlich zur jährlichen internen Bestellung erfolgt eine Langfristprognose über die folgenden 10 Jahre im Voraus, vgl. § 16 Ziffer 1 KoV Gas. Auf der Internetseite des Netzbetreibers sind die technischen Anforderungen und Gasbeschaffenheit, die auch für die interne Bestellung gelten, zu veröffentlichen, vgl. § 22 Ziffer 1 KoV Gas. Die technischen Anforderungen können grundsätzlich nur aufgrund gesetzlicher, behördlicher Vorgaben oder einer Änderung des technischen Regelwerks des DVGW geändert werden, vgl. § 22 Ziffer 3 KoV Gas. Die Änderung und Information hierüber erfolgt umgekehrt der internen Bestellung stets vom vorgelagerten zum nachgelagerten Netzbetreiber, vgl. § 22 Ziffer 3 KoV Gas. Für die Änderung bestehen in der KoV Gas strenge Fristen. Eine Änderung ist mit einer Frist von 4 Monaten möglich, sofern die Änderung der technischen Anforderung in Erfüllung der gesetzlichen Kooperationspflichten der vorgelagerten Netzbetreiber notwendig ist, vgl. § 22 Ziffer 3 KoV Gas. Andernfalls ist die Änderung mit einer Frist von 3 Jahren und 2 Monaten möglich, vgl. § 22 Ziffer 4 KoV Gas. Auch im Rahmen der Marktraumumstellung von L- auf H-Gas besteht grundsätzlich die Frist von über 3 Jahren, vgl. § 22 Ziffer 4 KoV Gas. Ein früherer Umstellungstermin bei der Marktraumumstellung ist möglich, wenn dies technisch notwendig ist oder alle Beteiligten zugestimmt haben, vgl. § 22 Ziffer 5 KoV Gas. Ebenfalls von oben nach unten sind die Rechte der Instandhaltung und Erweiterung ausgestaltet, vgl. § 24 Ziffer 1 KoV Gas. Demnach hat der vorgelagerte Netzbetreiber das Recht Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung des Leitungssystems und der Anlagen vorzunehmen. Dies kann auch zur Befreiung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem nachgelagerten Netzbetreiber führen, vgl. § 24 Ziffer 3 KoV Gas. Nicht umfasst hiervon sind Änderung der Gasbeschaffenheit, die unter die technischen Anforderungen fallen. Für das Kapazitätsmanagement ist eine gemeinsame Kapazitätsbuchungsplattform durch die Fernleitungsnetzbetreiber zu betreiben, vgl. § 33 Ziffer 1 KoV Gas.

Die bisherigen Vorschriften zum Kapazitätsmanagement sind auf den Betrieb reiner Wasserstoffnetze nur begrenzt anwendbar. Die interne Bestellung vom nachgelagerten Netzbetreiber gegenüber dem vorgelagerten wirft beim Betrieb von Wasserstoffnetzen Probleme auf. Die KoV Gas und auch die einschlägigen Vorschriften des EnWG und GasNZV gehen grundsätzlich vom Transport eines methanhaltigen und regelmäßig in allen Netzen zugänglichen Gases aus. Erfolgt nunmehr der ausschließliche Transport von Wasserstoff in hierfür vorgesehenen Netzen, so kann eine interne Bestellung und Bereithaltung der Kapazitäten auch nur Wasserstoff umfassen. Dies ist für den Betrieb von reinen

Wasserstoffnetzen richtigerweise problemlos möglich, wenn in vorgelagerten und nachgelagerten Netzen ausschließlich Wasserstoff transportiert wird. Problematisch ist jedoch der Transport von Erdgas in nach- oder vorgelagerten Netzen zum einen und die Umstellung auf den Transport von Wasserstoff zum anderen. Ersteres meint für den Fall des nachgelagerten Erdgasnetzes nichts anderes als die Beimischung von Wasserstoff, die auch im jetzigen System durch Einspeiser bereits möglich ist. Transportiert der vorgelagerte Netzbetreiber ausschließlich Wasserstoff, während der nachgelagerte Netzbetreiber Erdgas bzw. Mischgas transportiert, so müsste die Bestellung des nachgelagerten Netzbetreibers auf Wasserstoff begrenzt sein. Keinesfalls kann der nachgelagerte Netzbetreiber Kapazitäten methanhaltiger Gase bestellen oder gar den vorgelagerten Netzbetreiber hierdurch zur Bestellung und damit auch zum Transport von methanhaltigen Gasen im reinen Wasserstoffnetz verpflichten.¹⁸ Dies kann durch eine entsprechende Einschränkung in der KoV Gas sichergestellt werden. Alternativ könnte die Kapazitätsbestellung der reinen Wasserstoffnetze und der übrigen Gasnetze vollständig getrennt werden.¹⁹ Das erscheint jedoch mit Blick auf die Möglichkeit der Beimischung von Wasserstoff zum Erdgas nicht zielführend und erforderlich. Die Kooperation von Wasserstoffnetzen und Erdgasnetzen ist auch im Hinblick auf das Kapazitätenmanagement möglich, lediglich unter Berücksichtigung einiger Einschränkungen.²⁰

Der zweite Fall betrifft die Kooperation von nachgelagerten Wasserstoffnetzen und vorgelagerten Erdgasnetzen. Ebenso wenig wie nachgelagerte Erdgasnetze bei vorgelagerten Wasserstoffnetzen Erdgaskapazitäten bestellen können, ist eine Bestellung von Wasserstoff durch nachgelagerte Wasserstoffnetzbetreiber bei vorgelagerten Erdgasnetzbetreibern möglich. Insbesondere kann der nachgelagerte Wasserstoffnetzbetreiber nicht einseitig durch die Bestellung von entsprechenden Kapazitäten den vorgelagerten Netzbetreiber zur Umstellung seiner Gasqualität veranlassen. Andernfalls würde die Umstellung nachgelagerter Netze zu Wasserstoffnetzen eine – nicht gewollte – Kettenreaktion hervorrufen. Mithin ist eine entsprechende Kapazitätsbestellung nachgelagerter

¹⁸ Derzeit sieht die KoV Gas vor, dass der vorgelagerte Netzbetreiber mit der Annahme der Bestellung auch zur Vorhaltung der Kapazität verpflichtet ist, vgl. § 11 Ziffer 1 KoV Gas. Die Bestellung ist aber zudem auch mindestens in der Höhe anzunehmen, in der die interne Bestellung des nachgelagerten Netzbetreibers den letzten Wert der vertraglich vereinbarten zeitlich unbefristet festen Kapazität für die Versorgung der diesem Marktgebiet direkt oder indirekt zugeordneten Letztverbraucher für das unmittelbar dem Bestelljahr vorangegangene Kalenderjahr nicht überschreitet, vgl. § 11 Ziffer 5 KoV Gas.

¹⁹ Siehe zum Vergleich der Vor- und Nachteile der gemeinsamen bzw. separaten Regelung Abschnitt 6.

²⁰ Anderes ergibt sich bei der Kooperation von vorgelagerten Erdgasnetzen und nachgelagerten Wasserstoffnetzen. Hier ist eine Beimischung bereits definitorisch ausgeschlossen, sodass grundsätzlich auch eine Kooperation ausgeschlossen ist.

Wasserstoffnetzbetreiber ausgeschlossen.²¹ Kapazitätsbestellungen nachgelagerter Wasserstoffnetzbetreiber müssen folglich getrennt vom bestehenden System der Erdgasnetzbetreiber erfolgen. Sie sind nur gegenüber vorgelagerten Wasserstoffnetzbetreibern möglich. Damit wird zugleich deutlich, dass im Falle einer Umstellung nachgelagerter Netze zu Wasserstoffnetzen diese aus dem bestehenden Kapazitätensystem herausfallen (müssen).

Der KoV Gas fehlen verständlicherweise bisher Vorschriften zu einer solchen Umstellung und den anschließenden Rechtsfolgen.²² Zu klären sind im Wesentlichen die Auslagerung des Netzes bzw. Netzabschnittes im Kapazitätsmanagement sowie die Nennung der hierzu berechtigten Netzbetreiber und die hierbei zu beachtenden Fristen. Stellt ein Netzbetreiber sein Netz zu einem reinen Wasserstoffnetz um, so wird folgerichtig die Reihenfolge der vorgelagerten und nachgelagerten Netzbetreiber im Erdgasnetz verändert. Dies führt auch zu Verschiebungen der Kapazitäten, die im Regelwerk zu beachten sind. Entscheidend ist vor allem, dass der Betreiber des Wasserstoffnetzes mit der Umstellung von seinen vertraglichen Pflichten im Hinblick auf die Erdgaskapazitäten frei wird.²³ Dabei wird sogleich die Frage auftreten, welche Netzbetreiber überhaupt zu einer solchen Umstellung im Rahmen der Kooperation berechtigt sein sollen. Die Kapazitätsbestellungen erfolgen vom nachgelagerten Netzbetreiber gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber. Keineswegs müssen deshalb nachgelagerte Netzbetreiber insgesamt von der Umstellung ausgeschlossen werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass diese einen Anschluss an vorgelagerte Wasserstoffnetzbetreiber haben bzw. sonst hinreichende Wasserstoffeinspeisungen gewährleisten können. Zudem muss auch die vorherige Erdgasbelieferung gesichert werden, insbesondere mit Blick auf besonders schützenswerte Gasabnehmer. Bisher ist die Änderung der Gasbeschaffenheit im Gegensatz zur Kapazitätsbestellung lediglich von oben nach unten vorgesehen, also vom vorgelagerten Netzbetreiber gegenüber dem nachgelagerten, vgl. § 22 KoV Gas. Sie ist jedoch nur aufgrund gesetzlicher, behördlicher Vorgaben oder Änderung des technischen Regelwerkes zulässig, vgl. § 22 Ziffer 3 KoV Gas. Mithin müsste die Möglichkeit einer Änderung auch ohne entsprechende Anordnungen eingeräumt werden. Die Änderung ist ferner bisher nur im Rahmen längerer Fristen möglich, vgl. § 22 KoV Gas. Die Fristen könnten angepasst oder die bereits

²¹ Damit ist auch eine Bestellung von Wasserstoffkapazitäten durch nachgelagerte Wasserstoffnetzbetreiber bei vorgelagerten Betreibern von Mischnetzen ausgeschlossen. Anderes wäre nur denkbar, wenn durch technische Aufbereitung eine Aufspaltung des Mischgases erfolgen würde und sodann tatsächlich nur Wasserstoff geliefert und folglich bestellt werden könnte.

²² Siehe zu den neu aufzunehmenden Regelungen Abschnitt 5.

²³ Ein solche Befreiung von den vertraglichen Verpflichtungen sieht die KoV Gas bisher für Maßnahmen zum Umbau, zur Änderung und Erweiterung der Anlagen vor, vgl. § 24 Ziffer 3 KoV Gas.

bestehende Möglichkeit der einvernehmlichen, individuellen Fristbestimmung aller Betroffenen herangezogen werden, vgl. § 22 Ziffer 5 HS. 2 KoV Gas.

Die Analyse zeigt somit, dass die bisherigen Vorschriften zur Bestellung der Kapazitäten grundsätzlich auf Wasserstoffnetze angewandt werden können, soweit hiermit die Kooperation zwischen Wasserstoffnetzbetreibern gemeint wird. Die KoV Gas trifft jedoch keinerlei Aussagen zur Kooperation zwischen Wasserstoffnetzen und Erdgasnetzen, sodass hier weitere (neue) Regelungen notwendig sind.²⁴

Unbeschadet der Ausführungen zur Übertragung und Anpassung des Kapazitätenmanagements der KoV Gas auf das Zielsystem der Integration reiner Wasserstoffnetze muss hier festgehalten werden, dass für eine Übergangsphase, also den Aufbau einer entsprechenden Wasserstoffinfrastruktur und Erzeugungskapazität, im Kapazitätenmanagement Flexibilisierungsmechanismen notwendig wären. Diese umfassen im Wesentlichen die verbindlichen Kapazitätsbestellungen und Langfristprognose. Ausgehend von einer zunächst geringen bzw. gar fluktuierenden Erzeugungskapazität von Wasserstoff ist ein System verbindlicher Kapazitätsbestellung anfangs schwerlich umzusetzen. Für diese Phase des Aufbaus drängt sich vielmehr ein engmaschigeres, ggf. sogar bilaterales Bestellsystem mit der Möglichkeit individueller Abweichungen auf. Möglich erscheinen aber auch Kapazitätsbestellungen mit längerer Laufzeit, die Sicherheiten in der Markthochlaufphase schaffen. Vor dem Hintergrund eines in der Übergangsphase beginnenden, aber im Umfang nicht vollends abschätzbaren, Markthochlaufs ist eine Langfristprognose über 10 Jahre kaum zu realisieren. Mithin könnte eine entsprechende Prognose verschoben, verkürzt oder unter Vorbehalt gestellt werden.

3.3 Systemdienstleistungen

Die Kooperation der Netzbetreiber erfordert insbesondere im Rahmen der Systemdienstleistungen enge Zusammenarbeit. Systemdienstleistung meint die Zusammenarbeit zur sicheren und zuverlässigen Gasversorgung, vgl. § 16 Abs. 1 EnWG. Um die Wahrnehmung systemdienlicher Maßnahmen abzusichern und zu koordinieren sind insbesondere Mitteilungspflichten vorgesehen, vgl. § 21 Ziffer 1 KoV Gas. Hierfür sieht die KoV Gas Mitteilungen der nachgelagerten Netzbetreiber an die vorgelagerten Netzbetreiber vor, vgl. § 21 Ziffer 1 KoV Gas. Dies umfasst insbesondere systemrelevante Daten zu den geschützten Letztverbrauchern, systemrelevanten Gaskraftwerken und Abschaltvereinbarungen. Der nachgelagerte Netzbetreiber informiert den vorgelagerten über das aktuelle

²⁴ Siehe hierzu Abschnitt 5.

Abschaltpotenzial. Zur Systemsicherheit gehört auch die Beschaffung und der Einsatz von Regelenergie. Die Verantwortung hierfür liegt beim Marktgebietsverantwortlichen. Es ist ein Vorrang der interneren Regelenergie vorgesehen, vgl. § 40 Ziffer 1 KoV Gas.

Die Mitteilungspflichten der nachgelagerten Netzbetreiber sind auf Letztverbraucher, die Erdgas beziehen ausgerichtet. Sie sind daher für Wasserstoffnetze nicht unmittelbar anwendbar und allenfalls übertragbar, soweit auch auf Gesetzesebene eine Änderung der geschützten Verbraucher erfolgt. Schwierigkeiten entstehen im Rahmen dieser Mitteilungen im Übrigen nicht. Mit Blick auf die Beschaffung und den Einsatz von Regelenergie durch den Marktgebietsverantwortlichen ist jedoch im Regelwerk klarzustellen, dass diese für reine Wasserstoffnetze separat zu erfolgen hat.²⁵ Der Einsatz von Erdgas-Regelenergie im Wasserstoffnetz scheidet aus. Hingegen kann Wasserstoff zumindest begrenzt im Erdgasnetz als Regelenergie eingesetzt werden. Eine entsprechende Regelung fehlt bisher. Insgesamt kann zur Klarstellung aufgenommen werden, dass die Systemsicherheit jeweils die sichere und zuverlässige Gasversorgung mit Erdgas und Wasserstoff meint. Hierdurch würde auch die Trennung der Systeme verdeutlicht werden.²⁶

Auch für die Systemsicherheit gilt, dass für den Zeitraum der Übergangsphase Flexibilisierungen für Wasserstoffnetze zwingend sind. Die Bereitstellung und der Einsatz von Regelenergie würde einen entsprechenden Regelenergiemarkt für Wasserstoff voraussetzen. In der Übergangsphase kann davon jedoch kaum ausgegangen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich für die Übergangsphase andere Formen der Regelenergie oder ausgehend von zunächst engmaschigen oder gar bilateralen Verbindungen individuelle Absprachen entwickeln werden. Unter Beachtung der notwendigen System- und Versorgungssicherheit müssten geeignete Flexibilisierungen für die Übergangsphase zugelassen werden.

3.4 Kosten- und Entgeltwälzung

Das entry-exit-System und damit das Zweiverträgemodell führt letztlich zur Kooperationspflicht mit Blick auf das Kosten- und Entgeltmanagement der Netzbetreiber. Kosten und Entgelte werden

²⁵ §§ 4 Nr. 13 und 16 KoV Gas verweisen für die Definition von Regelenergie auf § 27 GasNZV. Dieser spricht bei externer Regelenergie aber nur von der Entnahme von Gasmengen, ohne hier zwischen Gasqualitäten zu unterscheiden. Damit wäre zumindest regulatorisch nicht ausgeschlossen, dass unter die Regelenergie auch der Einsatz von Erdgas im Wasserstoffnetz zählt. Richtigerweise wäre dies wohl von der Ratio der Regelenergie ausgeschlossen, soll sie doch gerade eine Systemstabilität gewährleisten und nicht gefährden. Dennoch sollten hierzu zumindest Klarstellungen in der KoV Gas erfolgen.

²⁶ Siehe zu den neu in der KoV Gas aufzunehmenden Regelungen Abschnitt 5.

gewälzt, also verteilt, vgl. § 6 Ziffer 1 KoV Gas. Die Wälzung der Entgelte erfolgt innerhalb des Marktgebietes vom vorgelagerten Netzbetreiber auf den nachgelagerten, vgl. § 6 Ziffer 1 KoV Gas. Die Wälzung basiert auf dem durch den Netzbetreiber zu bildenden Kostenblock Wälzung, dessen Inhalte in der KoV Gas bestimmt werden, vgl. § 6 Abs. 3 KoV Gas. Die Entgelte über die Bestellung werden vom vorgelagerten auf den nachgelagerten Netzbetreiber monatlich gestellt. Demgegenüber werden die Kosten im Zusammenhang der Biogaseinspeisung und der Marktraumumstellung bundesweit auf alle Netze umgelegt, vgl. § 7 Ziffer 1 bzw. § 9 KoV Gas. Hierfür meldet der jeweilige Netzbetreiber die Kosten an den Fernleitungsnetzbetreiber, sog. Hochmeldung, vgl. § 7 Ziffer 2 KoV Gas.

Das Kosten- und Entgeltwälzungssystem kann grundsätzlich auf Wasserstoffnetze angewandt werden. Eine separate Regelung ist nicht notwendig, da sich die Kosten nach den Bestellungen richten bzw. mit Blick auf die bundesweiten Umlagen von Biogaskosten und Marktraumumstellung gesetzlich vorgegeben sind, vgl. § 20b Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV)²⁷ bzw. § 19a EnWG. Keineswegs soll damit ausgeschlossen werden, dass eine Überprüfung und ggf. Anpassung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf den Betrieb von Wasserstoffnetzen und insbesondere für die Übergangsphase, d.h. den Markthochlauf, angezeigt wäre. Im Rahmen der KoV Gas jedenfalls ist eine Anpassung des Kosten- und Entgeltwälzungssystem nicht möglich.

3.5 Bilanzierung

Die Marktgebietsverantwortlichen haben die Bilanzabwicklung zu betreiben, vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 2 GasNZV. Der Marktgebietsverantwortliche stellt eine täglich aktualisierte Liste aller bestehenden Bilanzkreise im Marktgebiet bereit, vgl. § 42 Ziffer 2 KoV Gas. Im Bilanzkreis werden Einspeise- und Ausspeisemengen täglich bilanziert und ausgeglichen. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt täglich die ausgespeisten Stundenmengen des Vortages, vgl. § 46 Ziffer 1 KoV Gas. Von registrierten Leistungsmessung-Ausspeisepunkten erfolgt zusätzlich eine untertägige Messung, vgl. § 46 Ziffer 2 KoV Gas. Die täglichen Messungen und aggregierten Stundenmengen werden gemeldet.

Die Vorschriften zur Bilanzierung im Rahmen der KoV Gas sind grundsätzlich auf Wasserstoff anwendbar. Ohnehin ist ein Bilanzierungsmanagement vorgegeben, vgl. §§ 22 ff. GasNZV. Einzelheiten der

²⁷ Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2935) geändert worden ist.

Bilanzierung regelt die Anlage 4 KoV, sodass auch notwendige Anpassungen für die Integration von Wasserstoff dort zu untersuchen sind.²⁸

²⁸ Siehe hierzu Abschnitt 8.

4 Änderung und Anpassung der KoV Gas

In der obigen Analyse wurde festgestellt, dass wesentliche Bestandteile der KoV Gas mit Blick auf die Einführung von Wasserstoffnetzen eine grundlegende Überarbeitung und einige Teile lediglich geringe Anpassungen und Änderungen benötigen. Die Anpassungen und Änderungen drängen sich bereits dadurch auf, dass bislang keine Wasserstoffnetze und folglich auch kein ausschließlicher Transport von Wasserstoff in der KoV Gas und dem einschlägigen Rechtsrahmen geregelt sind. Die daraus folgenden Anpassungen der KoV Gas sind zumeist redaktioneller Art und erfordern keine Abkehr von den bestehenden Regelungen. Anders sähe es für eine Anpassung der KoV Gas für die Übergangsphase aus. Hier wären nicht unerhebliche Anpassungen und Flexibilisierungen notwendig, die sowohl einen Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur ermöglichen als auch notwendige Sicherheiten schaffen müssten. Im Rahmen dieser Studie werden entsprechende Flexibilisierungsvorschriften für die Übergangsphase und ein mögliches Wasserstoff-Startnetz nicht entworfen. Die als notwendig identifizierten Anpassungen werden nachfolgend in tabellarischer Form dargestellt. Nicht geänderte Paragraphen werden ausgelassen. Auf eine Wiedergabe des derzeitigen Wortlauts wird weitestgehend verzichtet. Auf die im Anhang befindliche Darstellung der gesamten angepassten KoV Gas wird hingewiesen, vgl. Anhang.

Aktuelle Fassung	Änderung	Begründung
§ 1 Gegenstand der Kooperation	<p>§ 1 Gegenstand der Kooperation</p> <p>1a. Die Vertragspartner verpflichten sich in dieser Vereinbarung insbesondere untereinander beim Aufbau und Betrieb von reinen Wasserstoffnetzen im Sinne des § 3 Nr. 39a EnWG (neu) verbindlich zusammenzuarbeiten. Bei der Zusammenarbeit werden die besonderen Anforderungen an den Betrieb reiner Wasserstoffnetze und die Interoperabilität von Wasserstoff- und anderen Gasnetzen berücksichtigt.</p>	<p>Mit der neu eingeführten Ziffer 1a wird – durchaus deklaratorisch – festgehalten, dass die Kooperation auch den Betrieb von Wasserstoffnetzen umfasst. Die Ziffer macht deutlich, dass hiermit dem Grunde nach zwei Systeme entstehen, namentlich das Erdgas- und das Wasserstoffsystem, die jedoch interoperabel und kooperativ betrieben werden sowie insgesamt der Gasversorgung dienen.</p> <p>Die Ziffer 1a verdeutlicht zudem die Integration von Wasserstoffnetzen in die KoV Gas. Alternativ wäre eine separate Regelung außerhalb der KoV Gas bzw. im Rahmen einer Anlage oder zusätzlichen Regelung denkbar.</p>
§ 2 Verträge	<p>§ 2 Verträge [...]</p> <p>2. Dieser Vereinbarung werden standardisierte Geschäftsbedingungen zu folgenden Verträgen als Anlage beigefügt:</p> <p>a) - c) [...]</p> <p>d) Bilanzkreisvertrag mit Anlage zum Biogas-Bilanzkreisvertrag und der Anlage zum Wasserstoff-Bilanzkreisvertrag, abzuschließen zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichem (Anlage 4);</p> <p>e) - g) [...]</p>	<p>In der Auflistung der standardisierten Geschäftsbedingungen fehlt bisher die Nennung zusätzlicher Vereinbarungen und Regelungen für die Bilanzierung von Wasserstoff. Freilich kann diese entfallen, wenn die Regelungen in Anlage 4 angepasst und die Wasserstoffbilanzierung dort integriert wird. Dann aber sollte eine Klarstellung erfolgen. Bisher verweist lit. d) auf den Bilanzkreisvertrag mit Anlage zum Biogasbilanzkreisvertrag. Dies sollte sodann um den Wasserstoffbilanzkreis erweitert werden.</p>

	<p><i>alternativ separate Regelung</i></p> <p>h) Vereinbarungen über zusätzliche Regelungen für die Bilanzierung von Wasserstoff</p> <p>[...]</p>	
§ 3 Leitfäden	<p>§ 3 Leitfäden</p> <p>[...]</p> <p>i) Leitfaden Wasserstoff, der, sofern zur Zeit des Inkrafttretens der KoV Gas noch nicht erstellt, durch die Verbände BDEW, VKU und GEODE alsbald verabschiedet werden soll.</p>	<p>Letztlich rein klarstellende Funktion hat die Aufnahme eines (zukünftigen) Leitfadens für Wasserstoff.</p>
§ 4 Begriffsbestimmung	<p>§ 4 Begriffsbestimmungen</p> <p>37. Wasserstoffnetze Netze, in denen ausschließlich Wasserstoff transportiert wird.</p> <p>38. Wasserstoff-Umstellung Die Wasserstoff-Umstellung ist die technische Umstellung der Gasqualität von Erdgas zu ausschließlich Wasserstoff.</p>	<p>Die Aufnahme der Wasserstoffnetze in den Begriffsbestimmungen macht zunächst die Integration des Wasserstofftransports im System der KoV Gas deutlich. Die Begrifflichkeit der Umstellung ist neu einzuführen. Sie ist die begriffliche Grundlage für spätere Regelungen der Wasserstoffnetze.</p>
§ 11 Bestellung der Kapazitäten	<p>Neue Regelungen für Wasserstoffnetze</p>	<p>Hinsichtlich der Bestellung von Kapazitäten sind grundlegend neue Regelungen für Wasserstoffnetze erforderlich. Siehe hierzu Abschnitt 5.1.1.</p>
§ 16 Langfristprognose	<p>Ggf. Ziffer 5 ändern bzw. Zusatzregelung für H₂</p>	

§ 21 Systemverantwortung	Neue Regelungen für Wasserstoffnetze	Die gegebenenfalls separate Systemverantwortung von Wasserstoffnetzen und sonstigen Netzen könnte aufgenommen werden. Siehe hierzu Abschnitt 5.1.3.
§ 22 Technische Anforderungen	Neue Regelungen zur Umstellung hin zu Wasserstoffnetzen und den Transport von Wasserstoff	Die bisherigen Vorschriften zur Änderung der technischen Anforderung und zur Gasumstellung bilden die Umstellung zu Wasserstoffnetzen und den Transport von Wasserstoff nicht ab. Neue Regelungen sind hierzu einzuführen. Siehe hierzu Abschnitt 5.1.2.
§ 40 Regelenergiebeschaffung und -einsatz	Zur klarstellenden Trennung von Wasserstoffnetzen und sonstigen Netzen sind neue Regelungen einzuführen	Siehe hierzu Abschnitt 5.1.3.

5 Neue Regelungen der KoV Gas für Wasserstoff

Die obigen Ausführungen haben gezeigt, dass die Einführung von Wasserstoffnetzen Anforderungen an die Kooperation der Netzbetreiber stellt, die bislang unzulänglich oder gar nicht in der KoV Gas geregelt sind. Mithin sind neben Anpassungen der bestehenden Regelungen auch gänzlich neue Vorschriften einzuführen. Im Folgenden werden Vorschläge für die zu regelnden Themen entworfen. Dabei wird im ersten Schritt von einer integrierten Lösung, d.h. einer Aufnahme von Wasserstoffnetzen in die KoV Gas ausgegangen. Im zweiten Schritt wird, soweit sich hierbei Unterschiede aufweisen, eine separate Regelung außerhalb der KoV Gas dargestellt.

5.1 Wasserstoffnetze in der KoV Gas

An dieser Stelle sei zunächst nochmals festzuhalten, welche Themen eine neu eingeführte Regelung zu Wasserstoffnetzen in der KoV Gas erfordern. Die zu regelnden Themen sind: die Kapazitätsbestellung, die Umstellung sowie Voraussetzung und Rechtsfolgen dieser, Beschaffung und Einsatz von Regelenergie, Systemsicherheit und abschließend Klarstellungen zur Kosten- und Entgeltwälzung.

5.1.1 Kapazitätsbestellung

Die Bestellung von Kapazitäten durch den nachgelagerten Netzbetreiber beim vorgelagerten Netzbetreiber erweist sich für Wasserstoffnetze als schwierig, soweit eine Kooperation mit Erdgasnetzbetreibern erzielt werden soll. Nachgelagerte Erdgasnetzbetreiber könnten Kapazitäten bei Wasserstoffnetzbetreibern bestellen. Die Bestellung müsste sodann jedoch auf Wasserstoff als Gasqualität beschränkt sein. Umgekehrt scheidet eine Bestellung nachgelagerter Wasserstoffnetzbetreiber bei vorgelagerten Erdgasnetzbetreibern aus. Mithin müssten die Regelungen des § 11 KoV Gas angepasst werden. Dies kann wie folgt geschehen.

§ 11 Bestellung der Kapazität

1. [...]

(Neu) 1a. Betreibt der nachgelagerte Netzbetreiber ein Wasserstoffnetz im Sinne des § 3 Nr. 39a EnWG gelten folgende Einschränkungen. Bestellungen des nachgelagerten Netzbetreibers sind nur gegenüber vorgelagerten Netzbetreibern von Wasserstoffnetzen zulässig, es sei denn vorgelagerte Netzbetreiber anderer Gasnetze können Kapazitäten in der auf der Internetseite des nachgelagerten Netzbetreibers veröffentlichten Gasqualität vorhalten.

(Neu) 1b. Betreibt der vorgelagerte Netzbetreiber ein Wasserstoffnetz im Sinne des § 3 Nr. 39a EnWG gelten folgende Einschränkungen. Bestellungen des nachgelagerten Netzbetreibers sind auf Kapazitäten in der auf der Internetseite des vorgelagerten Netzbetreibers veröffentlichten Gasqualität beschränkt.

Diese Regelungen sichern die Kooperation zwischen Wasserstoffnetzbetreibern und Erdgasnetzbetreibern, ohne dass das bestehende Kooperationsverhältnis verworfen wird. Die Alternative einer vollständigen Trennung der Systeme unter Ausschluss der Kooperation drängt sich nicht zwingend auf. Insbesondere würde hierdurch die Möglichkeit der zunehmenden Beimischung von Wasserstoff zu den Erdgasnetzen ausgeschlossen. Die obige Regelung zu nachgelagerten Wasserstoffnetzen schließt die Bestellung bei Erdgasnetzen nicht vollständig aus. Zwar ist nicht absehbar, dass eine Konvertierung von Erdgas zu Wasserstoff tatsächlich im Netzbetrieb integriert würde. Zumindest ließe diese Regelung jedoch diese Option zu.

5.1.2 Umstellung

Wesentliche Neuerungen ergeben sich mit Blick auf die Umstellung von Erdgasnetzen zu Wasserstoffnetzen. Hier muss zunächst zwischen der Gasumstellung von vorgelagerten und nachgelagerten Netzen unterschieden werden. Es müssen Voraussetzungen und hieran anschließend auch Beschränkungen der Umstellung festgelegt werden. So muss die Umstellung ausgeschlossen sein, wenn andernfalls die Versorgungssicherheit und die Versorgung geschützter Letztverbraucher gefährdet wären. Sodann müssen die Rechtsfolgen der Umstellung geregelt werden. Dies betrifft insbesondere Auswirkungen auf das Kapazitätenmanagement, aber auch den Umgang mit vertraglichen Verpflichtungen. Richtigerweise wirft die Umstellung der Gasqualität dort keine relevanten Rechtsfragen auf, wo eine fortlaufende Versorgung mit Erdgas durch parallele Leitungen gewährleistet ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Vielzahl der für eine bundesweite Wasserstoffinfrastruktur notwendigen Leitungsstrukturen sich als parallel zu bestehenden Erdgasnetzen verlaufenden Netzen herausstellen. Vor diesem Hintergrund könnten die hier aufgeworfenen Fragen der Umstellung der Gasqualität von geringerer Relevanz in der Praxis sein. Nichtsdestotrotz sollten aus Gründen der Rechtssicherheit die hier adressierten Fragen der Umstellung, namentlich deren Voraussetzungen und Rechtsfolgen, geregelt werden. Eine solche Regelung sollte jedoch gesetzesförmig ergehen und nicht im Rahmen privater Vereinbarungen der kooperierenden Netzbetreiber erfolgen. Mithin wird hier auf die Darstellung einer möglichen Regelung zur Umstellung der Gasqualität auf Wasserstoff in der KoV Gas verzichtet.

5.1.3 Regelenergie und Systemsicherheit

Hinsichtlich der Beschaffung und des Einsatzes von Regelenergie wird im Rahmen der KoV Gas nicht zwischen den Gasqualitäten unterschieden. Dies ist auch nachvollziehbar, da die KoV Gas bislang von einem methanhaltigen Einsatzgas ausgeht. Die Inkompatibilität von Erdgas und Wasserstoff, zumindest mit Blick auf den Einsatz in Wasserstoffnetzen, muss jedoch auch bei der Regelenergie beachtet werden. Der Einsatz von externer Regelenergie in Wasserstoffnetzen muss folglich auf die Gasqualität Wasserstoff beschränkt sein. Zwar mag sich das auch unter den derzeit geltenden Vorschriften bereits aus der Ratio der Regelenergie ergeben. Diese soll gerade zur Systemstabilität beitragen und diese nicht gefährden. Dennoch sollte insoweit eine, wenn auch nur klarstellende, Regelung in der KoV Gas aufgenommen werden. Die Beschaffung und der Einsatz von Regelenergie für Wasserstoffnetze können im Übrigen entsprechend den bestehenden Vorschriften erfolgen. Zur weiteren Klarstellung kann bereits im Hinblick auf die Systemsicherheit zwischen dem Erdgas- und Wasserstoffversorgungssystem unterschieden werden. Da dennoch eine Kooperation dieser Systeme nach hiesiger Ansicht besteht, müsste konsequenterweise eine dreifache Systemsicherheit festgehalten werden: Gesamtsystem, Erdgassystem und Wasserstoffsystem. Entsprechende Regelungen könnten wie folgt in die KoV Gas eingefügt werden.

(Neu) § 21a Systemverantwortung Wasserstoffnetze

- 1. Die Netzbetreiber von Wasserstoffnetzen haben eine gemeinsame Verantwortung für die Systemstabilität der Wasserstoffversorgung. Die Vorschriften des § 21 gelten entsprechend. Maßnahmen zur Wahrung der Systemstabilität der Wasserstoffversorgung dürfen die Systemstabilität der übrigen Gasversorgung nicht gefährden.*
- 2. Die Netzbetreiber von Wasserstoffnetzen und die Netzbetreiber anderer Gasnetze haben eine gemeinsame Verantwortung für die Systemstabilität der gesamten Gasversorgung. Diese Kooperieren zur Wahrung der Systemstabilität der gesamten Gasversorgung entsprechend den Vorschriften des § 21.*

(Neu) § 40a Regelenergiebeschaffung und -einsatz in Wasserstoffnetzen

1. Die Beschaffung und der Einsatz von Regelenergie erfolgt für Wasserstoffnetze und andere Gasnetze getrennt.

2. Für die Beschaffung und den Einsatz von Regelenergie für Wasserstoffnetze gilt § 40 entsprechend.

5.1.4 Kosten- und Entgeltwälzung

Für die Kosten- und Entgeltwälzung sind keine grundlegenden Neuerungen nötig. Sie sind auch angesichts der vorrangigen gesetzlichen Vorgaben dem Grunde nach unzulässig. Mithin genügt eine klarstellende Regelung, welche die entsprechende Anwendung der bestehenden Wälzungsvorschriften anordnet.

(Neu) § 6a Kosten- und Entgeltwälzung für Wasserstoffnetze

Die Vorschriften zur Kosten- und Entgeltwälzung gelten für Wasserstoffnetzbetreiber entsprechend.

6 Vergleich: Vor- und Nachteile einer integrierten und separaten Regelung

Im Folgenden Abschnitt sollen die Vor- und Nachteile einer integrierten und separaten Regelung von Wasserstoffnetzen und Wasserstofftransport gegenübergestellt werden. Eine integrierte Regelung meint dabei die Änderung und Anpassungen der KoV Gas sowie die Aufnahme notwendige Neuerungen in der KoV Gas. Demgegenüber bedeutet die separate Regelung die vollständige Ausgliederung aller Regelungen, die für eine Kooperation der Wasserstoffnetzbetreiber notwendig sind. Dies würde sodann vornehmlich in einer zusätzlichen Anlage zur KoV Gas erfolgen. Der Vergleich erfolgt tabellarisch.

6.1 Vergleichstabelle

	Integrierte Regelung	Separate Regelung
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> ✔ Kooperationsverhältnis von Wasserstoffnetzen und Erdgasnetzen wird deutlich ✔ Verweisungen auf entsprechend anwendbare Regelungen ✔ Wesentliche Bestandteile der KoV Gas gelten ohnehin auch für Wasserstoffnetze 	<ul style="list-style-type: none"> ✔ Verweisungen auf KoV Gas auch bei Regelungen in Anlage möglich ✔ Verringerte Komplexität ✔ Systeme werden – soweit notwendig – getrennt

<p>Nachteile</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Neuerungen bedeutet teilweise erhebliche Abkehr von bestehenden Regelungen und sind systematisch nur schwer integrierbar ✓ Neuerungen und Verweisung in KoV Gas führen zu erhöhter Komplexität 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Notwendiges Kooperationsverhältnis von Wasserstoffnetzen und Erdgasnetzen wird systematisch nicht dargestellt
------------------	---	---

6.2 Einschätzung

Die obige Vergleichstabelle zeigt, dass keine Gründe für eine Bevorzugung der integrierten oder separaten Regelung identifiziert werden konnten. Rechtswissenschaftlich ist eine Unterscheidung auch keineswegs zwingend. Aus diesem Blickwinkel kann allenfalls angeführt werden, dass eine separate Regelung es ermöglicht auch die Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung zu trennen. So führt eine integrierte Regelung dazu, dass auch solche Netzbetreiber durch die Regelungen für Wasserstoffnetze verpflichtet sind, die selbst von diesen weder mittelbar noch unmittelbar betroffen sind. Dies erscheint jedoch auch unschädlich. Vielmehr ist dies auch insoweit zu begrüßen, als die Netzbetreiber durch Umstellung von den Regelungen betroffen sein können. Vor diesem Hintergrund wird hier folgendes Vorgehen empfohlen:

Zur Vermeidung von Komplexitätszuwächsen und zur Vereinfachung der Systeme erfolgt eine separate Regelung der Wasserstoffnetze. Dies wird jedoch nicht in einer Anlage geregelt, sondern – wie bei den Regelungen des Biogas-Bilanzkreisvertrages – als Anhang der KoV Gas angefügt. Die Lösungen werden damit kombiniert. Im Anhang können grundlegende Neuerungen eingeführt und Verweisungen auf entsprechend anwendbare Regelungen der KoV Gas vorgenommen werden.

7 Analyse Anlage 1 KoV Netzzugang Fernleitungungsnetz

Anlage 1 der KoV Gas²⁹ gehört zu den standardisierten Geschäftsbedingungen. Sie regelt die Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunden im Sinne des § 2 Ziffer 2 lit. a) KoV Gas. Die Anlage 1 ist damit wesentliche Grundlage für das entry-exit-System. Die standardisierten Geschäftsbedingungen gehören zu den Mindestinhalten der Kooperation der Netzbetreiber und sind somit auch für die Kooperation von Wasserstoffnetzbetreibern relevant. Wie zuvor soll auch hier keine Eignungsprüfung zur Übertragung und Anwendung der Vorschriften auf Wasserstoffnetze entlang aller Paragraphen der Anlage 1 erfolgen. Stattdessen werden die wesentlichen Vorschriften herausgearbeitet und gegebenenfalls notwendige Anpassungen untersucht.

7.1 Anlage 1 KoV Gas und Anpassungsvorschläge

Die Anlage 1 KoV Gas trifft im Wesentlichen Vorschriften zur Kapazitätsbuchung. Hierfür betreiben die Fernleitungsnetzbetreiber eine Kapazitätsbuchungsplattform. Auf dieser werden Einspeise- und Ausspeisekapazitäten auktioniert, vgl. § 1 Anlage 1 KoV Gas. Eine ausdrückliche oder gar separate Auktionierung von Wasserstoffkapazitäten ist bisher nicht vorgesehen. Sie erscheint auf den ersten Blick auch nicht notwendig. Grundsätzlich könnten zukünftig auf der Kapazitätsbuchungsplattform auch Wasserstoffkapazitäten gehandelt werden. Eine Anpassung der Anlage 1 KoV Gas wäre diesbezüglich lediglich deklaratorischer Natur. Anpassungen sind jedoch mit Blick auf die aufgelisteten Kapazitätsprodukte notwendig, in denen eine Berücksichtigung von Wasserstoff bislang fehlt, vgl. § 9 Ziffer 1 Anlage 1 KoV Gas. Unbeschadet dessen ist auch eine vollständige Trennung der Kapazitätsbuchungen vorstellbar. So könnte den Fernleitungsnetzbetreibern das Führen und Betreiben einer weiteren Buchungsplattform ausschließlich für Wasserstoffkapazitäten durch die Anlage 1 KoV Gas aufgetragen werden. Eine entsprechende Regelung fehlt. Bei Schaffung einer weiteren Buchungsplattform müssten allerdings weitere Regelungen zur Interaktion der Plattformen und zur Zulassung der Plattformen aufgenommen werden. Ohnehin ist der Mehrwert einer weiteren Plattform mit Blick auf den Mehraufwand zweifelhaft. Wasserstoffkapazitäten könnten – unter Anwendung

²⁹ Anlage 1 KoV Gas: Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System), https://www.bdew.de/media/documents/20200331_KoV_XI_Anlage1_clean_final.docx.

deklaratorischer und konstituierender Anpassungen der Anlage 1 KoV Gas – im bestehenden Kapazitätsbuchungssystem Berücksichtigung finden.³⁰

Die Anlage 1 KoV Gas sieht als Geltungsbereich des Ein- und Ausspeisevertrages jeweils die Nutzung bis bzw. ab dem Virtuellen Handlungspunkt vor, vgl. § 3 Ziffer 2 bzw. § 4 Ziffer 2 Anlage 1 KoV Gas. Der VHP ist kein physischer Punkt im Netz, sodass eine Anpassung mit Blick auf den Betrieb von Wasserstoffnetzen nicht notwendig ist. Ein VHP-Wasserstoff ist damit nicht in der Anlage 1 KoV Gas aufzunehmen. Ohnehin ist die Zulässigkeit eines weiteren VHP fraglich, da die GasNZV den Betrieb eines VHPs vorsehen, vgl. § 2 Nr. 15 GasNZV. Ungeachtet dessen muss auch beim Beibehalten eines einzigen, gemeinsamen VHPs für Wasserstoff- und andere Gasnetze eine getrennte Preisbildung von Erdgas und Wasserstoff gewährleistet sein. Lässt sich eine entsprechende Trennung von Wasserstoff und Erdgas unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Preissignale für die Gasqualitäten an einem gemeinsamen VHP nicht sicherstellen, muss die Einführung eines separaten VHP geprüft und gegebenenfalls auf Gesetzesebene vorgenommen werden.

Als Teil des Kapazitäts- und Bilanzkreismanagements sieht die Anlage 1 KoV Gas die Nominierung und Renominierung der Einspeisemengen an den Einspeisepunkten vor, vgl. § 12 f. Anlage 1 KoV Gas. Ausdrücklich müssen physische Biogaseinspeisungen nicht nominiert werden, vgl. § 13 Ziffer 1. Eine entsprechende Regelung für Wasserstoff fehlt. Eine Übertragung dieser Privilegierung auf Wasserstoff drängt sich auch nicht auf. Sie ist insbesondere beim Betrieb von Wasserstoffnetzen, in denen ausschließlich Wasserstoff transportiert wird, nicht einschlägig.

Über diese Ausführungen hinaus sind keine wesentlichen Anpassungen der Anlage 1 KoV Gas ersichtlich. Die Vorschriften könnten größtenteils bzw. nach geringen Anpassungen auf den Betrieb von Wasserstoffnetzen übertragen und angewendet werden. Insbesondere sind für den Betrieb von Wasserstoffnetzen keine zusätzlichen Regelungen aufzunehmen.

³⁰ Siehe zum Vergleich der Vor- und Nachteile einer separaten bzw. integrierten Regelung von Wasserstoff in der Anlage 1 KoV Gas Abschnitt 6.

Aktuelle Fassung	Änderung	Begründung
<p>§ 1 Vertragsschluss</p> <p>[...]</p> <p>1. 3. Folgende Kapazitäten werden in der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden verbindlichen Anfragen vergeben:</p> <p>a) Ausspeisekapazitäten zur Ausspeisung zu Letztverbrauchern,</p> <p>b) Einspeisekapazitäten zur Einspeisung aus Produktions- und LNG-Anlagen sowie</p> <p>c) Einspeisekapazitäten aus Anlagen im Sinne des Teils 6 GasNZV zur Einspeisung von Biogas.</p>	<p>§ 1 Vertragsschluss</p> <p>[...]</p> <p>2. 3. Folgende Kapazitäten werden in der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden verbindlichen Anfragen vergeben:</p> <p>a) Ausspeisekapazitäten zur Ausspeisung zu Letztverbrauchern,</p> <p>b) Einspeisekapazitäten zur Einspeisung aus Produktions- und LNG-Anlagen sowie</p> <p>c) Einspeisekapazitäten aus Anlagen im Sinne des Teils 6 GasNZV zur Einspeisung von Biogas</p> <p>d) Einspeisekapazitäten aus Anlagen zur Produktion von Wasserstoff</p>	<p>Die Änderung wäre von klarstellender Funktion. Bislang ist jedenfalls nicht ausdrücklich die Einspeisekapazitäten von Wasserstoffproduzenten geregelt. Sie könnten jedoch auch unter die Produktionsanlagen nach lit. b) fallen.</p>
<p>§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Ein- oder Ausspeisung</p> <p>1. Voraussetzungen für die Ein- oder Ausspeisung sind ein implementierter Bilanzkreisvertrag, die Zuordnung des gebuchten Ein- oder Ausspeisepunktes zu einem solchen Bilanzkreis bzw. Sub-</p>	<p>§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Ein- oder Ausspeisung</p> <p>1. Voraussetzungen für die Ein- oder Ausspeisung sind ein implementierter Bilanzkreisvertrag, die Zuordnung des gebuchten Ein- oder Ausspeisepunktes zu einem solchen Bilanzkreis bzw. Sub-</p>	

<p>Bilanzkonto und, soweit eine Nominierungspflicht gemäß §§ 12, 13 besteht, die Nominierung der ein- oder auszuspeisenden Gasmenge.</p> <p>2. Biogasmengen können nach Maßgabe des § 35 GasNZV in einen separaten Biogas-Bilanzkreis eingebracht werden. Nur in diesem Fall kann der vorrangige Transport von Biogas bis auf die Ausnahme nach § 29 Ziffer 4 Satz 4 gewährleistet werden.</p> <p>[...]</p>	<p>Bilanzkonto und, soweit eine Nominierungspflicht gemäß §§ 12, 13 besteht, die Nominierung der ein- oder auszuspeisenden Gasmenge.</p> <p>2. Biogasmengen können nach Maßgabe des § 35 GasNZV in einen separaten Biogas-Bilanzkreis eingebracht werden. Nur in diesem Fall kann der vorrangige Transport von Biogas bis auf die Ausnahme nach § 29 Ziffer 4 Satz 4 gewährleistet werden.</p> <p>2a. Wasserstoffmengen können in einem separaten Wasserstoff-Bilanzkreis bilanziert werden. Es gelten die Vorschriften der Wasserstoff-Bilanzierung nach Anlage 4 KoV Gas.</p>	
<p>§ 7 Einbringung von Ein- und Ausspeisepunkten in Bilanzkreise</p>	<p>§ 7 Einbringung von Ein- und Ausspeisepunkten in Bilanzkreise</p>	

<p>1. Der Transportkunde kann einen Ein- oder Ausspeisepunkt in mehrere Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten einbringen. In diesem Fall teilt der Transportkunde dem Fernleitungsnetz-betreiber mit, in welcher Höhe er Kapazitäten in den jeweiligen Bilanzkreis/das jeweilige Sub-Bilanzkonto an diesem Punkt eingebracht hat. Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern und Einspeisepunkte von Biogasanlagen können nur von einem Transportkunden gebucht und nur in einen Bilanzkreis eingebracht werden.</p> <p>2. Ein- oder Ausspeisepunkte dürfen nur ihrer Gasqualität entsprechend (H- oder L-Gas) in Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten derselben Gasqualität (H- oder L-Gas) eingebracht werden.</p> <p>[...]</p>	<p>1. Der Transportkunde kann einen Ein- oder Ausspeisepunkt in mehrere Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten einbringen. In diesem Fall teilt der Transportkunde dem Fernleitungsnetz-betreiber mit, in welcher Höhe er Kapazitäten in den jeweiligen Bilanzkreis/das jeweilige Sub-Bilanzkonto an diesem Punkt eingebracht hat. Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern und Einspeisepunkte von Biogasanlagen können nur von einem Transportkunden gebucht und nur in einen Bilanzkreis eingebracht werden.</p> <p>2. Ein- oder Ausspeisepunkte dürfen nur ihrer Gasqualität entsprechend (H- oder L-Gas) in Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten derselben Gasqualität (H- oder L-Gas) eingebracht werden.</p>	
---	--	--

<p>§ 9 Kapazitätsprodukte</p> <p>1. Über die Kapazitätsbuchungsplattform können insbesondere folgende Kapazitätsprodukte auf fester Basis gemäß § 1 angeboten werden:</p> <p>a) Frei zuordenbare Einspeisekapazität: Ermöglicht die Netznutzung vom gebuchten Einspeisepunkt bis zum virtuellen Handlungspunkt des Marktgebietes, in dem die Buchung stattgefunden hat (§ 3 Abs. 3 GasNZV).</p> <p>b) Frei zuordenbare Ausspeisekapazität: Ermöglicht die Netznutzung vom virtuellen Handlungspunkt bis zum gebuchten Ausspeisepunkt des Marktgebietes, in dem die Buchung stattgefunden hat (§ 3 Abs. 3 GasNZV).</p> <p>c) Frei zuordenbare Einspeisekapazität für Biogas: Ermöglicht die gleiche Nutzungsmöglichkeit</p>	<p>§ 9 Kapazitätsprodukte</p> <p>1. Über die Kapazitätsbuchungsplattform können insbesondere folgende Kapazitätsprodukte auf fester Basis gemäß § 1 angeboten werden:</p> <p>g) Frei zuordenbare Einspeisekapazität für Wasserstoff: Ermöglicht die gleiche Nutzungsmöglichkeit wie a), jedoch nur zulässig für die Einspeisung von Wasserstoff</p> <p>h) Frei zuordenbare Ausspeisekapazität für Wasserstoff: Ermöglicht die gleiche Nutzungsmöglichkeit wie b), jedoch nur zulässig für die Ausspeisung von Wasserstoff.</p> <p>[...]</p>	
--	---	--

<p>wie a), jedoch nur zulässig für die Einspeisung von Biogas.</p> <p>d) Frei zuordenbare Ausspeisekapazität für Biogas: Ermöglicht die gleiche Nutzungsmöglichkeit wie b), jedoch nur zulässig für die Ausspeisung von Biogas.</p>		
<p>§ 20 Technische Anforderungen</p> <p>1. Der Transportkunde hat sicherzustellen, dass das zur Einspeisung anstehende Gas den Anforderungen des § 19 GasNZV entspricht. Die zu übergebenden Erdgasmengen haben den jeweils geltenden Regelungen des Arbeitsblattes G 260, 2. Gasfamilie des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) und dem jeweiligen Nennwert des Wobbe-Indexes zu entsprechen. Die</p>	<p>§ 20 Technische Anforderungen</p> <p>1. Der Transportkunde hat sicherzustellen, dass das zur Einspeisung anstehende Gas den Anforderungen des § 19 GasNZV entspricht. Die zu übergebenden Erdgasmengen haben den jeweils geltenden Regelungen des Arbeitsblattes G 260, 2. Gasfamilie des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) und dem jeweiligen Nennwert des Wobbe-Indexes zu entsprechen. Die technischen Anforderungen bei der Einspeisung von Biogas regelt § 36 Abs. 1 GasNZV. Für die</p>	

<p>technischen Anforderungen bei der Einspeisung von Biogas regelt § 36 Abs. 1 GasNZV.</p>	<p>technischen Anforderungen bei der Einspeisung von Wasserstoff gelten die Regelungen des DVGW, soweit diese Anforderungen an die Gasqualität von Wasserstoff für den Transport in Wasserstoffnetzen enthalten.</p>	

7.2 Vergleich: Vor- und Nachteile einer integrierten und separaten Regelung

	Integrierte Regelung	Separate Regelung
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> Nahezu vollständige Übertragung der bestehenden Vorschriften auf Wasserstoffnetze möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Verweisungen auf Anlage 1 KoV Gas auch bei Regelungen in Anlage möglich
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> Verringerte Komplexität aufgrund geringfügiger Änderungen und Ergänzungen 	<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzliche Übertragung der bestehenden Regelungen auf Wasserstoffnetze wird unnötig getrennt

Die Vergleichstabelle zeigt anders als noch für die Änderungen der KoV Gas ein deutliches Bild. Angesichts lediglich geringer Anpassungen der Anlage 1 KoV Gas und der grundsätzlich nahezu vollständigen Übertragung der bestehenden Vorschriften auf Wasserstoffnetze erscheint eine separate Regelung als eine unnötige Komplexitätssteigerung. Vielmehr drängt sich auf, einzelne Anpassungen unmittelbar in die Vorschriften der Anlage 1 KoV Gas zu integrieren. Dabei wird auch klargestellt, dass die Vorschriften des Netzzugangs für Wasserstoffnetze zunächst keine erhebliche Hemmschwelle darstellen. Die Anpassungen sind so auch, bis auf wenige Ausnahmen, vor allem deklaratorischer Natur, als sie lediglich ergänzend den bisher nicht geregelten Transport von Wasserstoff mitaufnehmen.

8 Analyse Anlage 4 KoV Bilanzkreisvertrag

Anlage 4 KoV Gas³¹ enthält die standardisierten Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag. Das Bilanzierungssystem und dessen Abwicklung durch den Marktgebietsverantwortlichen sind gesetzlich vorgeschrieben. Die Netzbetreiber sind verpflichtet bei der Bilanzierung eng zusammenzuarbeiten. Teilweise sind Inhalte des Bilanzkreisvertrages und dessen Funktion gesetzlich vorgeschrieben, sodass auch beim Betrieb von Wasserstoffnetzen hiervon nicht abgewichen werden kann. Im Folgenden werden der wesentliche Inhalt der Geschäftsbedingungen nach Anlage 4 KoV Gas dargestellt und Herausforderung für die Anwendung oder Übertragung auf Wasserstoffnetze untersucht.

8.1 Anlage 4 KoV Gas und Anpassungen

Die Anlage 4 KoV Gas sieht keine expliziten Regelungen für die Bilanzierung von Wasserstoff vor. Dies ist zunächst einleuchtend, fehlt doch bisher auch eine entsprechende Berücksichtigung im Rechtsrahmen. Bisher unterscheidet die Anlage 4 KoV Gas grundsätzlich zwischen H- und L-Gas-Bilanzkreisverträgen, vgl. § 3 Ziffer 4 Anlage 4 KoV Gas. Zudem sieht die Anlage 4 KoV Gas zusätzliche Vorschriften für den Einsatz von Biogas-Bilanzkreisen vor, die letztlich auf den Vorschriften §§ 33 ff. GasNZV beruhen, vgl. Zusätzliche Regelungen zur Bilanzierung von Biogas im Marktgebiet Anlage 4 KoV Gas. Zunächst kann festgehalten werden, dass mangels einer Berücksichtigung von Wasserstoff in einem separaten Bilanzkreis, dieser bisher im Erdgas- bzw. Biogasbilanzkreis zu bilanzieren wäre.³² Ein Festhalten an diesem System ist vor dem Hintergrund eines Wasserstoffnetzes ausgeschlossen. Wasserstoff muss bilanziell ausdrücklich berücksichtigt werden. Dies führt zunächst zu grundsätzlichen Anpassungen der Anlage 4 KoV Gas. Hierfür kann an die Aufnahme einer weiteren Gasqualität und entsprechend eines weiteren Bilanzkreises gedacht werden. Grundsätzlich wäre jedoch auch die Einfuhr verbindlicher Subbilanzkreise für Wasserstoff möglich. Einer vollwertigen Gasversorgung mit Wasserstoff parallel zu Erdgas wird letzteres jedoch nicht gerecht. Mithin wäre ein Bilanzkreisvertrag für Wasserstoff in den Geschäftsbedingungen aufzunehmen. Hier kann zunächst dahinstehen, ob dies

³¹ Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag, https://www.bdew.de/media/documents/NEU_20200331_KoV_XI_Anlage4_clean_final.docx.

³² Siehe hierzu auch Kalis (2019): Rechtsrahmen für ein H₂-Teilnetz, online verfügbar unter: <https://www.ikem.de/wp-content/uploads/2019/10/Rechtsrahmen-für-ein-H2-Teilnetz.pdf> (zuletzt geprüft am 20.07.2020).

durch Anpassungen der Anlage 4 KoV Gas, durch Aufnahme von Zusatzregelungen wie für Biogas oder durch eine insgesamt separate Regelung erfolgen soll.³³

Darüberhinausgehend ist jedoch zu untersuchen, ob und inwieweit inhaltliche Anpassungen des Bilanzierungssystems notwendig sind.

Die Anlage 4 KoV Gas sieht eine Tagesbilanzierung vor, vgl. § 4 Ziffer 1 Anlage 4 KoV Gas. Für die Differenz der ein- und ausgespeisten bilanzrelevanten Gasmengen erhebt der Marktgebietsverantwortliche Ausgleichsenergieentgelte, vgl. § 4 Ziffer 1 Anlage 4 KoV Gas. Vom Umfang dieser Bilanzperiode kann für Wasserstoff im Rahmen der Ausgestaltung der Anlage 4 KoV Gas wohl nicht abgewichen werden. Die Bilanzperiode als Gastag ist von der GasNVZ grundsätzlich vorgesehen, vgl. § 23 Abs. 1 GasNZV. Abweichungen der Bilanzperiode sind hier nur für die Biogas-Bilanzierung geregelt, vgl. § 35 Abs. 9 GasNZV. Ohne Anpassung der gesetzlichen Grundlagen kann von der Tagesbilanz auch für Wasserstoff nicht abgewichen werden. Es ist jedoch auch nicht ersichtlich, dass dies für den effizienten Betrieb eines Wasserstoff-Bilanzkreises notwendig ist, soweit vom Zielsystem reiner Wasserstoffnetze ausgegangen wird. Die tagesscharfe Bereitstellung und Bilanzierung von Wasserstoff sollte beim Betrieb von reinen Wasserstoffnetzen ohnehin hinreichend gewährleistet sein. Die zusätzlichen Regelungen für Biogas und insbesondere die Ausnahme von der Bilanzierungsperiode beruhen unter anderem auf der Einordnung von Biogas als Zusatzgas, dass lediglich zusätzlich in Erdgasnetze eingespeist wird. Wird Biogas vor diesem Hintergrund weniger regelmäßig und in geringeren Mengen eingespeist und ausgespeist, ist auch eine tagesscharfe Bilanzierung kaum realisierbar. Diese zusätzlichen Regelungen für Biogas können auf reine Wasserstoffnetze jedoch nicht angewendet werden. Hier wird Wasserstoff als Einsatzgas eingeordnet. Anderes gilt jedoch soweit Wasserstoff auch weiterhin als Zusatzgas zur Beimischung herangezogen wird. Hier kann eine – wohl klarstellende – Regelung erfolgen, welche die Anwendbarkeit der Biogassvorschriften festhält.³⁴ Nichtsdestotrotz drängen sich zumindest für die Übergangsphase, d.h. den Markthochlauf und ein Wasserstoff-Startnetz Flexibilisierungsanforderungen auf. Es ist fraglich, ob und inwieweit eine tagesscharfe Bilanzierung beim Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur und Wasserstoffwirtschaft tatsächlich gewährleistet werden kann. Womöglich bedarf es einer Flexibilisierung vergleichbar zu den abweichenden Bilanzierungsperioden

³³ Siehe zum Vergleich der Vor- und Nachteile einer separaten bzw. integrierten Wasserstoffregelung Abschnitt 6.

³⁴ Die Regelung wäre lediglich klarstellend, da Wasserstoff unter die Biogasdefinition nach § 3 Nr. 10c EnWG fallen kann. Dann greifen aber auch die Biogasprivilegien und somit auch der erweiterte Bilanzausgleich nach § 35 GasNZV.

von Biogas. Entsprechende Flexibilisierungen müssten jedoch auf Gesetzesebene erfolgen. Anpassungen und Abweichungen vom Gastag als Bilanzierungsperiode sind im Rahmen der Anlage 4 KoV Gas nicht möglich. Darüber hinaus ist es denkbar die Grundgedanken der bisherigen Biogas-Privilegierung aufzugreifen und in der Regulierung grünen Wasserstoff besonders zu adressieren. Hierbei könnte die vornehmlich fluktuierende Erzeugung des grünen Wasserstoffs berücksichtigt und vergleichbar zu den Biogas-Privilegien eine vereinfachte Bilanzierung vorgesehen werden. Das oben beschriebene Positionspapier sieht wohl keine Abweichung der bisherigen Biogasdefinition nach § 3 Nr. 10c EnWG vor, sodass weiterhin auf grünen Wasserstoff die Biogas-Vorschriften, inklusive des erweiterten Bilanzausgleiches Anwendung finden würden. Freilich wäre Wasserstoff hier als Biogas bilanziell berücksichtigt. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen könnten angepasst und die Anwendung der Biogas-Privilegien auf grünen Wasserstoff festgehalten werden.

Ferner sieht die Anlage 4 KoV Gas eine untertägige, stündliche Bilanzierung als Anreizsystem vor, vgl. § 6 Ziffer 1 Anlage 4 KoV Gas. Diese zusätzliche Bilanzierung folgt nicht aus den Vorschriften der GasNZV und kann demnach grundsätzlich im Hinblick auf Wasserstoff auch angepasst werden. Ziel der stündlichen Bilanzierung ist das Schaffen eines Anreizsystems, dass frühzeitig und damit vor der täglichen Bilanzierungsperiode zum Ausgleich der Ein- und Auspeisemengen anregt. Im Falle von Stundenabweichungen wird ein Flexibilitätskostenbeitrag erhoben, vgl. § 6 Ziffer 1 Anlage 4 KoV Gas. Für die Abweichungen wird eine Toleranz angesetzt, vgl. § 6 Ziffer 2 Anlage 4 KoV Gas. Dieses Anreizsystem kann grundsätzlich auch auf Wasserstoff übertragen werden. Denkbar sind jedoch auch eine Vergrößerung des Toleranzbereiches oder eine Änderung der untertägigen Bilanzierungsperiode. Richtigerweise könnte die Vorschrift auch insgesamt gestrichen werden.

Zu den wesentlichen Vorschriften der Anlage 4 KoV Gas zählt die Übertragung von Gasmengen eines Bilanzkreises in einen anderen, vgl. § 9 Ziffer 1 Anlage 4 KoV Gas. Mangels Wasserstoff-Bilanzkreis finden sich bislang keine einschlägigen Vorschriften zur Übertragung in und aus diesem Bilanzkreis. Insoweit können jedoch die Vorschriften der Biogas-Bilanzkreise herangezogen werden. Demnach wäre eine Übertragung von Wasserstoffmengen in den Erdgasbilanzkreis oder den Biogasbilanzkreis möglich. Umgekehrt scheidet eine Übertragung jedoch aus, vgl. § 35 Abs. 2 GasNZV.

Anpassungsnotwendigkeit besteht auch mit Blick auf die qualitätsübergreifende Bilanzierung und Konvertierung sowie die daran anschließenden Entgelte und Umlagen, vgl. §§ 18, 19 Anlage 4 KoV Gas. Bisher gilt, dass alle von einem Bilanzkreisverantwortlichen in ein Marktgebiet eingebrachten Gasmengen qualitätsübergreifend bilanziert werden, vgl. § 18 Anlage 4 KoV Gas. Im Falle

einer Unterspeisung werden die Gasmengen tagesscharf bilanziell konvertiert. Das Konvertierungssystem dient der Erleichterung des qualitätsübergreifenden Gashandels. Eine Anwendung dieser Vorschriften auf Wasserstoff scheidet aus.

8.2 Neue Regelungen der Anlage 4 KoV Gas für Wasserstoff

Nach den obigen Ausführungen ist die Bilanzierung von Wasserstoff in der Anlage 4 KoV Gas bislang nicht angelegt. Der Betrieb von reinen Wasserstoffnetzen erfordert aber eine entsprechende Bilanzierung, sodass neue Regelungen in der Anlage 4 KoV Gas eingeführt werden müssen. Die Neuerungen umfassen Folgendes: Bilanzkreis Wasserstoff, anwendbare und nicht anwendbare Vorschriften der Anlage 4 KoV Gas, insbesondere Übertragung von Gasmengen. Grundsätzlich könnten diese Neuerungen in die Anlage 4 KoV Gas integriert werden. Angesichts der Vorgehensweise für Biogas – hier wurden Zusatzregelungen als Anhang an Anlage 4 KoV Gas angeführt – ist auch das Anfügen eines weiteren Anhangs mit zusätzlichen Regelungen für Wasserstoff und entsprechender Verweisung auf die einschlägigen und gegebenenfalls nicht anwendbaren Regelungen der Anlage 4 KoV Gas möglich. Letzterer Variante soll hier der Vorzug gewährt werden, da die neu eingeführten Regelungen nicht umfassend erscheinen und stattdessen die Vorschriften der Anlage 4 KoV Gas im Wesentlichen entsprechend angewendet werden können. Dem folgend bietet sich eine Verweisungstechnik wie beim Biogas an. Die neu eingeführten Regelungen könnten wie folgt formuliert werden.

(Neu) Zusätzliche Regelungen zur Bilanzierung von Wasserstoff im Marktgebiet

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Bilanzierung von Wasserstoff im Marktgebiet.

§ 2 Anwendbarkeit der Anlage 4 KoV Gas

1. Die Vorschriften der Anlage 4 KoV Gas sind auf die Bilanzierung von Wasserstoff entsprechend anwendbar, es sei denn aus dem Folgenden ergibt sich etwas anderes.

2. Die Bilanzierung von Wasserstoff im Erdgas- oder Biogas-Bilanzkreis bleibt von den zusätzlichen Regelungen für die Bilanzierung von Wasserstoff im Marktgebiet unberührt.

3. Die folgenden Bestimmungen des allgemeinen Bilanzkreisvertrages finden keine Anwendung:

§ 4 (Tagesbilanzierung),

§ 6 (untertägige Verpflichtungen),

§ 9 (Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen)

§ 18 (Qualitätsübergreifende Bilanzierung und Konvertierung)

§ 20 (Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmenge)

Dies gilt auch, soweit in anderen Bestimmungen des allgemeinen Bilanzkreisvertrages auf diese Regelungen Bezug genommen wird.

§ 3 Wasserstoff-Bilanzkreis

Den Netzbetreibern steht der Abschluss eines Wasserstoff-Bilanzkreisvertrages offen. Im Wasserstoff-Bilanzkreis erfolgen ausschließlich der Ausgleich und die Abrechnung von Differenzen zwischen den ein- und ausgespeisten Wasserstoffgasmengen.

§ 4 Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen

Der Bilanzkreisverantwortliche kann am VHP Gasmengen innerhalb des Marktgebietes von einem Wasserstoff-Bilanzkreis in einen anderen Bilanzkreis über den VHP übertragen. Die Übertragung von Gasmengen aus einem Bilanzkreis in einen Wasserstoff-Bilanzkreis ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend.

8.3 Vergleich: Vor- und Nachteile einer integrierten und separaten Regelung

	Integrierte Regelung	Separate Regelung
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> ✔ Verweisungen auf entsprechend anwendbare Regelungen ✔ Wesentliche Bestandteile der Anlage 4 KoV Gas gelten ohnehin auch für Wasserstoffbilanzierung 	<ul style="list-style-type: none"> ✔ Verweisungen auf KoV Gas auch bei Regelungen in Anhang möglich (bereits für Biogas-Bilanzkreis möglich) ✔ Grundsätzlich nur geringfügige Erweiterungen der bestehenden Regeln
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> ✔ Biogas-Bilanzkreise sind separat geregelt, Neuerungen und Verweisungen für Wasserstoffbilanzkreise führen zu erhöhter Komplexität 	<ul style="list-style-type: none"> ✔ Es besteht bereits Anhang für Biogas-Bilanzkreis

9 Anhang

9.1 Geänderte KoV Gas

Änderungsfassung vom 31. März 2020

Inkrafttreten am 1. Oktober 2020

Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen

§ 1 bis § 63 [unverändert]

Zusätzliche Regelungen für Wasserstoffnetze

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Kooperation der Betreiber von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen beim Betrieb reiner Wasserstoffnetze.

2. Die Vertragspartner verpflichten sich beim Aufbau und Betrieb von reinen Wasserstoffnetzen im Sinne des § 3 Nr. 39a EnWG (neu) verbindlich zusammenzuarbeiten. Bei der Zusammenarbeit werden die besonderen Anforderungen an den Betrieb reiner Wasserstoffnetze und die Interoperabilität von Wasserstoff- und anderen Gasversorgungsnetzen berücksichtigt.

§ 2 Anwendbarkeit der Kooperationsvereinbarung Gas

Die Regelungen der Kooperationsvereinbarung Gas sind auf den Betrieb von Wasserstoffnetzen entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Reine Wasserstoffnetze sind Gasversorgungsnetze in denen ausschließlich Wasserstoff transportiert wird.

§ 4 Bestellung der Kapazität

1. Betreibt der nachgelagerte Netzbetreiber ein reines Wasserstoffnetz gelten Bestimmungen. Bestellungen des nachgelagerten Netzbetreibers sind nur gegenüber vorgelagerten

Netzbetreibern reiner Wasserstoffnetze zulässig, es sei denn vorgelagerte Netzbetreiber anderer Gasversorgungsnetze können Kapazitäten in der auf der Internetseite des nachgelagerten Netzbetreibers veröffentlichten Gasqualität garantiert vorhalten.

2. Betreibt der vorgelagerte Netzbetreiber ein reines Wasserstoffnetz gelten folgende Bestimmungen. Bestellungen des nachgelagerten Netzbetreibers sind auf Kapazitäten in der auf der Internetseite des vorgelagerten Netzbetreibers veröffentlichten Gasqualität beschränkt.

§ 5 Systemverantwortung und Regelenergie

1. Die Netzbetreiber von reinen Wasserstoffnetzen haben eine gemeinsame Verantwortung für die Systemstabilität der Wasserstoffversorgung. Die Vorschriften des § 21 Kooperationsvereinbarung Gas gelten entsprechend. Maßnahmen zur Wahrung der Systemstabilität der Wasserstoffversorgung dürfen die Systemstabilität der übrigen Gasversorgung nicht gefährden.

2. Die Netzbetreiber von reinen Wasserstoffnetzen und die Netzbetreiber sonstiger Gasversorgungsnetze haben eine gemeinsame Verantwortung für die Systemstabilität der gesamten Gasversorgung. Sie kooperieren zur Wahrung der Systemstabilität der gesamten Gasversorgung entsprechend den Vorschriften des § 21 Kooperationsvereinbarung Gas.

3. Die Beschaffung und der Einsatz von Regelenergie erfolgt für reine Wasserstoffnetze und sonstige Gasversorgungsnetze getrennt.

9.2 Geänderte Anlage 1 KoV Gas

Anlage 1: Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

§ 1 Vertragsschluss

1. Der Transportkunde schließt diesen Ein- oder Ausspeisevertrag über die von den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam betriebene Kapazitätsbuchungsplattform ab. Voraussetzungen für den Vertragsschluss sind die Registrierung als Transportkunde auf der Kapazitätsbuchungsplattform sowie die Zulassung als Transportkunde durch den Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 2a. Für die Registrierung auf der von den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam betriebenen Kapazitätsbuchungsplattform nach § 6 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und deren Nutzung gelten die Geschäftsbedingungen der Kapazitätsbuchungsplattform, die vom Betreiber der

Kapazitätsbuchungsplattform auf dessen Internetseite veröffentlicht sind. Bei Ausfall der Kapazitätsbuchungsplattform oder der verbundenen Systeme der Fernleitungsnetzbetreiber können Buchungen für Day-Ahead- und untertägige Kapazitäten direkt bei den Fernleitungsnetzbetreibern in Textform angefragt werden. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann hierzu andere automatisierte Möglichkeiten anbieten. Die Vergabe erfolgt dann nach Können und Vermögen nach der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden verbindlichen Anfragen.

2. Der Ein- oder Ausspeisevertrag für Ein- oder Ausspeisekapazitäten an Marktgebietsübergangspunkten und Grenzübergangspunkten sowie an Speicheranlagen kommt mit der Zuteilung der Kapazitäten am Auktionsende zustande. Abweichend hiervon kommt der Ein- oder Ausspeisevertrag für unterbrechbare untertägige Ein- oder Ausspeisekapazitäten im Übernominierungsverfahren gemäß § 13d zustande.

3. Folgende Kapazitäten werden in der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden verbindlichen Anfragen vergeben:

- a) Ausspeisekapazitäten zur Ausspeisung zu Letztverbrauchern,
- b) Einspeisekapazitäten zur Einspeisung aus Produktions- und LNG-Anlagen sowie
- c) Einspeisekapazitäten aus Anlagen im Sinne des Teils 6 GasNZV zur Einspeisung von Biogas.
- d) Einspeisekapazitäten aus Anlagen zur Produktion von Wasserstoff**

In diesen Fällen kommt der Vertrag mit Zugang einer elektronischen Buchungsbestätigung beim Transportkunden zustande.

4. Ein- oder Ausspeiseverträge gemäß Ziffer 3 mit einer Laufzeit von
- a) einem Jahr oder länger können jederzeit,
 - b) weniger als einem Jahr können frühestens 3 Monate vor dem Beginn der Vertragslaufzeit,
 - c) weniger als einem Monat können frühestens einen Monat vor dem Beginn der Vertragslaufzeit,
 - d) weniger als einem Gastag können jeweils, vorbehaltlich der Ziffer 5, frühestens zwei Stunden,

jedoch, vorbehaltlich der Ziffer 5, bis spätestens eine Stunde vor Beginn der Vertragslaufzeit zur vollen Stunde abgeschlossen werden.

Ein- und Ausspeiseverträge gemäß lit. a) bis c) können jeweils nur ganze Gastage enthalten.

5. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, die in Ziffer 4 genannte Frist von einer Stunde nach Maßgabe insbesondere eines oder mehrerer der folgenden Kriterien zum Schutz der Systemintegrität des Netzes, vor allem bei Letztverbrauchern mit einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch, an einzelnen Ausspeisepunkten, zu verlängern, maximal jedoch auf eine Frist von 3,5 Stunden vor Beginn der Vertragslaufzeit zur vollen Stunde:

- a) Kapazitätsbedarf am betreffenden Netzanschlusspunkt,
- b) Möglichkeit, Verfügbarkeit und Vorlauf einer notwendigen Netzaufpufferung,
- c) Netztechnische Besonderheiten wie etwa
 - aa) Entfernung von der nächstgelegenen Anlage zur Bereitstellung der erforderlichen Druckanforderungen,
 - bb) Leitungsdurchmesser,
 - cc) Anschlussdichte von Letztverbrauchern mit nicht planbarem, schwankenden Gasverbräuchen und hoher Anschlussleistung,
- d) Profil und Planbarkeit der Leistungsbeanspruchung durch den betreffenden Letztverbraucher.

Die Verlängerung der Frist erfolgt in Schritten von 15 Minuten und ist vom Fernleitungsnetzbetreiber jeweils für den betroffenen Ausspeisepunkt zu begründen und auf seiner Internetseite mit angemessenem Vorlauf zu veröffentlichen. Die in Ziffer 4 lit. d) genannte Frist von zwei Stunden verlängert sich in diesen Fällen entsprechend.

Das Recht des Fernleitungsnetzbetreibers, eine technische Ausspeisemeldung sowie die Einhaltung technischer Grenzen gemäß § 8 Abs. 5 GasNZV zu fordern, bleibt unberührt.

6. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ein- oder Ausspeisevertrages gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Ein- oder Ausspeisevertrages und den ergänzenden Geschäftsbedingungen des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers haben die Bestimmungen dieses Ein- oder Ausspeisevertrages Vorrang vor den ergänzenden Geschäftsbedingungen. Dabei sind Abweichungen von diesem Ein- und Ausspeisevertrag möglich, um die Bündelung an Grenzkopplungspunkten zu gewährleisten.

Für die Zuteilung neu zu schaffender Kapazitäten gemäß Art. 3 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsbedingungen gültigen Fassung, können die Fernleitungsnetzbetreiber hinsichtlich dieses Ein- und Ausspeisevertrages ergänzende und / oder abweichende Regelungen in den Ergänzenden Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers treffen. Diese ergänzenden und / oder abweichenden Regelungen in den Ergänzenden Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers stellen die allgemeinen Geschäftsbedingungen im Sinne des Art. 27 Abs. 3(e) und Art. 28 Abs. 1(b) der Verordnung (EU) 2017/459 dar, die ein Netznutzer akzeptieren muss, um während des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität an der verbindlichen Kapazitätszuweisungsphase teilnehmen und Zugang zu Kapazität erhalten zu können, einschließlich etwaiger von den Netznutzern zu stellenden Sicherheiten, und Angaben dazu, wie etwaige Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung oder eine Störung des Projekts vertraglich geregelt sind. Ergänzende Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers für die Zuteilung neu hinzukommender technischer Kapazitäten an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 in der zum 01.10.2016 gültigen Fassung bleiben von den Regelungen dieser Geschäftsbedingungen unberührt. Die in vorstehenden Satz genannten ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsbedingungen geschlossenen Ein- oder Ausspeiseverträge weiter fort.

Für die Realisierung von Vorhaben gemäß § 39 GasNZV können zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber und dem Transportkunden von diesem Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden.

Zu dem Produkt DZK im Sinne von § 9 Ziffer 1 lit. f) am Ausspeisepunkt zu RLM-Letzverbrauchern können abweichende Bestimmungen in den Ergänzenden Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers getroffen werden.

7. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Transportkunden wird widersprochen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl.

1. Aktiver Bilanzkreisverantwortlicher

Bilanzkreisverantwortlicher, in dessen Bilanzkreis die beim aktiven Fernleitungsnetzbetreiber gebuchte gebündelte Kapazität eingebracht ist.

2. Aktiver Fernleitungsnetzbetreiber

Fernleitungsnetzbetreiber, der von den an einem Marktgebiets- oder Grenzübergangspunkt miteinander verbundenen Fernleitungsnetzbetreibern bestimmt wurde, die gebündelte Nominierung zu empfangen und diese an den passiven Fernleitungsnetzbetreiber weiterzuleiten.

3. Anschlussnutzer

nach § 1 Abs. 3 NDAV, gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz.

4. Ausspeisenetzbetreiber

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.

5. Ausspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden

kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.

6. BEATE 2.0

Beschluss der Bundesnetzagentur hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV vom 29.03.2019 (Az. BK9-18/608) oder eine diese Festlegung ergänzende oder ersetzende Festlegung der Bundesnetzagentur.

7. Bilanzierungsbrennwert

Der Bilanzierungsbrennwert stellt die Vorausschätzung eines Abrechnungsbrennwertes je Brennwertgebiet dar. Er unterliegt der monatlichen Überprüfung, soweit erforderlich. Das Brennwertgebiet ist ein Netzgebiet, in dem ein einheitlicher Abrechnungsbrennwert angewendet wird.

8. Bilanzkreisnummer

Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.

9. Day-Ahead-Kapazität

Kapazität, die am Tag vor dem Liefertag als Tageskapazität gebucht werden kann.

10. Einspeisenetzbetreiber

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Einspeisevertrag abschließt.

11. Einspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden von Grenzübergängen, Marktgebietsgrenzen, inländischen Quellen und Produktionsanlagen, LNG-Anlagen, Biogasanlagen oder aus Speichern an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann. Als

Einspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Einspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.

12. Gaswirtschaftsjahr

Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.

13. Gebündelte Nominierung

Einheitliche Nominierungserklärung an einem gebündelten Buchungspunkt.

14. Gebündelte Kapazität

Ausspeise- und damit korrespondierende Einspeisekapazität, die von einem Transportkunden zusammengefasst gebucht werden kann.

15. Gebündelter Buchungspunkt

Zusammenfassung eines buchbaren Ausspeisepunktes und eines buchbaren Einspeisepunktes zwischen 2 inländischen oder einem inländischen und einem ausländischen Marktgebiet, an denen Transportkunden gebündelte Kapazität buchen können.

16. GeLi Gas

Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate der Bundesnetzagentur (Az. BK7-06-067) vom 20. August 2007 oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.

17. Kapazität

Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt, die in kWh/h ausgedrückt wird.

18. Kapazitätsbuchungsplattform

Die gemeinsame Buchungsplattform der Fernleitungsnetzbetreiber.

19. KARLA Gas

Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (Az. BK7-10-001) vom 24. Februar 2011 oder eine diese Festlegung ergänzende oder ersetzende Festlegung der Bundesnetzagentur.

20. Lastflusszusage

Die in § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GasNZV beschriebenen vertraglichen Vereinbarungen.

21. MARGIT

Beschluss der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Festlegung der Höhe der Multiplikatoren, der Festlegung eines Abschlags an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen sowie an Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedsstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden und der Festlegung der Höhe der Abschläge für unterbrechbare Standardkapazitätsprodukte an allen Kopplungspunkten vom 29.03.2019 (Az. BK9-18/612) oder eine diese Festlegung ergänzende oder ersetzende Festlegung der Bundesnetzagentur.

22. Monat M

Monat M ist der Liefermonat. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats.

23. Passiver Bilanzkreisverantwortlicher

Bilanzkreisverantwortlicher, in dessen Bilanzkreis die beim passiven Fernleitungsnetzbetreiber gebuchte gebündelte Kapazität eingebracht ist.

24. Passiver Fernleitungsnetzbetreiber

Fernleitungsnetzbetreiber, der die weitergeleitete gebündelte Nominierung vom aktiven Fernleitungsnetzbetreiber empfängt.

25. REGENT

Beschlüsse der Bundesnetzagentur hinsichtlich der regelmäßigen Entscheidung zur Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 genannten Punkte für alle im Ein- und Ausspeisesystem NetConnect Germany bzw. GASPOOL tätigen

Fernleitungsnetzbetreiber (Az. BK9-18/610-NCG und BK9-18/611-GP) oder eine diese Festlegung ergänzende oder ersetzende Festlegung der Bundesnetzagentur.

26. Sub-Bilanzkonto

Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.

27. Tag D

Tag D ist der Liefertag, welcher um 06:00 Uhr beginnt und um 06:00 Uhr des folgenden Tages endet.

28. Unterbrechbare Kapazität

Kapazität, die vom Netzbetreiber auf unterbrechbarer Basis angeboten wird. Die Nutzung der unterbrechbaren Kapazität kann von dem Netzbetreiber unterbrochen werden.

29. Untertägige Kapazität

Kapazität nach § 2 Nr. 13a GasNZV, die nach dem Ende der Auktion für Day-Ahead-Kapazitäten für den jeweiligen Liefertag ab der ersten vollen Stunde der Buchung bis zum Ende des Liefertages angeboten und zugewiesen wird.

30. Werktage

Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

31. Zeitformat

Bei allen Zeitangaben gilt die offizielle deutsche Zeit (Mittleuropäische (Sommer-) Zeit (MEZ/MESZ)).

§ 2a Zulassung zur Kapazitätsbuchungsplattform und zu den Systemen des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs

1. Der Transportkunde hat dem Fernleitungsnetzbetreiber folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:
 - a) Vertretungsberechtigungs nachweis gemäß Ziffer 3 und
 - b) testierte Jahresabschlüsse für die drei letzten vergangenen Geschäftsjahre oder, im Falle, dass aufgrund einer kürzeren Geschäftstätigkeit des Transportkunden weniger als drei testierte Jahresabschlüsse vorhanden sind, alle bereits vorhandenen testierten Jahresabschlüsse sowie die Eröffnungsbilanz.
2. Darüber hinaus ist der Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt in begründeten Fällen zusätzliche Unterlagen anzufordern, insbesondere:
 - a) Fragebogen mit den Angaben zum Unternehmen, der Geschäftsführung sowie zu der intendierten Kapazitätsbuchung. Ein Muster des Fragebogens wird auf der Webseite des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers veröffentlicht.
 - b) Bescheinigung in Steuersachen (früher: Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) des zuständigen Finanzamtes im Original oder als beglaubigte Kopie oder eine vergleichbare ausländische Bescheinigung.
3. Zum Nachweis der Vertretungsberechtigung hat der Transportkunde dem Fernleitungsnetzbetreiber einen Handelsregisterauszug oder im Fall von ausländischen Transportkunden einen dem entsprechenden amtlichen Nachweis vorzulegen. Das über die Kapazitätsbuchungsplattform zur Verfügung gestellte Formular ist auszufüllen und vom gemäß Satz 1 nachgewiesenen Vertreter des Transportkunden unterzeichnen zu lassen. Im Formular ist mindestens eine vertretungsberechtigte Person des Transportkunden als Nutzer der Kapazitätsbuchungsplattform namentlich aufzuführen. Für nach abgeschlossener Zulassung hinzukommende Nutzer gilt Satz 2 entsprechend.
4. Sofern die Unterlagen gemäß Ziffern 1 bis 3 nicht auf Deutsch oder Englisch zur Verfügung gestellt werden, sind beglaubigte Übersetzungen auf Deutsch oder Englisch beizufügen.
5. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, den Transportkunden nicht für die Nutzung der Kapazitätsbuchungsplattform zuzulassen, wenn begründete Fälle zur Einholung einer Sicherheitsleistung nach § 36 bzw. Vorauszahlung nach § 36a vorliegen und der Transportkunde der Stellung der Sicherheit oder der Leistung einer Vorauszahlung nicht fristgerecht nachkommt.

6. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden für die Nutzung der Kapazitätsbuchungsplattform umgehend, spätestens jedoch 10 Werktagen nach Zugang der vollständigen Zulassungsanfrage gemäß Ziffer 1, zulassen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Ziffern 1 bis 3 erfüllt sind.

7. Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Fernleitungsnetzbetreiber zulassungsrelevante Änderungen einschließlich des Wegfalls eines Nutzers unverzüglich mitzuteilen. Sofern der Fernleitungsnetzbetreiber feststellt, dass die Zulassungsvoraussetzungen der Ziffern 1 und 3 nicht oder teilweise nicht mehr vorliegen, wird der Fernleitungsnetzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren. Der Transportkunde ist verpflichtet, die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen der Ziffern 1 und 3 innerhalb von 10 Werktagen beizubringen.

8. Der Transportkunde verpflichtet sich, mit den ihm zugeteilten Zugangsdaten sorgsam umzugehen. Dazu gehört insbesondere der Schutz der Zugangsdaten vor dem unbefugten Gebrauch Dritter. Der Transportkunde unterrichtet den Fernleitungsnetzbetreiber unverzüglich, wenn die Zugangsdaten verloren gegangen sind oder der begründete Verdacht der Kenntniserlangung durch unbefugte Dritte besteht. Sämtliche Handlungen durch den Nutzer berechtigen und verpflichten den Transportkunden.

9. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, eine einmal erteilte Zulassung in den Fällen der §§ 36 Ziffer 11 und 37 sowie in dem Fall der fehlenden Zulassungsvoraussetzungen zu entziehen. Der Fernleitungsnetzbetreiber gewährleistet die Abwicklung bestehender Verträge insbesondere im Hinblick auf die Rückgabe von Kapazitäten nach § 16. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist darüber hinaus berechtigt, einzelne Nutzer des Transportkunden für die Nutzung der Kapazitätsbuchungsplattform zu deaktivieren, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren. Die Deaktivierung des Transportkunden oder einzelner Nutzer gemäß dieser Ziffer hat die Deaktivierung des Transportkunden bzw. Nutzers für sämtliche Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Folge. Die Beantragung einer erneuten Zulassung unter den oben genannten Voraussetzungen ist jederzeit möglich.

10. Mit der Zulassung zur Kapazitätsbuchungsplattform wird der Fernleitungsnetzbetreiber den Transportkunden ebenfalls für seine Systeme zulassen, die für den Netzzugang erforderlich sind, und ihm die entsprechenden Zugangsdaten übermitteln. Die Regelungen in Ziffern 1-9 gelten für die Nutzung dieser Systeme entsprechend.

§ 2b Verfügbarkeit der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs

1. Der Anspruch auf Nutzung der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs besteht nur im Rahmen des Stands der Technik und der technischen Verfügbarkeit dieser Systeme. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann den Leistungsumfang der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs zeitweilig beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit und Integrität dieser Systeme zu gewährleisten oder technische Maßnahmen durchzuführen, die der Erbringung der Leistungen dienen. Dasselbe gilt bei unvorhergesehenen Störungen oder Störungen, die insbesondere auf der Unterbrechung der Energiezufuhr oder auf Hardware- und/oder Softwarefehler beruhen und zu einem vollständigen oder teilweisen Ausfall der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs führen. Ein Anspruch auf Nutzung der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs besteht in diesen Fällen nicht. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird die betroffenen Transportkunden in diesen Fällen unverzüglich in geeigneter Weise unterrichten und die Auswirkungen auf die Transportkunden im Rahmen seiner Möglichkeiten minimieren und die Verfügbarkeit der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren unverzüglich wiederherstellen.

2. Für die Dauer der in Ziffer 1 beschriebenen eingeschränkten oder fehlenden Verfügbarkeit der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs ist die Nutzung dieser Systeme nur entsprechend eingeschränkt oder nicht möglich. Laufende Prozesse werden abgebrochen. Der Fernleitungsnetzbetreiber informiert die Transportkunden, sofern diese Prozesse zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

3. Für Nominierungen und Renominierungen bietet der Fernleitungsnetzbetreiber im Falle einer Einschränkung bzw. eines Ausfalls des Systems/der Systeme einen alternativen Kommunikationsweg an, zumindest per Datenportal, E-Mail oder Fax.

§ 3 Gegenstand des Einspeisevertrages

1. Der Einspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Einspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte Kapazität an den jeweiligen Einspeisepunkten seines Netzes gemäß dem Einspeisevertrag vorzuhalten.

2. Der Einspeisevertrag berechtigt den Transportkunden zur Nutzung des Netzes vom Einspeisepunkt bis zum virtuellen Handlungspunkt des jeweiligen Marktgebiets.

3. Der Transportkunde ist verpflichtet, die unter Berücksichtigung von §§ 12, 13, 14 zu transportierende Gasmenge am gebuchten Einspeisepunkt bereitzustellen und an den Einspeisenetzbetreiber zu übergeben. Der Einspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 bereitgestellte Gasmenge zu übernehmen.

4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Bereithaltung der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 4 Gegenstand des Ausspeisevertrages

1. Der Ausspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Ausspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte Kapazität an den jeweiligen Ausspeisepunkten aus seinem Netz gemäß dem Ausspeisevertrag vorzuhalten.

2. Der Ausspeisevertrag berechtigt den Transportkunden zur Nutzung des Netzes vom virtuellen Handlungspunkt bis zum Ausspeisepunkt des jeweiligen Marktgebiets.

3. Der Ausspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die unter Berücksichtigung von §§ 12, 13, 14 zu transportierende Gasmenge am gebuchten Ausspeisepunkt an den Transportkunden zu übergeben. Der Transportkunde ist verpflichtet, am gebuchten Ausspeisepunkt diese Gasmenge vom Ausspeisenetzbetreiber zu übernehmen.

4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Übergabe der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Ein- oder Ausspeisung

1. Voraussetzungen für die Ein- oder Ausspeisung sind ein implementierter Bilanzkreisvertrag, die Zuordnung des gebuchten Ein- oder Ausspeisepunktes zu einem solchen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto und, soweit eine Nominierungspflicht gemäß §§ 12, 13 besteht, die Nominierung der ein- oder auszuspeisenden Gasmenge.

2. Biogasmengen können nach Maßgabe des § 35 GasNZV in einen separaten Biogas-Bilanzkreis eingebracht werden. Nur in diesem Fall kann der vorrangige Transport von Biogas bis auf die Ausnahme nach § 29 Ziffer 4 Satz 4 gewährleistet werden.

2a. Wasserstoffmengen können in einem separaten Wasserstoff-Bilanzkreis bilanziert werden. Es gelten die Vorschriften der Wasserstoff-Bilanzierung nach Anlage 4 KoV Gas.

3. Die Nutzung der gebuchten Kapazität hat unter Beachtung etwaiger Zuordnungsauflagen und Nutzungsbeschränkungen zu erfolgen.

4. Bei Nutzung der gebuchten festen, dynamisch zuordenbaren Kapazität (DZK) im Sinne des § 9 Ziffer 1 lit. f) sind die folgenden Bedingungen zu beachten:

a) Nach Aufforderung des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers ist an einem Punkt gebuchte DZK in einen gesonderten Bilanzkreis mit dem Status dynamisch zuordenbar (DZK-Bilanzkreis) einzubringen. Sind in den DZK-Bilanzkreis nicht-nominierungspflichtige Ausspeisepunkte eingebracht, dürfen keine nominierungspflichtigen Ausspeisepunkte eingebracht werden. Bei der Einbringung von weiteren Kapazitäten in den DZK-Bilanzkreis ist die bei den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern gemäß § 9 Ziffer 3 Satz 1 veröffentlichte Zuordnungsaufgabe einzuhalten.

b) Um einen DZK-Bilanzkreis im Rahmen der Buchung von DZK auf Kapazitätsbuchungsplattformen angezeigt zu bekommen und für die Einbringung nutzen zu können, muss der Transportkunde bis spätestens 12 Uhr des letzten Werktages vor der Buchung eine entsprechende Zuordnung von Punkten unter der Berücksichtigung der geltenden Zuordnungsaufgaben beim Fernleitungsnetzbetreiber zu dem von ihm gewünschten DZK-Bilanzkreis vorgenommen haben.

c) Der Transportkunde ist verpflichtet, DZK mit unterschiedlichen Zuordnungsaufgaben an Marktgebiets- oder Grenzübergangspunkten oder Punkten an Speicheranlagen in separate Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten einzubringen.

§ 6 Voraussetzung für die Nutzung der gebuchten Kapazität an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten

1. Voraussetzung für die Nutzung der gebündelten Kapazität ist die Einbringung des gebündelten Buchungspunktes im Sinne von Art. 19 Abs. 3 Verordnung (EU) 2017/459 als Ausspeisepunkt in dem

abgebenden und als Einspeisepunkt in dem aufnehmenden Marktgebiet in die jeweils gebildeten Bilanzkreise.

2. Voraussetzung für die Nutzung der Kapazität ist der vorherige Abschluss eines Bilanzkreisvertrages bzw. bei gebündelten Kapazitäten der vorherige Abschluss von Bilanzkreisverträgen und die vorherige Schaffung der technischen Voraussetzung (insb. der Kommunikationstest) zur Nutzung der Kapazitäten.

3. Der Transportkunde hat den gebündelten oder ungebündelten Buchungspunkt, an dem er gebündelte oder ungebündelte Day-Ahead-Kapazität erworben hat, unverzüglich bis spätestens 18:00 Uhr des Tages vor dem Liefertag, in die Bilanzkreise einzubringen. Für feste untertägige Kapazitäten erfolgt diese Einbringung unverzüglich nach dem jeweiligen Auktionsende. Zu diesem Zweck teilt der Transportkunde dem jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber im Rahmen der Day-Ahead- und/oder untertägigen Buchung die Bilanzkreis- bzw. Sub-Bilanzkontonummer mit. Um die Einbringung zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die auswählbaren Bilanzkreis- bzw. Sub-Bilanzkontonummern dem Fernleitungsnetzbetreiber von dem Transportkunden einmalig vor der erstmaligen Nutzung dieser bis spätestens 12:00 Uhr des letzten Werktages vor der Buchung zur Verfügung gestellt werden. Die Einbringung innerhalb der vorgegebenen Frist setzt ebenfalls einen vorab erfolgreich durchgeführten Kommunikationstest zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und benannten Bilanzkreisverantwortlichen gemäß § 13b sowie die einmalige Vorlage der Ermächtigung gemäß § 12 Ziffer 1 voraus.

4. Der gebündelte Buchungspunkt kann in mehrere Bilanzkreise eingebracht werden. Wünscht der Transportkunde eine Aufteilung der von ihm an diesem Punkt gebuchten gebündelten Kapazität auf verschiedene Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten, teilt er den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern diese Aufteilung pro gebündelten Buchungspunkt mit. Die Ziffer 3 gilt entsprechend. Satz 1 und 2 gilt nicht für gebündelte Day-Ahead- und gebündelte untertägige Kapazität.

5. Die Nutzung der gebuchten Kapazität hat unter Beachtung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen zu erfolgen.

6. Haben mehrere Transportkunden ihre gebündelten Kapazitäten in den selben Bilanzkreis eingebracht oder bringen ein oder mehrere Transportkunden gebündelte Kapazitäten in einen Bilanzkreis ein, in dem bereits ungebündelte Kapazitäten eingebracht wurden, sind sie verpflichtet, sich auf einen Bilanzkreisverantwortlichen zu einigen, der für sie für alle eingebrachten Kapazitäten eine einheitliche Nominierung nach § 12 Ziffer 1 abgibt.

§ 7 Einbringung von Ein- und Ausspeisepunkten in Bilanzkreise

1. Der Transportkunde kann einen Ein- oder Ausspeisepunkt in mehrere Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten einbringen. In diesem Fall teilt der Transportkunde dem Fernleitungsnetz-betreiber mit, in welcher Höhe er Kapazitäten in den jeweiligen Bilanzkreis/das jeweilige Sub-Bilanzkonto an diesem Punkt eingebracht hat. Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern und Einspeisepunkte von Biogasanlagen können nur von einem Transportkunden gebucht und nur in einen Bilanzkreis eingebracht werden.
2. Ein- oder Ausspeisepunkte dürfen nur ihrer Gasqualität entsprechend (~~H-oder L-Gas~~) in Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten derselben Gasqualität (~~H-oder L-Gas~~) eingebracht werden.
3. Der Transportkunde hat den Ein- oder Ausspeisepunkt, an dem er ungebündelte Day-Ahead-Kapazität erworben hat, entsprechend § 6 Ziffer 3 einzubringen.

Für jegliche gebündelte oder ungebündelte Kapazitätsprodukte mit Ausnahme von Day-Ahead- und untertägigen Kapazitätsprodukten hat eine Einbringung bis spätestens 12:00 Uhr des Werktags vor dem Liefertag zu erfolgen. Die Einbringung dieser Kapazitätsprodukte kann im Rahmen der Buchung über die Kapazitätsbuchungsplattform oder über das entsprechende System des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzu-gangs erfolgen. Sofern der Fernleitungsnetzbetreiber ein entsprechendes System nicht anbietet, erfolgt die Einbringung per E-Mail oder per Fax.

4. Um die Einbringung über die Kapazitätsbuchungsplattform oder das System des Fernleitungsnetzbetreibers zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die auswählbaren Bilanzkreis- bzw. Sub-Bilanzkontonummern dem Fernleitungsnetzbetreiber von dem Transportkunden einmalig vor der erstmaligen Nutzung dieser bis spätestens 12:00 Uhr des letzten Werktages vor der Buchung zur Verfügung gestellt werden. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann auf die Anforderungen nach Satz 1 für sein System verzichten.
5. Der Transportkunde sichert zu, dass er vom Bilanzkreisverantwortlichen bevollmächtigt ist, in dessen Namen Ein- oder Ausspeisepunkte in einen Bilanzkreis oder ein Sub-Bilanzkonto einzubringen. Sofern der Transportkunde nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, behält sich der Fernleitungsnetzbetreiber vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Der Transportkunde stellt den Fernleitungsnetzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus

resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.

6. Nachfolgende Ziffern 7 und 8 gelten ausschließlich für Ein- und Ausspeisepunkte zu Gasspeichern, die den Speicherkunden einen Zugang zu einem anderen Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen.

7. Ein- und Ausspeisepunkte an Gasspeichern, an denen der Transportkunde Kapazität gebucht hat, die nicht mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Ziffer 2 des Tenors von REGENT bepreist ist (nachfolgend „unrabattierte Kapazität“), dürfen in Höhe der Buchung der unrabattierten Kapazität ausschließlich in einen oder mehrere besonders gekennzeichnete Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten für unrabattierte Kapazität eingebracht werden. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, in seinen Ergänzenden Geschäftsbedingungen zu regeln, dass die Zuordnung zum jeweiligen Konto (Rabattkonto bzw. Nicht-Rabattkonto) stattdessen über unterschiedliche Shippercodes erfolgen kann.

8. Ein- und Ausspeisepunkte an Gasspeichern, an denen der Transportkunde Kapazität gebucht hat, die mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Ziffer 2 des Tenors von REGENT bepreist ist (nachfolgend „rabattierte Kapazität“), dürfen in Höhe der Buchung der rabattierten Kapazität ausschließlich in einen oder mehrere Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität eingebracht werden.

§ 8 Gebündelte Buchungspunkte

1. Marktgebietskopplungspunkte und Grenzkopplungspunkte, an denen Fernleitungsnetze miteinander verbunden sind, werden pro Flussrichtung zum gebündelten Buchungspunkt zusammengefasst. Eine Bündelung von Kapazitäten findet nur statt, sofern der angrenzende ausländische Netzbetreiber die Bündelung ermöglicht. Sofern der angrenzende ausländische Netzbetreiber die Bündelung nicht ermöglicht, finden die Regelungen zu gebündelten Kapazitäten für den betreffenden Grenzkopplungspunkt keine Anwendung.

2. An gebündelten Buchungspunkten bucht der Transportkunde gebündelte Kapazität auf fester Basis. Die Buchung ermöglicht es ihm, mit einer gebündelten Nominierung den Transport über einen gebündelten Buchungspunkt abzuwickeln, sofern der angrenzende ausländische Netzbetreiber die gebündelte Nominierung ermöglicht. Diese Regelung gilt für neu abgeschlossene Verträge. Altverträge

(Verträge, die bis zum 31. Juli 2011 einschließlich abgeschlossen wurden) bleiben unangetastet, es sei denn der Transportkunde, der Ausspeise- und damit korrespondierende Einspeisekapazitätsverträge hält, verlangt eine Umstellung seiner Verträge. Sofern auf der einen Buchungsseite noch ein Altvertrag besteht, darf auf der anderen Buchungsseite die nicht gebündelte Kapazität maximal bis zum Ende der Laufzeit dieses Altvertrages vermarktet werden.

3. An gebündelten oder ungebündelten Buchungspunkten können die Fernleitungsnetzbetreiber gebündelte oder ungebündelte Kapazität auch mit Zuordnungsaufgaben und Nutzungseinschränkungen anbieten.

4. Die Bündelung gemäß Ziffer 1 findet jeweils zwischen den einzelnen Buchungspunkten der Fernleitungsnetzbetreiber statt.

5. Im Fall der Vermarktung von gebündelten Kapazitäten gemäß § 1 Ziffer 2 wird der Auktionsaufschlag zwischen den am gebündelten Buchungspunkt beteiligten Fernleitungsnetzbetreibern aufgeteilt und dem Transportkunden mit der Buchungsbestätigung mitgeteilt. Der jeweilige Fernleitungsnetzbetreiber stellt dem Transportkunden den auf diesen Fernleitungsnetzbetreiber anfallenden Anteil am Auktionsaufschlag in Rechnung. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, die Aufteilung des Auktionsaufschlages für die Zukunft zu ändern; eine solche Änderung erfolgt in Abstimmung mit dem jeweils anderen beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber.

6. Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, den Ein- oder Ausspeisevertrag zu kündigen, wenn der korrespondierende Vertrag am gebündelten Buchungspunkt gekündigt wird. Entsprechend sind die Vertragspartner zu einer Vertragsanpassung berechtigt, wenn der korrespondierende Vertrag angepasst wird. Die Rechte und Pflichten des Ein- oder Ausspeisevertrages am gebündelten Buchungspunkt sind ausgesetzt solange Leistungspflichten des korrespondierenden Vertrags am gebündelten Buchungspunkt ausgesetzt sind bzw. der korrespondierende Vertrag noch nicht wirksam ist.

7. Inhaber fester ungebündelter Kapazitäten an Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten sind berechtigt, diese Kapazitäten im Rahmen der Auktion fester Kapazitäten von gebündelten Jahres-, Quartals- und Monatsprodukten am entsprechenden Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkt in feste gebündelte Kapazitäten des gleichen Kapazitätsproduktes umzuwandeln. Eine Umwandlung erfolgt maximal in Höhe und Laufzeit der gebuchten Bündelkapazität sowie maximal in Höhe und Laufzeit der ungebündelten Kapazität. Ungebündelte Kapazität kann in Höhe und Laufzeit auch nur anteilig

umgewandelt werden, vorausgesetzt, die Umwandlung umfasst mindestens einen Kalendermonat. Soweit ungebündelte Kapazitäten umgewandelt werden, ist der Transportkunde verpflichtet, für die umgewandelten nunmehr gebündelten Kapazitäten die Entgelte im Sinne des § 25 des Ein- oder Ausspeisevertrags über ungebündelte Kapazität zuzüglich etwaiger Auktionsaufschläge für die umgewandelten ungebündelten Kapazitäten zu zahlen. Zusätzlich ist der Transportkunde verpflichtet, für diesen Anteil der umgewandelten Kapazität einen etwaigen Auktionsaufschlag aus der Auktion zu zahlen, in der er die gebündelte Kapazität gebucht hat. Soweit der Transportkunde die ungebündelten Kapazitäten gemäß Satz 1 in gebündelte Kapazitäten umwandelt, reduzieren sich die ungebündelten Kapazitäten entsprechend.

§ 9 Kapazitätsprodukte

1. Über die Kapazitätsbuchungsplattform können insbesondere folgende Kapazitätsprodukte auf fester Basis gemäß § 1 angeboten werden:
 - a) Frei zuordenbare Einspeisekapazität: Ermöglicht die Netznutzung vom gebuchten Einspeisepunkt bis zum virtuellen Handlungspunkt des Marktgebietes, in dem die Buchung stattgefunden hat (§ 3 Abs. 3 GasNZV).
 - b) Frei zuordenbare Ausspeisekapazität: Ermöglicht die Netznutzung vom virtuellen Handlungspunkt bis zum gebuchten Ausspeisepunkt des Marktgebietes, in dem die Buchung stattgefunden hat (§ 3 Abs. 3 GasNZV).
 - c) Frei zuordenbare Einspeisekapazität für Biogas: Ermöglicht die gleiche Nutzungsmöglichkeit wie a), jedoch nur zulässig für die Einspeisung von Biogas.
 - d) Frei zuordenbare Ausspeisekapazität für Biogas: Ermöglicht die gleiche Nutzungsmöglichkeit wie b), jedoch nur zulässig für die Ausspeisung von Biogas .
 - e) Beschränkt zuordenbare Kapazität: Ermöglicht die Netznutzung des gebuchten Einspeisepunktes bis zu einem oder mehreren festgelegten Ausspeisepunkten oder die Netznutzung des gebuchten Ausspeisepunktes von einem oder mehreren festgelegten Einspeisepunkten. Die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes ist ausgeschlossen.
 - f) Dynamisch zuordenbare Kapazität (DZK) ermöglicht es Transportkunden zum einen, gebuchte Ein- und Ausspeisekapazität fest zu nutzen und Gas an einem Einspeisepunkt für die

Ausspeisung an vorab bestimmten Ausspeisepunkten desselben Marktgebiets bereitzustellen und an einem vorab bestimmten Einspeisepunkt bereitgestelltes Gas an Ausspeisepunkten desselben Marktgebiets zu entnehmen; zum anderen ermöglicht sie es Transportkunden, gebuchte Ein- und Ausspeisekapazität ohne Festlegung eines Transportpfads unterbrechbar zu nutzen und Gas an jedem gebuchten Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem gebuchten Ausspeisepunkt desselben Marktgebiets oder für die Übertragung am virtuellen Handelspunkt desselben Marktgebiets bereitzustellen und an jedem gebuchten Einspeisepunkt bereitgestelltes oder am virtuellen Handelspunkt übernommenes Gas an jedem gebuchten Ausspeisepunkt desselben Marktgebiets zu entnehmen.

g) Frei zuordenbare Einspeisekapazität für Wasserstoff: Ermöglicht die gleiche Nutzungsmöglichkeit wie a), jedoch nur zulässig für die Einspeisung von Wasserstoff

h) Frei zuordenbare Ausspeisekapazität für Wasserstoff: Ermöglicht die gleiche Nutzungsmöglichkeit wie b), jedoch nur zulässig für die Ausspeisung von Wasserstoff.

2. Der Fernleitungsnetzbetreiber bietet nach einem transparenten, diskriminierungsfreien und unter den Fernleitungsnetzbetreibern einheitlichen Verfahren auch unterbrechbare Kapazität an. Unterbrechbare Kapazität an Marktgebietsübergangs- und Grenzübergangspunkten sowie an Speicheranlagen mit einer Laufzeit von mehr als einem Tag bietet der Fernleitungsnetzbetreiber nur an, wenn die entsprechende feste Kapazität auf Monats-, Quartals- oder Jahresbasis mit einem Auktionsaufschlag verkauft, vollständig verkauft oder nicht angeboten wurde. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, unterbrechbare Day-Ahead-Kapazitäten an Marktgebietsübergangspunkten-, an Grenzübergangspunkten und an Speicheranlagen, sowie unterbrechbare Kapazitäten aller Vertragslaufzeiten an sonstigen Punkten erst dann anzubieten, wenn die festen Kapazitäten der jeweiligen Vertragslaufzeit vollständig verkauft oder nicht angeboten wurden.

3. Im Falle von DZK werden die Zuordnungsaufgaben vorab bestimmter Ein- oder Ausspeisepunkte vom Fernleitungsnetzbetreiber festgelegt und auf seiner Internetseite veröffentlicht. Die DZK kann auf fester Basis genutzt werden, sofern die Nominierungen bzw. die allokierte Energiemenge in kWh des jeweils an den gemäß Satz 1 festgelegten Ein- und Ausspeisepunkten ein- und ausgespeisten Gases sich in jeder Stunde in ihrer Höhe entsprechen. Sofern der Transportkunde Mengen an anderen als den festgelegten Ein- bzw. Ausspeisepunkten oder abweichend zu der Regelung in Satz 2 ein- bzw. ausspeist (DZK-Abweichung), ist die dynamisch zuordenbare Ein- bzw. Ausspeisekapazität in Höhe der DZK-Abweichung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis nutzbar. Die DZK-Abweichung wird je Bilanzkreis inklusive der zugehörigen Sub-Bilanzkonten ermittelt.

4. Die Fernleitungsnetzbetreiber können in ihren ergänzenden Geschäftsbedingungen weitere Kapazitätsprodukte, insbesondere Kapazitätsprodukte mit Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen anbieten. Für die einzelnen Ein- oder Ausspeisepunkte relevante Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sind vom Fernleitungsnetzbetreiber auf der Kapazitätsbuchungsplattform veröffentlicht.

5. Ein- und Ausspeiseverträge können je nach Angebot auf der Kapazitätsbuchungsplattform auf Jahres-, Monats-, Quartals- und Tagesbasis sowie untertägiger Basis abgeschlossen werden. Die näheren Einzelheiten werden auf der Kapazitätsbuchungsplattform geregelt. An Marktgebietsübergangs- und Grenzübergangspunkten sowie an Punkten an Speichereinrichtungen beginnen jährliche Kapazitätsprodukte immer am 1. Oktober eines Jahres, Quartalsprodukte am 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Jahres und Monatsprodukte am 1. eines Monats.

6. Der Fernleitungsnetzbetreiber vermarktet verfügbare Kapazitäten auf fester Basis in folgender Reihenfolge:

- a) freie Kapazitäten,
- b) aufgrund von Renominierungsbeschränkungen wieder verfügbare Kapazitäten gemäß § 17,
- c) zurückgegebene Kapazitäten ab gemäß § 16,
- d) entzogene Kapazitäten gemäß § 18.

7. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann an Grenzübergangspunkten und an Marktgebietsübergangspunkten auch Kapazitäten entgegen der Hauptstromrichtung anbieten (Gegenstromkapazitäten). Die Buchung der Gegenstromkapazitäten ist in der Regel nur unterbrechbar möglich. Darüber hinaus kann der Fernleitungsnetzbetreiber Gegenstromkapazitäten auch auf fester Basis anbieten.

8. Auf Beginn und Ende der Kapazitätsprodukte findet der Gastag Anwendung.

§ 10 Umwandlung unterbrechbarer Kapazität oder fester Kapazitäten mit unterbrechbaren Anteilen

1. Inhaber unterbrechbarer Kapazitäten oder fester Kapazitäten mit unterbrechbaren Anteilen an Marktgebiets- oder Grenzübergangspunkten sowie an Punkten an Speichereinrichtungen können bei einer Auktion fester Kapazitäten Gebote abgeben, um ihre Kapazitäten in feste Kapazitäten oder feste Kapazitätsprodukte mit geringeren unterbrechbaren Anteilen umzuwandeln (§ 13 Abs. 2 GasNZV).

Der Transportkunde kann verbindlich mit der jeweiligen Gebotsabgabe festlegen, ob seine unterbrechbare Kapazität oder Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen in voller Höhe oder anteilig durch feste Kapazität oder Kapazität mit geringeren unterbrechbaren Anteilen ersetzt werden soll. Sowohl die anteilige Umwandlung als auch die Umwandlung mehrerer unterbrechbarer Kapazitäten kann dadurch umgesetzt werden, dass der Fernleitungsnetzbetreiber die Möglichkeit einer gesonderten Gebotsabgabe auf der Kapazitätsbuchungsplattform vorsieht.

2. Inhaber unterbrechbarer Kapazitäten oder fester Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen können diese in feste oder Kapazität mit geringeren unterbrechbaren Anteilen umwandeln, sofern sie bei Buchung der festen Kapazität oder der Kapazität mit geringeren unterbrechbaren Anteilen verbindlich erklärt haben, dass ihre unterbrechbare Kapazität oder Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen in voller Höhe oder anteilig durch feste Kapazität oder Kapazität mit geringeren unterbrechbaren Anteilen ersetzt werden soll. Sowohl die anteilige Umwandlung als auch die Umwandlung mehrerer unterbrechbarer Kapazitäten kann dadurch umgesetzt werden, dass der Fernleitungsnetzbetreiber die Möglichkeit einer gesonderten Buchung auf der Kapazitätsbuchungsplattform vorsieht.

3. Wandelt der Transportkunde die Kapazität gemäß Ziffer 1 oder 2 um, ist der Transportkunde verpflichtet, die jeweils anwendbaren Entgelte zu zahlen, welche in der jeweiligen Auktion für feste Kapazität bzw. für Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen ermittelt wurden (Ziffer 1) bzw. die vom Fernleitungsnetzbetreiber für feste Kapazität bzw. für Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen veröffentlicht sind (Ziffer 2). Zusätzlich hat der Transportkunde einen etwaigen Auktionsaufschlag zu zahlen, der bei Buchung der umzuwandelnden Kapazität entstanden ist. Soweit der Transportkunde die Kapazität gemäß Ziffer 1 oder 2 umwandelt, reduziert sich die unterbrechbare Kapazität oder Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen entsprechend.

§ 11 Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern

1. Die Abwicklung der Belieferung von Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20. August 2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur (GeLi Gas).

2. Die Buchung von freien Kapazitäten (z.B. Anschlussbuchung, Zusatzbuchung bisher ungebuchter Kapazitäten) zu Letztverbrauchern, die direkt an das Netz des Fernleitungsnetzbetreibers angeschlossen sind, löst keine Anmeldung/Abmeldung im Sinne der GeLi Gas gemäß Ziffer 1 aus.

3. Der Transportkunde sichert zu, dass er von dem Bilanzkreisverantwortlichen bevollmächtigt ist, in dessen Namen Fallgruppenwechsel für RLM-Ausspeisepunkte gemäß GeLi Gas durch eine bilanzierungsrelevante Stammdatenänderung oder durch Anmeldung Lieferbeginn durchzuführen. Sofern der Transportkunde nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, behält sich der Fernleitungsnetzbetreiber vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Der Transportkunde stellt den Fernleitungsnetzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.

§ 12 Nominierung und Renominierung an Marktgebietsübergangspunkten und Grenzübergangspunkten

1. Für die Nominierung und Renominierung ist derjenige Bilanzkreisverantwortliche verantwortlich, der hierfür vom Transportkunden benannt wurde. Für gebündelte Nominierungen und gebündelte Renominierungen ist der aktive Bilanzkreisverantwortliche verantwortlich. Es gelten für gebündelte Nominierungen und gebündelte Renominierungen die unter www.entsog.eu veröffentlichten „Business Requirements Specification for the Nomination and Matching Procedures In Gas Transmission Systems“ in der jeweils gültigen Fassung (NOM BRS). Der aktive Bilanzkreisverantwortliche muss von dem passiven Bilanzkreisverantwortlichen zur Abgabe einer gebündelten Nominierung entsprechend der NOM BRS gegenüber den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern entsprechend ermächtigt worden sein. Der jeweils aktive Fernleitungsnetzbetreiber am betroffenen Buchungspunkt ist auf der Internetseite des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers angegeben.

2. Der Bilanzkreisverantwortliche nominert die zu transportierenden Gasmengen im Rahmen der Nutzung fester Kapazität an einem Buchungspunkt bis 14:00 Uhr des Tages vor dem Liefertag. Diese initiale Nominierung wird berücksichtigt, wenn sie bis 14:00 Uhr beim Fernleitungsnetzbetreiber eingegangen ist. Anderenfalls gilt Null als nominierter Wert in Bezug auf die initiale Nominierung, es sei denn die Vertragspartner haben etwas Abweichendes vereinbart.

3. Der nominierende Bilanzkreisverantwortliche kann seine initiale Nominierung mit mindestens zweistündiger Vorlaufzeit zur vollen Stunde durch eine Renominierung ersetzen. Eine Renominierung ist zulässig, wenn diese nicht 90 % der vom Transportkunden insgesamt am Buchungspunkt gebuchten Kapazität überschreitet und nicht 10 % der gebuchten Kapazität unterschreitet. Bei

initialen Nominierungen von mindestens 80 % der gebuchten Kapazität wird die Hälfte des nicht nominierten Bereiches für die Renominierung nach oben zugelassen. Bei initialen Nominierungen von höchstens 20 % der gebuchten Kapazität wird die Hälfte des nominierten Bereiches für die Renominierung nach unten zugelassen. Die zulässige Renominierung wird kaufmännisch auf ganze Kilowattstunden pro Stunde gerundet.

4. Die Nominierungen werden zuerst den festen und dann den unterbrechbaren Kapazitätsprodukten zugeordnet.
5. Überschreitet eine Renominierung von fester Kapazität den nach Ziffer 3 zulässigen Bereich, wird diese maximal in Summe der gebuchten Kapazitäten angenommen. Der den zulässigen Bereich überschreitende Teil der Renominierung wird wie eine Nominierung von unterbrechbarer Kapazität behandelt und zuerst unterbrochen.
6. Unterschreitet eine Renominierung von fester Kapazität den nach Ziffer 3 zulässigen Bereich, wird diese angenommen. Falls eine Unterbrechung in Gegenstromrichtung notwendig würde, wird die Renominierung auf den minimal zulässigen Renominierungswert angehoben.
7. Auf den Transportkunden, der weniger als 10 % der ausgewiesenen technischen Jahreskapazität am Buchungspunkt fest gebucht hat, findet die Renominierungsbeschränkung keine Anwendung.
8. Bringen mehrere Transportkunden einen Buchungspunkt in den gleichen Bilanzkreis ein, dann kann durch den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen für jeden Transportkunden in diesem Bilanzkreis jeweils ein Sub-Bilanzkonto eingerichtet werden. Die Nominierung von Gasmengen erfolgt in diesem Fall durch den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen für jeweils einen Transportkunden auf das entsprechende Sub-Bilanzkonto. In diesem Fall gelten die Grenzen der Renominierung nach Ziffern 3 und 7 für die Summe der in Sub-Bilanzkonten eingebrachten Kapazitäten des Transportkunden am jeweiligen Buchungspunkt. Sofern keine Sub-Bilanzkonten gebildet werden, wird für die Anwendung der Renominierungsbeschränkung die Summe der Kapazitäten am Buchungspunkt in einem Bilanzkreis zu Grunde gelegt.
9. Die Nominierung muss für jede Flussrichtung einzeln abgegeben werden. Die Nominierung von gebündelter Kapazität erfolgt durch Abgabe einer gebündelten Nominierung. Gebündelte Nominierungen erfolgen unter Angabe von Netzpunkt, Flussrichtung und Bilanzkreiscode-Paaren entsprechend der NOM BRS.

10. Bei der Bestimmung des zulässigen Renominierungsbereichs gemäß Ziffer 3 werden keine Day-Ahead-Kapazitäten und untertägige Kapazitäten berücksichtigt.
11. Die Höhe der gemäß Ziffer 3 gebuchten Kapazität und die daraus zu berechnende Renominierungsbeschränkung wird nach 14:00 Uhr auf Basis der gemäß Ein- oder Aus-speisevertrag gebuchten Kapazität bzw. in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazität abzüglich der bis 14:00 Uhr zurückgegebenen Kapazität bestimmt.
12. Die technische Jahreskapazität gemäß Ziffer 7 wird von den Fernleitungsnetzbetreibern einmal im März für das folgende Gaswirtschaftsjahr auf der Kapazitätsbuchungsplattform produktscharf veröffentlicht. Im Fall eines Marktgebietsübergangspunktes stimmen sich die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber zur Ausweisung einer technischen Jahreskapazität ab. Für den Fall, dass Kapazität konkurrierend an mehreren Buchungspunkten zugewiesen wird, nimmt der Fernleitungsnetzbetreiber zum Zwecke der Veröffentlichung gemäß Satz 1 nach sachgerechten und objektiven Gründen eine produktscharfe Aufteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Kapazität auf die in Konkurrenz stehenden Buchungspunkte vor.
13. Die Netzbetreiber planen vor allem auf Basis von Nominierungen die Netzfahrweise und den Regelenenergieeinsatz. Um eine solche verlässliche Planung sicherzustellen, sind Nominierungen erforderlich, welche die geplante stundengenaue Zeitreihe für den gesamten Tag möglichst vorausschauend enthalten. Der Bilanzkreisverantwortliche wird deshalb sicherstellen, dass die Abgabe jeder Nominierung vorausschauend und unter Einsatz größtmöglicher gaswirtschaftlicher Sorgfalt vorgenommen wird. Im Falle eines vermehrt auftretenden Nominierungsverhaltens, welches nicht nachvollziehbar erscheint, und bei Bedenken gegen die Erfüllung der gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht ist der Bilanzkreisverantwortliche auf Anfrage des Netzbetreibers verpflichtet, diesem schriftlich die Gründe und die Erforderlichkeit für dieses Nominierungsverhalten darzustellen. Sollte dieses Nominierungsverhalten dauerhaft nachteilhaft für die Planung der Netzfahrweise und objektiv nicht sachlich gerechtfertigt sein, hat der Netzbetreiber das Recht, den durch dieses nicht vertragsgerechte Nominierungsverhalten entstandenen Schaden dem Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen in Rechnung zu stellen.
14. Die gebündelte Nominierung gemäß Ziffer 9 Satz 2 ist vom aktiven Bilanzkreisverantwortlichen an den aktiven Fernleitungsnetzbetreiber zu senden. Der aktive Bilanzkreisverantwortliche sendet die gebündelte Nominierung auch im Auftrag des passiven Bilanzkreisverantwortlichen. Der

aktive Fernleitungsnetzbetreiber leitet die gebündelte Nominierung an den angrenzenden passiven Fernleitungsnetzbetreiber als Matchingpartner weiter. Der passive Fernleitungsnetzbetreiber prüft, ob die Ermächtigung des passiven Bilanzkreisverantwortlichen gemäß Ziffer 1 vorliegt. Die jeweilige Nominierungsbestätigung wird am Ende des jeweiligen Matchingzyklus von dem aktiven Fernleitungsnetzbetreiber an den aktiven Bilanzkreisverantwortlichen und von dem passiven Fernleitungsnetzbetreiber an den passiven Bilanzkreisverantwortlichen gesendet.

15. Feste untertägige Kapazitäten an Marktgebietsübergangs- und Grenzübergangspunkten sowie an Punkten an Speichieranlagen können 45 Minuten nach Auktionsende nominiert werden. Die Fernleitungsnetzbetreiber können eine Nominierung auch vorher annehmen.

16. Der Fernleitungsnetzbetreiber soll den Bilanzkreisverantwortlichen täglich bis 18:30 Uhr über den Kapazitätsbestand seines Bilanzkreises je Netzpunkt für den Folgetag wie folgt aufgeteilt informieren:

- Netzpunktbezeichnung,
- Netzpunkt-ID (möglichst Energy Identification Code des DVGW),
- Flussrichtung (entry oder exit),
- Kapazitätsprodukt, sofern das abgestimmte EDIFACT-Datenformat dies ermöglicht,
- Summe der eingebrachten festen Kapazität,
- Angabe, ob eine Renominierungsbeschränkung greift und, falls ja, der unteren und oberen Renominierungsgrenze nach Ziffer 3,
- Summe der eingebrachten unterbrechbaren Kapazitäten,
- feste und unterbrechbare Anteile eingebrachter temperaturabhängiger Kapazitätsprodukte, soweit diese angeboten werden.

Der Fernleitungsnetzbetreiber bemüht sich dabei um Lieferung vollständiger und richtiger Daten.

Untertägige Kapazitäten werden in der Kapazitätsbestandsmeldung nicht berücksichtigt.

Der Fernleitungsnetzbetreiber kann die oben genannten Daten auf bis zu zwei Nachrichten aufteilen. Der Transportkunde erklärt sich mit der Übermittlung der Daten an den Bilanzkreisverantwortlichen einverstanden. Der Fernleitungsnetzbetreiber übermittelt die Kapazitätsbestandsmeldung unter Nutzung des EDIFACT-Datenformats. Die Vertragspartner können Abweichendes vereinbaren.

§ 13 Nominierung und Renominierung

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, die zu übergebenden Einspeisemengen an jedem der seinem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisepunkte gegenüber dem Einspeisenetzbetreiber zu nominieren. Ausspeisenominierungen erfolgen in den Fällen der Ziffern 3 und 4. Physische Biogaseinspeisungen müssen nicht nominiert werden. Der jeweilige Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, die Abgabe einer technischen Einspeisemeldung bei einer Einspeisung nach Satz 3 zu fordern. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann auf Nominierungen an von ihm definierten Einspeisepunkten verzichten.

Nominierungen werden zuerst den festen und dann den unterbrechbaren Kapazitätsprodukten zugeordnet. Die Nominierung muss für jede Flussrichtung einzeln abgegeben werden. Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten mit Day-Ahead-Kapazitäten werden ab 18:30 Uhr nominiert. Die Fernleitungsnetzbetreiber können eine Nominierung vor 18:30 Uhr nach Können und Vermögen annehmen. Renominierungsrechte bleiben unberührt.

2. Der Transportkunde kann einen Dritten (z.B. Bilanzkreisverantwortlichen) mit der Nominierung beauftragen. Dieser nominiert im Namen des ihn beauftragenden Transportkunden beim Fernleitungsnetzbetreiber. Der Bilanzkreisverantwortliche ist berechtigt, für mehrere Transportkunden zusammengefasste Nominierungen abzugeben, sofern diese Transportkunden denselben Bilanzkreis für die Zuordnung ihrer Ein- oder Ausspeisepunkte bestimmt haben. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche keine zusammengefasste Nominierung im vorgenannten Sinne abgibt oder ein Transportkunde seine Nominierung selbst vornimmt, sind die Kapazitäten in entsprechende Sub-Bilanzkonten einzubringen.

3. An Ausspeisepunkten, die keine Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern sind, ist der Transportkunde verpflichtet, die zu übernehmenden Ausspeisemengen an diesem Ausspeisepunkt dem Ausspeisenetzbetreiber zu nominieren. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann hierzu Regelungen in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen treffen.

4. Haben mehrere Transportkunden an demselben Ausspeisepunkt Kapazitäten gebucht und ist dieser Ausspeisepunkt in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht, so sind die jeweiligen Transportkunden zur Nominierung gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit aufgrund einer Allokationsregelung eine Nominierung nicht erforderlich ist. Eine Nominierungspflicht gilt ebenfalls, falls derselbe Ausspeisepunkt von einem Transportkunden in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht wurde.
5. Für die operative Abwicklung der Nominierung und Renominierung des Transports und bei einer Änderung der Allokationsregelung, die zu einer Nominierungspflicht führt, ist die erstmalige Einrichtung der Kommunikationsprozesse zwischen Ein-/Ausspeisenetzbetreibern bzw. Betreibern von Infrastrukturanlagen und Transportkunden bzw. dem von dem Transportkunden beauftragten Dritten im Falle einer Nominierungspflicht an Ein- und Ausspeisepunkten und eine Implementierungsfrist von maximal 10 Werktagen erforderlich. Dies gilt auch für den aktiven und passiven Bilanzkreisverantwortlichen.
6. Ist für den angefragten Buchungspunkt die Einrichtung der Kommunikationsprozesse gemäß Ziffer 5 bereits erfolgt und handelt es sich um einen komplexen Punkt, gilt eine Implementierungsfrist von maximal 10 Werktagen. Der Fernleitungsnetzbetreiber bemüht sich um eine kurzfristigere Implementierung. Komplexe Punkte sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass spezielle Dienstleistungen im Rahmen des Matchingprozesses von Dritten erbracht werden, manuelle Prozesse zur Einrichtung des Matchings auf mindestens einer Seite notwendig sind, ausländische Netzbetreiber betroffen sind oder es sich auf mindestens einer Seite des Netzkopplungspunktes um eine Leitung, die im Bruchteilseigentum mehrerer Netzbetreiber steht, handelt. Die Fernleitungsnetzbetreiber kennzeichnen die komplexen Punkte auf der Kapazitätsbuchungsplattform.
7. Ist für den angefragten Buchungspunkt die Einrichtung der Kommunikationsprozesse gemäß Ziffer 5 bereits erfolgt und handelt es sich nicht um einen komplexen Punkt gemäß Ziffer 6, gilt eine Implementierungsfrist von maximal einem Werktag.
8. Für Ein- oder Ausspeisepunkte, die gemäß Ziffer 5 bis 7 implementiert sind, gelten bei bereits eingerichteten Bilanzkreisnummer-, Sub-Bilanzkontonummer- bzw. Shippercode-Kombinationen keine gesonderten Implementierungsfristen.
9. Für Nominierungen und Renominierungen gelten die anwendbaren Regelungen der Common Business Practice „CBP Harmonisation of the Nomination and Matching Process“ in der jeweils

gültigen Fassung; abzurufen auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers. Von den Regelungen in Satz 1 kann abgewichen werden, soweit an Grenzübergangspunkten der angrenzende Netzbetreiber die Regelungen der Common Business Practice CBP nicht anwendet.

10. Soweit in § 12 keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Regelungen des § 13 auch für Nominierungen und Renominierungen an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten.

§ 13a Operative Abwicklung von Nominierungen

1. Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunde als Nominierender verpflichten sich, an jedem Gastag 24 Stunden erreichbar zu sein. Die Erreichbarkeit ist telefonisch unter nur einer Telefonnummer und über einen weiteren Kommunikationsweg (E-Mail oder Fax) sicherzustellen. Des Weiteren müssen Nominierender und Fernleitungsnetzbetreiber jederzeit in der Lage sein, die für die Abwicklung erforderlichen Daten zu empfangen, zu versenden und zu verarbeiten.

2. Der Datenaustausch im Rahmen der Nominierung hat einheitlich in maschinenlesbarer und abgestimmter Form in ganzzahligen Energieeinheiten [kWh/h] auf Stundenbasis zu erfolgen. Eventuell abweichende Verfahren sind mit dem Fernleitungsnetzbetreiber entsprechend abzustimmen. Für den Austausch aller für die Nominierungsabwicklung erforderlichen Daten und Mitteilungen vereinbaren der Fernleitungsnetzbetreiber und der Nominierende den Standardnominierungsweg unter Nutzung des EDIG@S-Datenformats über eine AS 4-Verbindung. Soweit der Fernleitungsnetzbetreiber eine AS 2-Verbindung vorhält, kann der Fernleitungsnetzbetreiber ausschließlich an Punkten, die keine Kopplungspunkte im Sinne Art. 3 Ziff. 2 der VO (EU) 2017/459 vom 16. März 2017 sind, diese AS 2 Verbindung für die Nominierung beibehalten. Sofern der Kommunikationsweg nach Satz 3 bzw. 4 nicht zur Verfügung steht, erfolgt der Datenaustausch im Rahmen der Nominierung über einen vom Fernleitungsnetzbetreiber vorgegebenen alternativen Kommunikationsweg.

3. Der Nominierende hat die Pflicht den Fernleitungsnetzbetreiber unverzüglich über sämtliche Hindernisse zu informieren, die die in den §§ 13a bis 13c festgelegte Einrichtung bzw. Nutzung von Schnittstellen, das wechselseitige Zusammenwirken und die Verfahrensabläufe betreffen.

4. Soweit Nominierungen erforderlich sind, gelten die gemäß EDIG@S festgelegten Datenformate. Die Anforderungen gelten in gleicher Weise für Renominierungen. Der Nominierende hat sicherzustellen, dass kongruente Nominierungen für alle nominierungspflichtigen Punkte gegenüber den vom Nominierungsprozess betroffenen Parteien erfolgen und dass die Übermittlung der

Nominierung fristgerecht erfolgt. Maßgeblich sind nur die vom Fernleitungsnetzbetreiber bestätigten Nominierungswerte.

5. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann die Nominierung ablehnen, wenn Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden oder die Nominierung unvollständig ist. Überschreitet die Höhe der Nominierung die Höhe der in den Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto eingebrachten Kapazität, kann der Fernleitungsnetzbetreiber die Nominierung auf diese Höhe beschränken. In diesem Fall gilt die entsprechend beschränkte Nominierung als vom Transportkunden abgegeben. Weitergehende Nebenbedingungen bzw. Beschränkungsrechte für Kapazitätsprodukte des Fernleitungsnetzbetreibers gemäß den ergänzenden Geschäftsbedingungen bleiben unberührt. Nominierungen zu Buchungen von unterbrechbaren untertägigen Kapazitäten unter den Voraussetzungen des § 13d dürfen nicht nach Satz 2 beschränkt werden.

6. Für den Fall, dass ein Bilanzkreisverantwortlicher der vom Marktgebietsverantwortlichen aufgrund einer erheblichen Unterspeisung ausgesprochenen Aufforderung gemäß § 37 Ziffer 4 des Bilanzkreisvertrags zur Nominierung bzw. Renominierung nicht in der Frist von vier Stunden nachgekommen ist, setzt der Fernleitungsnetzbetreiber ab entsprechender Aufforderung des Marktgebietsverantwortlichen die damit verbundene Nutzungsbeschränkung des Bilanzkreises in geeigneter Weise um. Hierzu kann der FNB die Nominierungen aller Kapazitäten an Ausspeisepunkten, die in den betreffenden Bilanzkreis eingebracht sind, mit einer Vorlaufzeit von drei Stunden auf Null setzen bzw. eingehende Nominierungen oder Renominierungen dieser Kapazitäten ablehnen. Alternativ kann der FNB die Ausspeisekapazitäten aus den betreffenden Bilanzkreis ausbringen. Der Fernleitungsnetzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich nach Eingang der Aufforderung des Marktgebietsverantwortlichen über die Anpassung der Nominierung bzw. die Ausbringung der relevanten Ausspeisekapazitäten.

§ 13b Kommunikationstest

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber führt mit dem Nominierenden einen Kommunikationstest durch. Der Fernleitungsnetzbetreiber prüft im Rahmen des Kommunikationstests, ob der Transportkunde bzw. der von ihm beauftragte Dritte in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen, die die Abwicklung der Verträge betreffen, über die vereinbarten Nominierungswege und abgestimmten Datenformate an den Fernleitungsnetzbetreiber zu versenden sowie derartige Meldungen und Mitteilungen von dem Fernleitungsnetzbetreiber zu empfangen. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem

Transportkunden die spezifischen Anforderungen für den Kommunikationstest mit Änderungen in Bezug auf die Einhaltung der Kommunikationsanforderungen hat der Transportkunde bzw. der von ihm beauftragte Dritte rechtzeitig mitzuteilen.

2. Der Fernleitungsnetzbetreiber hat darüber hinaus das Recht, einen Kommunikationstest zu jeder Zeit während der Vertragslaufzeit des jeweiligen Ein- und Ausspeisevertrages (entry-exit-System) zu wiederholen.

3. Solange der Nominierende den Kommunikationstest aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, gemäß der vom Fernleitungsnetzbetreiber definierten Kriterien nicht besteht, kann der Fernleitungsnetzbetreiber alle Nominierungen des Nominierenden für die folgenden Gastage nach dem Zeitpunkt des Nichtbestehens des Kommunikationstestes nach einem einheitlichen Verfahren des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers auf null (0) setzen.

§ 13c Abgleich der Nominierungen („Matching“)

1. Der Nominierende hat sicherzustellen, dass er Nominierungen für die nominierungspflichtigen Einspeisepunkte und Ausspeisepunkte des Bilanzkreises gegenüber dem jeweiligen Netz- bzw. Anlagenbetreiber abgibt.

2. Der Fernleitungsnetzbetreiber führt an allen nominierungspflichtigen Punkten ein Matching mit dem angrenzenden Netz- bzw. Anlagenbetreiber durch und gleicht alle erhaltenen Nominierungen unter Berücksichtigung der lesser rule gemäß den Regelungen der Common Business Practice (CBP) mit dem jeweils betroffenen angrenzenden Systembetreiber ab. Dabei wird die Renominierungsbeschränkung gemäß § 12 Ziffer 5 Satz 2 sowie Ziffer 6 Satz 2 berücksichtigt, soweit sie in zulässiger Weise an einem Buchungspunkt nicht durch die vorgenannte lesser rule außer Kraft gesetzt wird.

3. Sofern das jeweilige Paar der Bilanzkreisnummern bzw. Sub-Bilanzkontonummern beim Matching nicht übereinstimmt bzw. auf einer der beiden Seiten nicht bekannt ist, wird die Nominierung bzw. Renominierung für den Gastag auf null (0) gesetzt. Gleiches gilt entsprechend an Grenzübergangspunkten, wenn die Shippercodes nicht übereinstimmen.

§ 13d Übernominierung an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten sowie an Punkten an Speichieranlagen

1. Die Buchung unterbrechbarer untertägiger Kapazität durch Übernominierung ist nur dann möglich, wenn die feste Kapazität mit Ausnahme von beschränkt zuordenbarer Kapazität am jeweiligen Buchungspunkt vollständig vermarktet ist oder nicht angeboten werden kann. Der Fernleitungsnetzbetreiber informiert in Echtzeit und in einem zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern abgestimmten einheitlichen und transparenten Format darüber, ob die Voraussetzung nach Satz 1 erfüllt ist oder nicht.

2. Übersteigt die Summe der Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen die von dem Transportkunden in den Bilanzkreis oder das Sub-Bilanzkonto eingebrachte Kapazität für die betroffene Kombination aus Buchungspunkt und Richtung, gilt dieser Anteil der Nominierung als Angebot zur Buchung unterbrechbarer untertägiger Kapazität für den Fall, dass die Voraussetzungen nach Ziffer 1 vorliegen. Der Vertrag kommt ohne explizite Annahmeerklärung des Fernleitungsnetzbetreibers zustande. Der Fernleitungsnetzbetreiber informiert den Transportkunden über die Buchung der unterbrechbaren untertägigen Kapazität unmittelbar nach Vertragsschluss in einem standardisierten und massengeschäftstauglichen Verfahren.

Haben mehrere Transportkunden Kapazitäten in denselben Bilanzkreis oder dasselbe Sub-Bilanzkonto an demselben Buchungspunkt für den relevanten Gastag eingebracht, so wird die Übernominierung ratierlich unter Berücksichtigung der jeweils eingebrachten Kapazität auf die entsprechenden Transportkunden aufgeteilt. Abweichend dazu kann der Fernleitungsnetzbetreiber in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln, dass die Übernominierung mit dem nominierenden Bilanzkreisverantwortlichen als Transportkunde zustande kommt.

Ein unterbrechbarer untertägiger Kapazitätsvertrag durch Übernominierung kommt auch dann zustande, wenn keine gebuchten Kapazitäten in den Bilanzkreis bzw. in das Sub-bilanzkonto eingebracht worden sind. Voraussetzung dafür ist, dass der nominierende Bilanzkreisverantwortliche sich zuvor auf der Kapazitätsvermarktungsplattform als Transportkunde registriert, die Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers akzeptiert hat und die weiteren Voraussetzungen für eine Nominierung einer eingebrachten Kapazität erfüllt. In diesem Fall kommt der Kapazitätsvertrag mit diesem Bilanzkreisver-antwortlichen als Transportkunde zustande.

3. Unterbrechbare untertägige Kapazität durch Übernominierung an einem Buchungspunkt kann vom Transportkunden unter Beachtung einer Vorlaufzeit von zwei Stunden auf unterbrechbarer

Basis genutzt werden, sofern für diesen Buchungspunkt bereits ein Bilanzkreis oder Sub-Bilanzkonto besteht.

4. Für die unterbrechbaren untertägigen Kapazitäten aus Übernominierung finden die je-weiligen Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten Anwendung. Weitere Einzelheiten zur Abrechnung der Buchung unterbrechbarer untertägiger Kapazität durch Übernominierung sind im Preisblatt des Fernleitungsnetzbetreibers geregelt.

Sofern unter Nutzung eines besonders gekennzeichneten Bilanzkreises/Sub-Bilanzkontos für unrabattierte Kapazität an einem Ein- oder Ausspeisepunkt am Gasspeicher durch Übernominierung unterbrechbare untertägige Kapazität gebucht wird, so wird diese als unrabattierte Kapazität bepreist.

Sofern unter Nutzung eines Bilanzkreises/Sub-Bilanzkontos ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität an einem Ein- oder Ausspeisepunkt am Gasspeicher durch Übernominierung unterbrechbare untertägige Kapazität gebucht wird, so wird diese als rabattierte Kapazität bepreist.

5. Das Nominierungsersatzverfahren gemäß § 14 findet auf eine Übernominierung keine Anwendung.

§ 14 Nominierungsersatzverfahren

1. Die Fernleitungsnetzbetreiber bieten Nominierungsersatzverfahren an, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Hierzu ist der Abschluss eines gesonderten Vertrages zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunden erforderlich. Der Fernleitungsnetzbetreiber gibt auf seiner Internetseite an, ob ein Nominierungsersatzverfahren angeboten wird. Wird ein Nominierungsersatzverfahren angeboten, sind die Voraussetzungen hierfür auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers zu veröffentlichen.

2. Das Nominierungsersatzverfahren kann jeweils zum 1. eines Monats vereinbart oder beendet werden. Für die Vereinbarung und Kündigung ist jeweils eine Implementierungsfrist von 10 Werktagen einzuhalten. Im Falle einer erstmaligen Anwendung hat der Transportkunde neben dem Abschluss der Vereinbarung mit einer Frist von insgesamt 20 Werktagen bevor das mit dem Einspeisenezbetreiber abgestimmte Nominierungsersatzverfahren angewendet wird, dem Ein- oder Ausspeisenezbetreiber die Ein- oder Ausspeisepunkte mitzuteilen, deren Messwerte innerhalb des

Nominierungsersatzverfahrens berücksichtigt werden. Satz 3 gilt entsprechend für die Mitteilung der Beendigung der Anwendung des Nominierungsersatzverfahrens.

3. Das Nominierungsersatzverfahren kann nur angewendet werden, wenn im Ein- oder Ausspeisevertrag für die jeweiligen Punkte ausreichend feste Kapazitäten gebucht wurden. Auf unterbrechbar gebuchte Kapazitäten kann ein Nominierungsersatzverfahren nicht angewendet werden.

4. Für den Fall, dass der Fernleitungsnetzbetreiber ein Online-Flow-Control-Verfahren oder Zeitversatzverfahren anbietet, ist Voraussetzung für die Anwendung die Verfügbarkeit einer flexiblen Aufkommensquelle, auf die der Fernleitungsnetzbetreiber, mit dem der Transportkunde die Vereinbarung zum Nominierungsersatzverfahren geschlossen hat, Zugriff hat. Der virtuelle Handelspunkt stellt keine flexible Aufkommensquelle dar, kann aber eine flexible Aufkommensquelle mit Ein- oder Ausspeisepunkten, deren Messwerte innerhalb des Nominierungsersatzverfahrens berücksichtigt werden, verbinden. Darüber hinaus übernimmt der Fernleitungsnetzbetreiber, mit dem der Transportkunde die Vereinbarung zum Nominierungsersatzverfahren geschlossen hat, die Steuerung der Einspeisemengen am vereinbarten Einspeisepunkt. Basis dafür ist ein Messwert eines oder mehrerer Ein- oder Ausspeisepunkte. Der Transportkunde hat den Messwert zur Verfügung zu stellen. Im Falle des Zeitversatzverfahrens gilt der stündliche Messwert als Nominierung für den Einspeisepunkt; der Zeitversatz darf maximal 4 Stunden betragen.

§ 15 Technische Ein- und Ausspeisemeldungen

1. Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung und einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch kann der Ausspeisenetzbetreiber vorherige technische Ausspeisemeldungen und die Einhaltung der technischen Grenzen gemäß § 8 Abs. 5 GasNZV verlangen, soweit dies für die Systemintegrität des Netzes erforderlich ist. In diesem Fall veröffentlicht der Ausspeisenetzbetreiber die entsprechenden Zählpunkte. Darüber hinaus informiert der Ausspeisenetzbetreiber den Transportkunden im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses vorab in Textform über die nachträgliche Einführung der Verpflichtung zur Abgabe vorheriger technischer Ausspeisemeldungen.

2. Sofern der Ausspeisenetzbetreiber gemäß Ziffer 1 technische Ausspeisemeldungen verlangt, sind bei der Abgabe EDIG@S-Nachrichtentypen zu verwenden. Verfügt der Transportkunde nicht über die Möglichkeit, EDIG@S-Nachrichten zu erzeugen, können die Vertragspartner übergangsweise

ein alternatives Format vereinbaren. Hierzu werden sich die Vertragspartner insbesondere über Art, Umfang, technische Ausführung der Zurverfügungstellung und Dokumentation von Daten abstimmen.

3. Das vorstehende Verfahren gilt entsprechend für technische Einspeisemeldungen gemäß § 13 Ziffer 1.

§ 16 Rückgabe von Kapazitäten

1. Der Transportkunde kann seine gebuchte feste Kapazität ganz oder teilweise, bezogen auf Buchungszeitraum und -höhe, über die Kapazitätsbuchungsplattform jederzeit, spätestens jedoch bis 14:00 Uhr des Tages vor dem Liefertag, an die Fernleitungsnetzbetreiber zurückgeben. Jede Primärnutzung oder Sekundärvermarktung der zurückgegebenen Kapazitäten durch den Transportkunden ist danach vorbehaltlich Ziffer 8 ausgeschlossen.

2. Gebündelte feste Kapazität kann nur gebündelt zurückgegeben werden.

3. Die Bestätigung der Rückgabe der Kapazität erfolgt über die gemeinsame Buchungsplattform mit einem Zeitstempel an den Transportkunden. Diese Bestätigung entbindet den Transportkunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

4. Die Rückgabe ist für beliebige in der Zukunft liegende Tage und für beliebige Anteile der ursprünglich gebuchten Kapazität möglich.

5. Die Fernleitungsnetzbetreiber vermarkten die zurückgegebenen Kapazitäten als Primärkapazität nach den dafür geltenden Regelungen. Sie können die zurückgegebenen Kapazitäten und ggf. noch verfügbare Primärkapazität zu Produkten mit längerer Laufzeit kombinieren. Zurückgegebene Kapazität wird nachrangig zu anderer für den betreffenden Zeitraum verfügbarer Primärkapazität vermarktet. Sofern ein Transportkunde eine Kapazität bis spätestens 9:00 Uhr am 7. Kalendertag vor dem Tag der Mitteilung über die Höhe der in einer Jahres-, Quartals- oder Monatsauktion angebotenen Kapazität zurückgibt, wird diese Kapazität bei der Berechnung der vermarkteten Kapazität für die jeweilige Auktion berücksichtigt. Wird eine Kapazität nach dieser Frist zurückgegeben, kann dies nicht gewährleistet werden. Bei Nichtberücksichtigung wird die Kapazität in den nachfolgenden Auktionen für Produkte mit kürzerer Laufzeit angeboten.

6. Vermarktet der Fernleitungsnetzbetreiber die zurückgegebene Kapazität ganz oder teilweise, wird der Transportkunde insoweit von seiner Zahlungsverpflichtung befreit. Die Höhe der Befreiung

richtet sich nach dem erzielten Erlös, maximal jedoch nach dem regulierten Netzentgelt für den Zeitraum der Primärvermarktung und der Höhe der wiedervermarkteten Kapazität. Wurden die Kapazitäten vom zurückgebenden Transportkunden in einer Auktion erworben, bleibt die Zahlungspflicht für die in der Auktion begründeten Aufschläge auf das regulierte Entgelt unberührt.

7. Werden für einen Tag Kapazitäten von mehreren Transportkunden zurückgegeben, dann werden diese im Falle eines Angebotsüberhangs in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Rückgabe (Zeitstempel) bei der Wiedervermarktung durch den Fernleitungsnetzbetreiber berücksichtigt.

8. Zurückgegebene Kapazität, die nicht wieder vermarktet werden konnte, wird dem Transportkunden täglich für den nächsten Tag nach Abschluss der Day-Ahead-Vermarktung, allerdings bis spätestens 18:30 Uhr, zur Nutzung in dem Bilanzkreis, in den sie vor der Rückgabe eingebracht war, wieder zur Verfügung gestellt.

9. Der Fernleitungsnetzbetreiber erteilt dem Transportkunden eine Gutschrift für das Entgelt gemäß Ziffer 6. Die Gutschrift erfolgt monatlich und wird ggf. mit noch ausstehenden Transportentgelten verrechnet.

10. Die Befreiung von der Zahlungsverpflichtung des Transportkunden nach Ziffer 6 wird erst mit Zugang der Gutschrift begründet. Die Gutschrift wird jeweils in dem auf die Vermarktung der Kapazitäten folgenden Monat erteilt.

11. Der Fernleitungsnetzbetreiber informiert den Transportkunden bis 18:30 Uhr über die Höhe der nach Ziffer 8 wieder zur Verfügung gestellten Kapazität.

12. Die Regelungen des § 16 gelten nicht für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern. § 16 GasNZV bleibt unberührt.

§ 17 Angebot von kurzfristig nicht genutzten festen Kapazitäten durch den Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 16 Abs. 2 GasNZV

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, vom Transportkunden gebuchte feste Kapazitäten für den Folgetag anzubieten, soweit sie unter Berücksichtigung bestehender Renominierungsrechte nicht oder nicht vollständig genutzt werden können.

2. Der Transportkunde bleibt auch bei einer erfolgreichen Wiedervermarktung der Kapazität zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.

3. § 16 Abs. 4 GasNZV findet keine Anwendung.

§ 18 Entziehung von langfristig nicht genutzten Kapazitäten gemäß § 16 Abs. 3 und 4 GasNZV

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, gemäß § 16 Abs. 3 GasNZV dauerhaft nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommene feste Kapazitäten des Transportkunden an allen Ein- oder Ausspeisepunkten mit Ausnahme der Marktgebiets- und der Grenzübergangspunkte zu entziehen, sofern ein vertraglicher Engpass vorliegt. Für Marktgebiets- und Grenzübergangspunkte gelten für die Entziehung langfristig unzureichend genutzter Kapazitäten die Regelungen des § 18 a.

Ein vertraglicher Engpass liegt vor, wenn eine Netzzugangsverweigerung nach § 20 Abs. 2 EnWG vorliegt.

2. Die Entziehung erfolgt für alle Verträge, die für den betreffenden Ein- oder Ausspeisepunkt bestehen und die unabhängig von der Laufzeit des einzelnen Vertrages eine zusammengefasste Laufzeit von mindestens einem Jahr haben.

3. Die Kapazitäten werden in dem Umfang entzogen, in dem der Transportkunde die festen gebuchten Kapazitäten während eines Zeitraums von mindestens 3 aufeinander folgenden Monaten innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres auf Stundenbasis dauerhaft nicht in Anspruch genommen hat. Einer dieser 3 Monate muss der Monat Januar, Februar, März, Oktober, November oder Dezember sein. Können mehrere solcher Zeiträume mit Länge von 3 Kalendermonaten identifiziert werden, ist das Minimum der identifizierten minimalen Nichtinanspruchnahmen über alle diese Zeiträume hinaus zu ermitteln. Der Entzug kann maximal bis zu dieser Grenze erfolgen. Bei der Ermittlung des Umfangs der Entziehung ist die Kapazität maßgeblich, die dem Transportkunden im vorangegangenen Kalenderjahr sowohl in zeitlicher als auch in quantitativer Hinsicht durchgängig zur Verfügung stand. Für den Fall, dass der Transportkunde seine gebuchte Kapazität teilweise weiterveräußert, zurückgegeben oder weniger gebucht hat, wird dieses entsprechend berücksichtigt.

4. Der Transportkunde kann gemäß § 16 Abs. 4 GasNZV der Entziehung widersprechen.

5. Für den Fall, dass mehrere Transportkunden an einem Ein- oder Ausspeisepunkt Kapazitäten gebucht haben und diese in denselben Bilanzkreis einbringen, ist der Fernleitungsnetzbetreiber bei

zusammengefasst abgegebenen Nominierungen berechtigt, die Kapazitäten anteilig gewichtet entsprechend der an diesem Ein- oder Ausspeisepunkt gebuchten Kapazitäten gegenüber jedem dieser Transportkunden zu entziehen. Dies gilt nicht, soweit der Bilanzkreisverantwortliche die Nominierung in nach Transportkunden getrennten Sub-Bilanzkonten vornimmt.

6. Für die Abrechnung der entzogenen Kapazitäten, die tatsächlich vermarktet werden, und die Abwicklung gilt § 16 entsprechend.

§ 18a Entziehung von langfristig unzureichend genutzten Kapazitäten an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten

1. Bei Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten entzieht der Fernleitungsnetzbetreiber Kapazitäten, sofern die Bundesnetzagentur dies verlangt. Der Fernleitungsnetzbetreiber übermittelt der Bundesnetzagentur regelmäßig alle Daten, die notwendig sind, um zu beobachten, in welchem Umfang gebuchte Kapazitäten mit einer Vertragslaufzeit von mehr als einem Jahr oder mit aufeinanderfolgenden Quartalen, die mindestens zwei Jahre abdecken, genutzt werden. Jede Primärnutzung oder Sekundärvermarktung der entzogenen Kapazitäten durch den Transportkunden ist vorbehaltlich Satz 4 ausgeschlossen. Entzogene Kapazität, die nicht wieder vermarktet werden konnte, wird dem Transportkunden täglich für den nächsten Tag bis spätestens 18:30 Uhr zur Nutzung in dem Bilanzkreis, in den sie vor der Entziehung eingebracht war, wieder zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus bleiben die Rechte und Pflichten des Transportkunden aus dem Ein- oder Ausspeisevertrag bis zum Zeitpunkt der Vermarktung der Kapazität durch den Fernleitungsnetzbetreiber sowie in dem Umfang, in dem die Kapazität vom Fernleitungsnetzbetreiber nicht neu vermarktet wurde, bestehen.

2. Für die Abrechnung der entzogenen Kapazitäten, die tatsächlich vermarktet werden, und die Abwicklung gilt § 16 entsprechend.

§ 19 Sekundärhandel

1. Der Transportkunde darf erworbene Kapazitäten gemäß § 12 Abs. 2 GasNZV ausschließlich unter Nutzung der Kapazitätsbuchungsplattform an einen Dritten zur Nutzung überlassen oder auf einen Dritten übertragen. Gebündelte Kapazitäten können nur als gebündelte Kapazitäten zur Nutzung überlassen oder übertragen werden. Die Nutzungsüberlassung oder die Übertragung des Ein- oder Ausspeisevertrages erfolgt nach Maßgabe der folgenden Ziffern.

2. Der Transportkunde darf ohne Zustimmung des Fernleitungsnetzbetreibers die Nutzung der Kapazitätsrechte (mit oder ohne Nominierungsrecht) aus einem Ein- oder Ausspeisevertrag einem Dritten teilweise oder ganz zur Nutzung überlassen. Der Transportkunde bleibt dem Fernleitungsnetzbetreiber gegenüber zur Erfüllung der aus dem Ein- oder Ausspeisevertrag resultierenden Pflichten, insbesondere zur Zahlung der Entgelte, verpflichtet.

3. Der Transportkunde ist mit Zustimmung des Fernleitungsnetzbetreibers berechtigt, den Ein- oder Ausspeisevertrag teilweise oder ganz auf Dritte zu übertragen. Der Dritte muss beim Fernleitungsnetzbetreiber zugelassen sein. Die Zustimmung darf nur aus Gründen verweigert werden, die auch zur Verweigerung des erstmaligen Abschlusses eines Ein- oder Ausspeisevertrages mit dem Dritten berechtigen würden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn gemäß § 36 bei dem Dritten die Voraussetzungen zur Erhebung einer Sicherheitsleistung vorliegen und er keine entsprechenden Sicherheiten geleistet hat. Die Übertragung eines Ein- oder Ausspeisevertrages auf einen Dritten wird gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber wirksam, sofern die beiden an der Übertragung beteiligten Transportkunden dem Fernleitungsnetzbetreiber eine gleichlautende Mitteilung bis spätestens zum Tag D-3 Werktag, 11:00 Uhr zur Zustimmung in Textform vorgelegt haben und der Fernleitungsnetzbetreiber die Zustimmung erteilt hat. Satz 2 gilt entsprechend. Der Fernleitungsnetzbetreiber bemüht sich, eine Übertragung auch bei Mitteilungen der beteiligten Transportkunden bis zum Tag D-1, 11:00 Uhr zu ermöglichen. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann verlangen, dass der übertragende Transportkunde zum Zeitpunkt der Übertragung die betreffenden Kapazitäten vollständig in einen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto eingebracht haben muss und der übernehmende Transportkunde bei Abschluss der Sekundärvermarktung ebenfalls einen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto anzugeben hat.

Bei einer unterjährigen zeitanteiligen Übertragung eines Ein- oder Ausspeisevertrages auf einen Dritten ist zur Ermittlung des Entgeltes der übertragenen Kapazität der im Hinblick auf die Laufzeit der übertragenen Kapazität einschlägige Multiplikator gemäß MARGIT bzw. BEATE 2.0 anzuwenden.

§ 20 Technische Anforderungen

1. Der Transportkunde hat sicherzustellen, dass das zur Einspeisung anstehende Gas den Anforderungen des § 19 GasNZV entspricht. Die zu übergebenden Erdgasmengen haben den jeweils geltenden Regelungen des Arbeitsblattes G 260, 2. Gasfamilie des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) und dem jeweiligen Nennwert des Wobbe-Indexes zu entsprechen. Die technischen Anforderungen bei der Einspeisung von Biogas regelt § 36 Abs. 1 GasNZV. **Für die technischen**

Anforderungen bei der Einspeisung von Wasserstoff gelten die Regelungen des DVGW, soweit diese Anforderungen an die Gasqualität von Wasserstoff für den Transport in reinen Wasserstoffnetzen enthalten.

2. Der Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlicht für die jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkte auf seiner Internetseite die technischen Anforderungen an das zu übergebende Gas, insbesondere Gasbeschaffenheit und Druckspezifikation. Die veröffentlichten technischen Anforderungen werden Bestandteil des Ein- oder Ausspeisevertrages und können die Anforderungen gemäß Ziffer 1 Satz 2 weiter eingrenzen sowie zusätzliche Anforderungen beinhalten. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des Fernleitungsnetzbetreibers gemäß Satz 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Falls keine Übereinstimmung vorliegt, ist der jeweils andere Vertragspartner zur Zahlung verpflichtet.

3. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder einer Änderung der technischen Regeln des DVGW erforderlich ist, wird der Fernleitungsnetzbetreiber den Transportkunden hierüber so frühzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich in Textform informieren. Der Fernleitungsnetzbetreiber passt den von der Änderung betroffenen jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Vorgaben oder technischen Regeln des DVGW gemäß Satz 1 wirksam werden. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen in Erfüllung der gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Kooperationspflichten der Fernleitungsnetzbetreiber notwendig wird, ist der Fernleitungsnetzbetreiber mit einer Frist von 4 Monaten ab entsprechender Mitteilung in Textform an den Transportkunden zur Änderung des jeweils betroffenen Vertrages berechtigt. Eine Änderung der technischen Anforderungen gemäß Satz 3 kann insbesondere dann notwendig werden, wenn der Fernleitungsnetzbetreiber unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 1 EnWG und § 7 Abs. 1 Ziffer 2 GasNZV mit anderen Fernleitungsnetzbetreibern Vereinbarungen über die Gasbeschaffenheit an einem Netzkopplungspunkt zwischen diesen Fernleitungsnetzbetreibern trifft und diese Gasbeschaffenheit von den bisher gemäß Ziffer 2 Satz 1 veröffentlichten technischen Anforderungen abweicht, ohne dabei die Vorgaben gemäß Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 Satz 2 zu verletzen. Sollten die in Satz 1 und 3 genannten Vertragsänderungen dazu führen, dass die Nutzung der Kapazitäten des Transportkunden beeinträchtigt wird, hat der Transportkunde das Recht,

den jeweiligen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Sofern die Information des Fernleitungsnetzbetreibers gemäß Satz 1 weniger als 4 Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung erfolgt, ist der Transportkunde berechtigt, den jeweiligen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

4. Abweichend von Ziffer 3 Satz 3 ist der Fernleitungsnetzbetreiber zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Jahren vor Beginn des Umstellungszeitraumes ohne Zustimmung des Transportkunden berechtigt. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden hierüber so frühzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich in Textform informieren.

Bei einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas im Rahmen der L-/H-Gas-Marktraumumstellung teilt der Fernleitungsnetzbetreiber dem Transportkunden mindestens 2 Jahre und 4 Monate vor Beginn den voraussichtlichen Umstellungszeitraum mit. Die Mitteilung des bilanziellen Umstellungstermins im Rahmen der Marktraumumstellung, der in dem genannten Umstellungszeitraum liegt, und der Monatserste des Monats ist, ab dem Allokationswerte ausschließlich in H-Gas-Bilanzkreise gemeldet werden, erfolgt mindestens 1 Jahr vor Umstellung. Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Bilanzkreisverantwortlichen den Umstellungszeitraum und den bilanziellen Umstellungstermin mitzuteilen. Der Transportkunde stellt sicher, dass die Einbringung der umstellrelevanten Ein- und Ausspeisepunkte in H-Gas-Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten gemäß bestehender Fristen rechtzeitig zum bilanziellen Umstellungstermin erfolgt.

Mit Zustimmung des Transportkunden kann der Fernleitungsnetzbetreiber abweichend von Absatz 1 und 2 eine kurzfristigere Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation umsetzen. Sofern der Fernleitungsnetzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfristen ein neuer Ein- oder Ausspeisevertrag zu laufen beginnt, gelten die bereits laufenden Vorankündigungsfristen auch für diesen Vertrag. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die hiervon betroffenen Ein- oder Ausspeisepunkte beschränkt. Der von der Änderung jeweils betroffene Vertrag ist mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu berichtigen, zu dem die Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation wirksam wird. Ändert der Fernleitungsnetzbetreiber die Gasbeschaffenheit oder die Druckspezifikation gemäß Absatz 1 und 2 ohne Zustimmung des Transportkunden, so ist der Transportkunde berechtigt, den Vertrag für die betreffenden Ein- oder Ausspeisepunkte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem

Jahr zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation zu kündigen.

5. Nach Entfall des Konvertierungsentgelts ist der Fernleitungsnetzbetreiber abweichend von Ziffer 3 und 4 zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas ohne gesonderte Vorankündigungsfrist gegenüber dem Transportkunden und ohne dessen Zustimmung berechtigt. Satz 1 gilt nicht bei einer Änderung der Marktgebietszuordnung, die in § 31 Ziffer 7 geregelt ist. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden unverzüglich nach Abstimmung des Umstellungsfahrplans zwischen den betroffenen Netzbetreibern über die Änderung der Gasbeschaffenheit, jedoch spätestens 13 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin, informieren. In begründeten Fällen kann innerhalb der laufenden Vorankündigungsfrist eine Verschiebung des bilanziellen Umstellungstermins erfolgen. Bei einer Vorverlegung ist diese längstens für drei Monate gegenüber dem ursprünglich mitgeteilten bilanziellen Umstellungstermin möglich, unter Einhaltung einer Mindestvorankündigungsfrist von sechs Monaten vor dem geänderten bilanziellen Umstellungstermin. Ein Kündigungsrecht aufgrund der Änderung der Gasbeschaffenheit besteht nach Entfall des Konvertierungsentgelts nicht. Die Einspeisemöglichkeit der vorhandenen nationalen Gasproduktionskapazitäten soll im zukünftig erforderlichen Umfang weiterhin erhalten bleiben.

§ 21 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation

1. Entsprechen die von dem Transportkunden am Einspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 20 Ziffer 1 und 2 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt), ist der Einspeisenetzbetreiber berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Transportkunde hat in diesem Fall unverzüglich seine Nominierung an diesem Einspeisepunkt entsprechend anzupassen, sowie die weitere Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Einspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Fernleitungsnetzbetreibers gegenüber dem Transportkunden bleiben unberührt.

2. Entsprechen die vom Ausspeisenetzbetreiber am Ausspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 20 Ziffer 1 und 2, ist der Transportkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Ausspeisenetzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich

die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Ausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Transportkunden gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber bleiben unberührt.

3. Im Fall von Reduzierung gemäß den vorstehenden Regelungen müssen zur Vermeidung von Differenzmengen unverzüglich entsprechende Renominierungen vorgenommen werden.

4. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Ein- oder Ausspeisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.

§ 22 Mengenzuordnung (Allokation)

1. Der Einspeisenetzbetreiber, gegenüber dem gemäß § 12 Ziffer 1 und 2 bzw. § 13 Einspeisenominierungen abgegeben wurden, ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Einspeisepunkten eingespeisten Gasmengen und ordnet diese auf Basis der Nominierungen oder gemäß dem vom Fernleitungsnetzbetreiber vorgegebenen Allokationsverfahren dem betroffenen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.

2. Bei der Allokation von Biogaseinspeisemengen bleiben die vom Einspeisenetzbetreiber eventuell zur Konditionierung zugemischten Flüssiggas-Mengen zur Anpassung auf den notwendigen Brennwert im Netz des Einspeisenetzbetreibers gemäß § 36 Abs. 3 Gas-NZV unberücksichtigt.

3. Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet die an Ausspeisepunkten zu Speichern, an Marktgebietsübergangspunkten und Grenzübergangspunkten ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Nominierungen oder gemäß dem vom Fernleitungsnetzbetreiber vorgegebenen Allokationsverfahren dem Bilanzkreis /Sub-Bilanzkonto zu.

4. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern („RLM“) ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Messwerte und ordnet diese gemäß dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.

5. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern mit Standardlastprofilen ausgespeisten Gasmengen und ordnet diese auf Basis des vom Ausspeisenetzbetreiber festgelegten Standardlastprofilverfahrens dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.

6. Sind Ein- oder Ausspeisepunkte in mehrere Bilanzkreise eingebracht, vereinbaren die Transportkunden mit den jeweiligen Ein-/Ausspeisenetzbetreibern Allokationsregeln im Ein- oder Ausspeisevertrag um sicherzustellen, dass die diesem Punkt zugeordneten Gasmengen nur einmal bilanziert werden.

§ 23 Messstellenbetrieb

1. Die vom Fernleitungsnetzbetreiber als grundzuständigem Messstellenbetreiber bzw. einem Dritten im Sinne der § 5 Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) ermittelten Messwerte werden der Bilanzierung beim Fernleitungsnetzbetreiber sowie der Berechnung von Mehr-/Mindermengen und Kapazitätsüberschreitungen zugrunde gelegt.

2. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist - soweit er grundzuständiger Messstellenbetreiber ist - mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und diesbezüglich verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.

3. Soweit keine anderweitige Vereinbarung zwischen dem Anschlussnutzer und einem Dritten im Sinne des § 5 MsbG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Regelungen. In diesem Fall ist der Fernleitungsnetzbetreiber der grundzuständige Messstellenbetreiber und stellt dem Transportkunden Messwerte zur Verfügung.

4. Der Fernleitungsnetzbetreiber bestimmt nach § 8 MsbG Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtung. Die Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbraucherverhalten stehen. Der Fernleitungsnetzbetreiber stellt die für die Messung und bei RLM-Letzverbrauchern die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen zur Verfügung und betreibt diese.

5. Für die Fernauslesung muss beim Letztverbraucher ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann statt der Nutzung des Telekommunikationsanschlusses ein GSM Modem einsetzen. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem Letztverbraucher auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung einer RLM-

Messstelle bzw. vor einem Umbau von einer SLP- auf eine RLM-Messstelle zur Verfügung stehen. Die Einrichtung und Nutzung von Telefon- und Stromanschluss sind für den Fernleitungsnetzbetreiber kostenlos. Verzögerungen, die der Fernleitungsnetzbetreiber zu vertreten hat, gehen nicht zu Lasten des Transportkunden oder des Letztverbrauchers. Verzögerungen durch den Letztverbraucher gehen nicht zu Lasten des Fernleitungsnetzbetreibers.

6. Der Fernleitungsnetzbetreiber übermittelt unverzüglich, jedoch täglich bis spätestens 13:00 Uhr, an den Transportkunden die täglich ausgelesenen und im Stundentakt erfassten Lastgänge des Vortages an RLM-Ausspeisepunkten im Format MSCONS. Die Energiemenge der Lastgänge wird mit dem Bilanzierungsbrennwert errechnet.

7. Nach Ablauf des Liefermonats werden alle Lastgänge gemäß Arbeitsblatt G 685 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW Arbeitsblatt) plausibilisiert und es werden ggf. Ersatzwerte gebildet bzw. korrigiert. Es erfolgt eine Umwertung der Lastgänge mit dem Abrechnungsbrennwert. Spätestens am Tag M+10 Werktage übermittelt der Fernleitungsnetzbetreiber dem Transportkunden den Lastgang an RLM- Ausspeisepunkten des Liefermonats. Die Korrektur ist entsprechend in den Datenmeldungen zu kennzeichnen.

8. Für den Fall, dass der Fernleitungsnetzbetreiber gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 Ersatzwerte gebildet hat, übermittelt er ebenfalls bis M+10 Werktage den Lastgang zusätzlich umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert.

9. In der MSCONS wird der zugrunde gelegte Brennwert und die Z-Zahl mitgeteilt.

10. Fernleitungsnetzbetreiber sind verpflichtet, dem Transportkunden auf Anfrage die im Stundentakt erfassten und ausgelesenen Lastgänge an RLM-Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern unverzüglich zu übermitteln.

11. Für RLM-Ausspeisepunkte erfolgt am Tag M+12 Werktage eine Korrektur des nach Ziffer 1 ermittelten Lastgangs mit dem Abrechnungsbrennwert gemäß DVGW- Arbeitsblatt G 685. Sofern eine Korrektur der K-Zahl nach dem einschlägigen DVGW-Arbeitsblatt notwendig ist, wird diese ebenfalls berücksichtigt. Der Ausspeisenetzbetreiber übermittelt für alle RLM-Zeitreihen die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert und die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Abrechnungsbrennwert in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format am Tag M+12 Werktage an den Marktgebietsverantwortlichen.

12. Für Letztverbraucher, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Fernleitungsnetzbetreiber, dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Fernleitungsnetzbetreibers vom Letztverbraucher selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Fernleitungsnetzbetreiber festzulegenden Zeitpunkt und Turnus abgelesen. Liegt eine Vereinbarung nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden Vorgaben zum Ableseturnus für den Transportkunden zu beachten.

13. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Beendigung dieses Vertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, hat der Fernleitungsnetzbetreiber nach Maßgabe der GeLi Gas Zwischenablesungen zu veranlassen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

14. Beauftragt der Transportkunde den Fernleitungsnetzbetreiber mit einer zusätzlichen Ableseung, ist diese gesondert zu vergüten.

15. Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten.

16. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines SLP-Letzterverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Fernleitungsnetzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

17. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines RLM-Letzterverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte im Rahmen des § 71 MsbG entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G 685 in der jeweils gültigen Fassung.

18. Ansprüche nach Abs.1 Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

19. Soweit eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 MsbG getroffen worden ist, werden die vom Messstellenbetreiber dem Fernleitungsnetzbetreiber zur Verfügung gestellten und durch den Fernleitungsnetzbetreiber aufbereiteten Messwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zugrunde gelegt. Wenn dem Fernleitungsnetzbetreiber die Messwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 10 Abs. 2, 3 und 4 Anwendung.

20. Voraussetzungen für eine registrierende Leistungsmessung bei einer jährlichen Entnahme von weniger als 1.500.000 kWh und einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von weniger als 500 kWh/h gemäß § 24 Abs. 1 GasNZV bzw. bei Unterschreitung der von dem Fernleitungsnetzbetreiber nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegten Grenzen sind ein schriftliches Verlangen von Anschlussnutzer und Transportkunde.

21. Die Kosten des Umbaus einer Standardlastprofilzählung in eine registrierende Leistungsmessung in den zuvor beschriebenen Fällen trägt, soweit nicht abweichend geregelt, der Transportkunde.

22. Nach dem Umbau und der Inbetriebnahme der registrierenden Leistungsmessung werden - unabhängig von der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme und Jahresenergiemengen - die Preise für registrierende Leistungsmessung gemäß veröffentlichten Preisblättern des Fernleitungsnetzbetreibers angewendet.

23. Die Menge von eingespeistem Biogas wird in „kWh“ als Produkt aus Normvolumen und Abrechnungsbrennwert auf Basis des für die Einspeisestelle ermittelten abrechnungsrelevanten Brennwertes ausgewiesen. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt für die vom Transportkunden übergebenen Biogasmengen Ersatzwerte zu bilden, soweit ihm keine Messwerte vorliegen. Die Ersatzwertbildung erfolgt nach dem DVGW Arbeitsblatt G 685.

§ 24 Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen

1. Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen durch den Fernleitungsnetzbetreiber erfolgt in Anwendung des von den Verbänden AFM+E, BDEW, BNE sowie VKU erarbeiteten Leitfadens „Prozesse

zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minderungen Strom und Gas“ in jeweils geltender Fassung unter Maßgabe der Ziffern 2 bis 7.

2. Der Fernleitungsnetzbetreiber berechnet nach der Ermittlung der abrechnungsrelevanten Messwerte und Daten die Mehr-/Minderungen. Für jeden SLP-Ausspeisepunkt wird der gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 ermittelte Verbrauch der SLP-Ausspeisepunkte der vom Fernleitungsnetzbetreiber den Bilanzkreisen bzw. Sub-Bilanzkonten endgültig zugeordneten Menge einschließlich der ggf. vom Fernleitungsnetzbetreiber aufgeteilten Allokationsersatzwerte des Marktgebietsverantwortlichen für den jeweiligen Mehr-/Minderungenzeitraum gegenübergestellt.

3. Der Mehr-/Minderungenzeitraum umfasst immer den Buchungszeitraum und den Bilanzierungszeitraum.

Mehrmengen entstehen innerhalb des Mehr-/Minderungenzeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge niedriger ist als die Gasmenge, die vom Fernleitungsnetzbetreiber in den Bilanzkreis/das Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mindermengen entstehen innerhalb des Mehr-/Minderungenzeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge höher ist als die Gasmenge, die vom Fernleitungsnetzbetreiber in den Bilanzkreis/das Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mehrmengen werden durch den Fernleitungsnetzbetreiber an den Transportkunden vergütet. Mindermengen stellt der Fernleitungsnetzbetreiber dem Transportkunden in Rechnung. Rechnungen sind auch bei einer Mehr-/Mindermenge von Null zu stellen.

4. Der Transportkunde kann eine laufende monatliche Übermittlung einer tages- und ausspeisepunktscharfen Monatsaufstellung der Allokationsmengen anfordern.

Der Fernleitungsnetzbetreiber übermittelt die angeforderte Allokationsliste für alle Ausspeisepunkte, die dem Transportkunden in dem Monat M bilanziell zugeordnet sind. Die Übermittlung der Allokationsliste erfolgt ab Anforderung jeweils im dritten Monat nach Monat M und vor Versand der ersten Mehr-/Minderungenabrechnung, die den betreffenden Monat enthält. Für Monate, in denen dem Transportkunden keine Ausspeisepunkte bilanziell zugeordnet sind, erfolgt keine Übermittlung der Allokationsliste.

Die in der ausspeisepunktscharfen Allokationsliste enthaltenen bilanzierten Mengen sind auf 3 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet in kWh anzugeben. Die vom Fernleitungsnetzbetreiber

übermittelte bilanzierte Menge für den Mehr-/Minderengenzeitraum kann aufgrund von Rundungsdifferenzen von der Summe der Tageswerte aus der ausspeisepunktscharfen Allokationsliste abweichen. Abweichungen der ausspeisepunktscharfen Allokationsliste zum Bilanzkreisergebnis aus den Allokationsprozessen können aufgrund von Rundungsdifferenzen bis zu einer Höhe von max. 744 kWh pro Bilanzkreis und Monat auftreten. Bei Abweichungen, die 744 kWh pro Bilanzkreis übersteigen, ist der Transportkunde berechtigt, von dem Netzbetreiber einen Nachweis zu verlangen.

5. Die Mehr-/Minderengen werden im elektronischen Format mit dem vom Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten jeweiligen bundesweit einheitlichen Mehr-/Minderengenpreis für den Abrechnungszeitraum vom Fernleitungsnetzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens nach Ablauf des zweiten Monats nach Ende des Monats, in dem der Mehr-/Minderengenzeitraum endet (M+2 Monate) und spätestens am Ende des dritten Monats, in dem der Mehr-/Minderengenzeitraum endet (M+3 Monate).

Vor der Rechnungsstellung übermittelt der Fernleitungsnetzbetreiber die bilanzierte Menge in einem elektronischen Format, falls eine Bilanzierung in dem Mehr-/Minderengenzeitraum stattgefunden hat. Die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der bilanzierten Menge.

6. Die energiesteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Minderengen im Verhältnis zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und dem Transportkunden erfolgt nur, wenn dem einen Vertragspartner eine Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) des zuständigen Hauptzollamtes des jeweils anderen Vertragspartners vorliegt. Jede Änderung in Bezug auf die Anmeldung, z.B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Korrekturen von Mehr-/Minderengenabrechnungen zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunde nach dem 1. April 2016, deren initiale Rechnungsstellung vor dem 1. April 2016 im Altverfahren erfolgt ist, werden ausnahmslos nach dem bis zum 31. März 2016 angewendeten Altverfahren durchgeführt. Dabei ist immer die Methode zur Preisermittlung zu verwenden, die zum Zeitpunkt gültig war, als die Mehr-/Mindermenge erstmalig abgerechnet wurde.

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, an den Fernleitungsnetzbetreiber die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Entgelte gemäß Preisblatt, insbesondere das jeweils spezifische Kapazitätsentgelt, im Fall von Kapazitäten gemäß § 1 Ziffer 2 zuzüglich des etwaigen Preisaufschlages, sowie das Messentgelt und das Entgelt für den Messstellenbetrieb zu zahlen, jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern einschließlich der nach § 20b Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) zu wälzenden Biogaskosten und der nach § 19a EnWG zu wälzenden Marktraumumstellungskosten. Die jeweils gültigen Entgelte gemäß den Preisblättern des Fernleitungsnetzbetreibers sind auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers veröffentlicht.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, die Netzentgelte nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2017/460 vom 16.03.2017 („NC TAR“) sowie deren Umsetzung in nationales Recht jährlich zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres anzupassen. Darüber hinaus darf der Fernleitungsnetzbetreiber in den in Artikel 12 Abs. 3 NC TAR genannten Fällen die Netzentgelte auch unterjährig anpassen. Dies gilt auch im Falle einer entsprechenden gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung im Zusammenhang mit den Vorgaben des NC TAR oder deren Umsetzung in nationales Recht. Über die angepassten Netzentgelte (Preisblätter) wird der Fernleitungsnetzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform informieren.
3. Im Falle von erhöhten Entgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung schriftlich ganz oder der Höhe der Kapazitätsbuchung nach teilweise zu kündigen. Sofern die Information nach Ziffer 2 Satz 4 dem Transportkunden nicht mindestens 20 Werktage vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zugeht, ist der Transportkunde abweichend von Satz 1 berechtigt, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Information nach Ziffer 2 Satz 4 mit einer Frist von 5 Werktagen, frühestens zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung, den Vertrag ganz oder der Höhe der Kapazitätsbuchung nach teilweise, schriftlich zu kündigen. Eine teilweise Kündigung nach Satz 1 und 2 ist nur als einheitliche Verminderung der ursprünglich gebuchten Kapazität für die gesamte Restlaufzeit der Buchung zulässig. Ein Kündigungsrecht gemäß Satz 1 und 2 besteht nicht, sofern die Entgelterhöhung des Fernleitungsnetzbetreibers, prozentual kleiner oder gleich der Erhöhung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindexes (Gesamtindex) für Deutschland (VPI) ist. Maßgeblich ist hierbei die zum Zeitpunkt der Verkündung der Entgelterhöhung zuletzt durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte Veränderungsrate des Jahresdurchschnitts des VPI zum Vorjahr.

4. Der Rabatt für rabattierte Kapazität an Ein- und Ausspeisepunkten zu Gasspeichern, die den Speicherkunden einen Zugang zu einem anderen Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen, wird gemäß der Ziffer 2 des Tenors von REGENT dem Transportkunden nur dann gewährt, sofern und soweit eine Speicheranlage, die mit mehr als einem Fernleitungs- oder Verteilernetz verbunden ist, nicht als Alternative zu einem Marktgebiets- oder Grenzübergangspunkt genutzt wird.
5. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Fernleitungsnetzbetreiber eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt, soweit diese nicht von der Erlösobergrenze erfasst sind.
6. In den Fällen einer Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Härtefalles gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ARegV ist der Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt, die Netzentgelte gemäß dem Beschluss der Bundesnetzagentur oder jeweils zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres anzupassen.
7. Darüber hinaus ist der Fernleitungsnetzbetreiber zur Änderung der Entgelte gemäß Ziffer 1 berechtigt bzw. verpflichtet, soweit sich eine solche Änderung aus gesetzlichen und/oder behördlichen und/oder gerichtlichen Entscheidungen ergibt.
8. Das Recht und die Pflicht des Fernleitungsnetzbetreibers zur Anpassung der Entgelte beziehen sich auf alle Ein- und Ausspeisekapazitäten, unabhängig von der Art ihrer Vergabe.
9. Der Fernleitungsnetzbetreiber zahlt dem Transportkunden für physisch unmittelbar eingespeistes Biogas ein pauschales Entgelt für vermiedene Netzkosten in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Die Abrechnung des Entgeltes für vermiedene Netzkosten erfolgt monatlich endgültig auf Basis der technischen Mengenermittlung nach § 23 Ziffer 11. Die vom Fernleitungsnetzbetreiber eventuell zur Konditionierung zugemischten Flüssiggas-Mengen zur Anpassung auf den notwendigen Brennwert im Fernleitungsnetz gemäß § 36 Abs. 3 GasNZV bleiben dabei unberücksichtigt.
10. Im Übrigen gelten die im Internet veröffentlichten Entgelt- und Zahlungsbedingungen der ergänzenden Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers.

11. Für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern hat der Transportkunde die ausgewiesenen Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung gemäß Ziffer 1 ab dem Zeitpunkt und solange zu zahlen, wie der Fernleitungsnetzbetreiber grundzuständiger Messstellenbetreiber gemäß § 2 Nr. 4 i.V.m § 3 MsbG an dem jeweiligen Ausspeisepunkt zum Letztverbraucher ist. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden unverzüglich über einen Messstellenbetreiberwechsel informieren.

§ 26 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungsstellung und eventuelle Abschlagszahlungen kann der Fernleitungsnetzbetreiber in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln. Der Prozess Netznutzungsabrechnung gemäß GeLi Gas bleibt unberührt.

2. Die Kapazitätsabrechnung an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern erfolgt im EDIFACT-Nachrichtentyp INVOIC.

3. Die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Rechnung berechtigt den Transportkunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.

4. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, einen Verzugsschaden pauschal in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem Transportkunden unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

5. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist die Überzahlung vom Fernleitungsnetzbetreiber zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Transportkunden nachzuentrichten. Die Rechnungskorrektur ist längstens 3 Jahre ab Zugang der zu korrigierenden Rechnung zulässig.

6. Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz des Fernleitungsnetzbetreibers. Zahlungen sind rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der vom Fernleitungsnetzbetreiber vorgegebenen Zahlungsfrist auf dem angegebenen Bankkonto des Fernleitungsnetzbetreibers gutgeschrieben worden sind.

§ 27 Steuern

1. Werden im Rahmen des jeweiligen Vertrages vom Fernleitungsnetzbetreiber an einen Transportkunden, der nicht Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, Gasmengen geliefert, hat der Transportkunde die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Eine solche Lieferung liegt insbesondere immer dann vor, wenn zusätzlich zu den vom Transportkunden dem Fernleitungsnetzbetreiber zum Transport übergebenen Gasmengen am Ausspeisepunkt weitere Gasmengen vom Fernleitungsnetzbetreiber an den Transportkunden abgegeben werden.

Erfolgt die Lieferung von Gasmengen an einen Transportkunden, der angemeldeter Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, ist der Transportkunde verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Fernleitungsnetzbetreiber gegenüber durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV), nach der der Transportkunde als angemeldeter Lieferer zum unversteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, nachzuweisen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber spätestens 1 Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Fernleitungsnetzbetreiber das Recht, dem Transportkunden die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.

Der Transportkunde ist verpflichtet, den Fernleitungsnetzbetreiber umgehend schriftlich zu informieren, wenn der Transportkunde nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Bei Adressänderungen, Umfirmierungen, Änderungen der Rechtsform ist die Vorlage einer aktuellen Liefererbestätigung der Zollverwaltung erforderlich. Kommt der Transportkunde dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den Fernleitungsnetzbetreiber entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.

2. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Transportkunde hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.

3. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Paragraphen sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Transportkunde an den Fernleitungsnetzbetreiber

die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten, sofern nicht das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet. Soweit der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 3g Absatz 1 UStG erfüllt, legt er, als Nachweis für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, die Bescheinigung für Wiederverkäufer von Erdgas (USt 1 TH) nach § 13b Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b und Absatz 5 UStG erstmalig spätestens 1 Woche vor der Lieferung sowie die aktuelle Bescheinigung nach Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsfrist der vorherigen Bescheinigung wiederkehrend unaufgefordert dem jeweils anderen Vertragspartner vor. Erfolgt die Abrechnung gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 UStG im Gutschriftsverfahren, muss die Abrechnung die Angabe "Gutschrift" enthalten (§ 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG).

§ 28 Instandhaltung

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber hat das Recht, die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) seines Leitungssystems sowie Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen durchzuführen. Soweit der Fernleitungsnetzbetreiber aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der Fernleitungsnetzbetreiber von diesen Pflichten befreit. Der Transportkunde ist zur Mitwirkung, insbesondere durch die Einschränkung seiner Netznutzung, bei den vom Fernleitungsnetzbetreiber geplanten Instandhaltungsmaßnahmen verpflichtet.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden über Maßnahmen gemäß Ziffer 1 rechtzeitig vor deren Durchführung in geeigneter Weise unterrichten, soweit die Netznutzung gemäß diesem Vertrag ganz oder teilweise tatsächlich eingeschränkt wird. Bei langfristig geplanten Instandhaltungsmaßnahmen wird der Fernleitungsnetzbetreiber zusätzlich zu den Verpflichtungen der EU-Verordnung 715/2009 den Transportkunden spätestens 15 Werktage vor Beginn einer möglichen Einschränkung der Netznutzung über deren Dauer sowie über die Wahrscheinlichkeit einer Einschränkung unterrichten. Diese Ankündigungsfrist darf nur unterschritten werden, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Fernleitungsnetzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesen Fällen ist der Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, dem Transportkunden unverzüglich die voraussichtliche Dauer und den Grund der Einschränkung mitzuteilen.
3. Wenn Maßnahmen gemäß Ziffer 1, die keine Maßnahmen i.S.v. § 16 Abs. 2 EnWG darstellen, die vereinbarte Kapazität und/oder den Gasfluss am jeweilig davon betroffenen Ein- und/oder Auspeisepunkt für eine Dauer von mehr als 14 Gastagen pro Gaswirtschaftsjahr einschränken, wird der

Transportkunde von seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Dauer und des Umfanges der über 14 Gastage hinausgehenden Einschränkung befreit. Bei einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr verkürzt sich dieser Zeitraum zeitanteilig. Im Übrigen wird der Transportkunde von seinen Leistungsverpflichtungen befreit.

Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 gilt für Transportkapazitäten mit einer Vertragslaufzeit von mindestens einem Quartal, die keine Transportkapazitäten zu Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern darstellen, folgende Vereinbarung: Der Fernleitungsnetzbetreiber stellt bei Instandhaltungsmaßnahmen dem Transportkunden unabhängig von einer tatsächlichen Einschränkung der Netznutzung ab dem 15. Gastag von möglichen Einschränkungen der Netznutzung kumuliert für das jeweilige Gaswirtschaftsjahr und den jeweilig davon betroffenen Ein- und/oder Ausspeisepunkt bis zum Ende des vom Fernleitungsnetzbetreiber gemäß Ziffer 2 gegenüber dem Transportkunden genannten Zeitraums und in dem darin genannten Umfang der vertraglich vereinbarten festen Kapazität das Entgelt für eine entsprechende unterbrechbare Kapazität abzüglich eines Risikoabschlags in Höhe von 30 Prozent in Rechnung.

4. Soweit dritte Fernleitungsnetzbetreiber Maßnahmen gemäß Ziffer 1 durchführen und der Fernleitungsnetzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen, gelten vorstehende Ziffern entsprechend.

5. Für den Fall, dass der Fernleitungsnetzbetreiber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit Dritten diesen gegenüber berechtigt ist, den Netzanschluss bzw. die Anschlussnutzung zu unterbrechen, gelten Ziffer 1 Satz 2 und 3 und Ziffer 2 entsprechend.

§ 29 Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist zur Vorhaltung gebuchter unterbrechbarer Kapazitäten an einem Ein- oder Ausspeisepunkt verpflichtet, soweit und solange die Nutzung gebuchter fester Kapazitäten nicht beeinträchtigt ist. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist auch dann zur vollständigen oder teilweisen Unterbrechung von gebuchten unterbrechbaren Kapazitäten berechtigt, wenn ein anderer Fernleitungsnetzbetreiber des gleichen Marktgebietes ihn gemäß § 16 Abs. 1 EnWG zur Unterbrechung auffordert, um die Beeinträchtigung gebuchter fester Kapazitäten in seinem Netz zu verhindern.

2. Die Unterbrechung muss vom Fernleitungsnetzbetreiber mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Stunden dem Transportkunden bzw. im Falle von § 13 Ziffer 2 und § 12 Ziffer 1 dem von ihm benannten Bilanzkreisverantwortlichen angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem Transportkunden die Gründe für die Unterbrechung spätestens nach Eintritt der Unterbrechung unverzüglich mit.
3. Im Fall einer Unterbrechung an einem Ausspeisepunkt zu einem Letztverbraucher stellt der Transportkunde sicher, dass die Entnahme von Gasmengen durch den Letztverbraucher entsprechend reduziert wird. Die Fristen zur Renominierung gemäß den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers finden hierbei keine Anwendung, soweit und solange dies technisch und operativ möglich ist. Im Falle einer Nutzung trotz Unterbrechung gilt § 30 entsprechend.
4. Eine Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazitäten an einem Ein- oder Ausspeisepunkt erfolgt entsprechend der zeitlichen Rangfolge des jeweils abgeschlossenen Ein- oder Ausspeisevertrages, beginnend mit dem zuletzt abgeschlossenen Vertrag. Falls nach dem Verfahren gemäß Satz 1 zwei oder mehr unterbrechbare Kapazitäten gleichrangig sind und der Fernleitungsnetzbetreiber nicht alle Kapazitäten unterbricht, werden die Nominierungen dieser unterbrechbaren Kapazitäten anteilig gekürzt. Biogaskapazitäten werden gegenüber anderen unterbrechbaren Kapazitäten nachrangig unterbrochen. Der vorstehende Satz gilt gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2017/459 nicht an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten.
5. In den Fällen des § 16 Abs. 1 und 2 EnWG ist der Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt, von dem Verfahren nach Ziffer 4 abzuweichen, wenn anderenfalls die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzes gefährdet oder gestört ist.

§ 29a Prozess zur Kürzung von Nominierungen fester Kapazitäten

Sollte an einem Punkt nach der Unterbrechung aller unterbrechbaren Kapazitäten gemäß § 29 zu einer Stunde die Summe aller Nominierungen von gebuchten festen Kapazitäten größer sein, als die zur Verfügung stehende feste Kapazität, so werden die Nominierungen gemäß lit. a) und b) gekürzt. Die Regelungen in § 34 und § 35 bleiben unberührt.

- a) Vorrangig berücksichtigt werden die Nominierungen aller Biogas-Bilanzkreise bzw. Biogas-Sub-Bilanzkonten mit fester Kapazität. Diese werden nicht gekürzt, sofern die zur Verfügung stehende

festen Kapazität ausreichend ist. Ist die zur Verfügung stehende feste Kapazität nicht ausreichend, erfolgt eine Kürzung entsprechend lit. b).

b) Sofern die nach Berücksichtigung von lit. a) verbleibende zur Verfügung stehende feste Kapazität kleiner ist als die Summe aller Nominierungen, die sich auf eingebrachte feste Kapazitäten beziehen, werden die festen Kapazitäten zunächst ratierlich nach dem Verhältnis der in die Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten eingebrachten festen Kapazitäten berücksichtigt. Verbleiben danach Restmengen, d.h. für einen oder mehrere Bilanzkreise werden mehr feste Kapazitäten berücksichtigt als nominiert wurden und es wurde mindestens ein anderer Bilanzkreis gekürzt, so werden den gekürzten Bilanzkreisen die Restmengen im Verhältnis der eingebrachten Kapazitäten zusätzlich zugeteilt. Ergeben sich aus dieser Zuteilung wiederum Restmengen, so wird der Prozess der Zuteilung entsprechend nach eingebrachter Kapazität so lange für die jeweils verbleibenden Bilanzkreise wiederholt, bis alle Restmengen aufgeteilt sind.

Der Transportkunde wird im Falle einer Kürzung unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Kürzung informiert.

§ 29b Anwendung der Zuordnungsaufgabe und Nutzungsbeschränkung bei Nutzung von dynamisch zuordenbaren Kapazitäten

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird im Engpassfall bei Notwendigkeit einer Kürzung der Ein- oder Ausspeisung die betroffene DZK an den jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkten ratierlich kürzen.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird im Engpassfall bei einem DZK-Bilanzkreis mit einem nicht-nominierungspflichtigen Ausspeisepunkt eine temporäre Beendigung der Verbindung des DZK-Bilanzkreises mit dem unmittelbar verbundenen Bilanzkreis gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen mit einer Vorlaufzeit von vier Stunden anweisen und durch diesen durchführen lassen. Hierdurch wird die Bilanzkreisverbindung bis zum Ende des betreffenden Gastages (Rest of the Day) beendet.
3. Die Geltendmachung eines Schadens, der dem Fernleitungsnetzbetreiber durch eine Nichteinhaltung der Zuordnungsaufgabe bzw. Nutzungsbeschränkung entsteht, bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 30 Überschreitung der gebuchten Kapazität

1. Der Transportkunde ist berechtigt, die am Ein- und/oder Ausspeisepunkt gebuchte Kapazität in dem Umfang, in dem er sie in einen Bilanzkreis/ein Sub-Bilanzkonto eingebracht hat, zu nutzen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme ist der Transportkunde nicht berechtigt.
2. Überschreiten die allokierten stündlichen Gasmengen entgegen Ziffer 1 Satz 2 an einem Ein- oder Ausspeisepunkt 100 % der für diesen Ein- oder Ausspeisepunkt in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazität, liegt eine stündliche Überschreitung vor. Bei RLM-Ausspeisepunkten wird anstelle der allokierten stündlichen Gasmengen der am Tag M+10 Werktage nach DVGW-Arbeitsblatt G 685 plausibilisierte und ggf. mit Ersatzwerten korrigierte sowie mit dem Abrechnungsbrennwert umgewertete Lastgang auf Stundenbasis zugrunde gelegt. Eine stündliche Überschreitung führt nicht zu einer Erhöhung der gebuchten Kapazität.
3. Für den Fall, dass mehrere Transportkunden an einem Ein- und/oder Ausspeisepunkt Kapazitäten gebucht haben und diese in denselben Bilanzkreis einbringen, ist der Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt, Kapazitätsüberschreitungen anteilig gewichtet entsprechend der an diesem Ein- und/oder Ausspeisepunkt eingebrachten Kapazitäten gegenüber jedem dieser Transportkunden abzurechnen. Dieses gilt nicht, soweit der Bilanzkreisverantwortliche die Nominierung in nach Transportkunden getrennten Sub-Bilanzkonten vornimmt.
4. Überschreitet der Transportkunde die eingebrachte Kapazität, wird für die Überschreitung eine Vertragsstrafe gemäß den ergänzenden Geschäftsbedingungen und/oder dem Preisblatt des Fernleitungsnetzbetreibers fällig.
5. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der dem Fernleitungsnetzbetreiber durch die Überschreitung entsteht, bleibt von der Regelung gemäß Ziffer 4 unberührt. Auf einen derartigen Schadensersatzanspruch sind für die konkrete Überschreitung bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.
6. Ziffer 1 Satz 2 sowie Ziffern 2 bis 5 gelten nicht für Marktgebietsübergangs- und Grenzübergangspunkte, sofern die Voraussetzungen zur Übernominierung gemäß § 13d erfüllt sind.

§ 31 Aussetzung oder Anpassung von Vertragspflichten

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist gemäß § 16 EnWG berechtigt, für den erforderlichen Zeitraum Zuordnungsaufgaben bzw. Nutzungsbeschränkungen einzuführen bzw. bestehende Zuordnungsaufgaben oder Nutzungsbeschränkungen zu ändern oder gebuchte feste Kapazitäten in unterbrechbare umzuwandeln, soweit dies zur Gewährleistung von Sicherheit und Zuverlässigkeit in seinem Netz erforderlich ist.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann darüber hinaus Maßnahmen gemäß Ziffer 1 anwenden, wenn die Nutzung von Kapazitäten von den gemäß guter gaswirtschaftlicher Praxis getroffenen Annahmen der Lastflusssimulation gemäß § 9 Abs. 2 GasNZV abweicht und soweit der Fernleitungsnetzbetreiber hierdurch gezwungen ist, seine Annahmen, die er zur Ermittlung der Kapazität gemäß § 9 GasNZV zu Grunde gelegt hat, anzupassen und dadurch die Kapazitäten in der bisher angebotenen Höhe nicht mehr angeboten werden können. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann Maßnahmen gemäß Ziffer 1 auch anwenden, soweit die von dem Fernleitungsnetzbetreiber zur Gewährleistung von festen, frei zuordenbaren Kapazitäten benötigten Kapazitäts- und Steuerungsinstrumente wie z.B. Lastflusszusagen oder Regelernergie nicht oder nicht vollständig bzw. nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Konditionen beschafft werden können und andere netz- oder marktbezogene Maßnahmen nicht möglich sind. Die Anwendung der Maßnahmen der Fernleitungsnetzbetreiber nach dieser Ziffer ist vorab gegenüber der Bundesnetzagentur anzuzeigen und zu begründen.
3. Sofern von den Maßnahmen nach Ziffer 1 nicht die gesamten gebuchten Kapazitäten auf fester Basis an einem Punkt gleichermaßen betroffen sind, wird der Fernleitungsnetzbetreiber diskriminierungsfrei auswählen, für welche Kapazitäten bzw. welche abgeschlossenen Verträge diese Maßnahmen umgesetzt werden. Im Falle der Umwandlung gebuchter fester Kapazitäten in unterbrechbare Kapazitäten werden die gebuchten festen Kapazitäten anteilig im Verhältnis der von den Transportkunden gebuchten festen Kapazitäten in unterbrechbare Kapazitäten umgewandelt. Für die Unterbrechung dieser Kapazitäten gilt § 29 mit der Maßgabe, dass die Unterbrechung nach der zeitlichen Reihenfolge der Buchung der festen Kapazitäten erfolgt. Die Unterbrechung erfolgt nachrangig zu bereits bestehenden unterbrechbaren Kapazitätsbuchungen. § 29 Ziffer 4 Satz 2, 3 und 4 gelten entsprechend.
4. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden vorab unverzüglich, bei mit hinreichendem Vorlauf für ihn vorhersehbaren Entwicklungen (z.B. infolge von Marktgebietszusammenlegungen) in der Regel mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten über die Einschränkungen seiner Rechte nach Ziffer 1 bis 3 unterrichten und ihm die Gründe hierfür mitteilen.

5. Der Transportkunde hat das Recht, die betroffenen Verträge ganz oder teilweise mit einer Frist von 14 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung außerordentlich zu kündigen, soweit die Änderung länger als 14 Kalendertage pro Vertragsjahr andauert. Die Kündigung wird wirksam zum Zeitpunkt der Änderung der betroffenen Verträge. Handelt es sich bei der gekündigten Kapazität um feste Kapazität an einem Grenzübergangspunkt oder Marktgebietsübergangspunkt, kann der Transportkunde vom Fernleitungsnetzbetreiber verlangen, dass dieser die gekündigte Kapazität am gleichen Punkt wieder versteigert.

6. Soweit der Transportkunde von der Kündigung keinen Gebrauch macht, werden die betroffenen Verträge entsprechend angepasst. Führt eine Anpassung dazu, dass feste Kapazitäten ganz oder teilweise in unterbrechbare Kapazitäten umgewandelt werden, gelten für den umgewandelten Anteil die jeweils anwendbaren Entgelte i.S.d. § 25 für unterbrechbare Kapazitäten. Etwaige Auktionszuschläge entfallen in diesem Fall anteilig ab dem Zeitpunkt der Anpassung durch den Fernleitungsnetzbetreiber. Im Falle der Einführung oder Veränderung von Zuordnungsbeschränkungen oder Nuzungsaufgaben für Kapazitäten gelten die jeweils anwendbaren Entgelte der ergänzenden Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers. Etwaige Auktionsaufschläge bleiben in diesem Fall bestehen.

7. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann Ein- und Ausspeisepunkte mit einer Vorankündigungsfrist von 2 Jahren und 4 Monaten gegenüber dem Transportkunden einem anderen Marktgebiet zuordnen. Wenn ein Marktgebietswechsel mit einer kürzeren Frist erfolgen muss, hat der Fernleitungsnetzbetreiber dies zu begründen. Gründe für die neue Zuordnung können insbesondere strömungsmechanische Notwendigkeiten sein. Der Fernleitungsnetzbetreiber informiert unverzüglich den Transportkunden über den Marktgebietswechsel. Der Transportkunde kann dem Marktgebietswechsel innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme widersprechen, wenn die Vorankündigungsfrist gemäß Satz 1 nicht eingehalten worden ist und Bezugsverträge für die betroffenen Ausspeisepunkte bestehen, die ein Laufzeitende haben, welches nach dem genannten Zuordnungswechseltermin liegt. Der Transportkunde hat dies dem Fernleitungsnetzbetreiber nachzuweisen. Im Rahmen dieses Nachweises sind Laufzeitende, die erwartete Liefermenge sowie die Leistung zu benennen. Ein- und Ausspeisepunkte, für die ein entsprechender Nachweis erfolgt ist, werden zwar dem neuen Marktgebiet zugeordnet jedoch für den betroffenen Transportkunden bis zum Laufzeitende, längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist gemäß Satz 1, im bisherigen Marktgebiet bilanziert. Die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte sind von dem Transportkunden einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zuzuordnen, welches ausschließlich diese Ausspeisepunkte enthält. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem Marktgebietsverantwortlichen den gesondert benannten Bilanzkreis bzw. das gesondert benannte

Sub-Bilanzkonto mit. Sofern ein Nachweis nach Satz 7 nicht innerhalb der 4 Wochenfrist vom Transportkunden erfolgt ist oder die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte von dem Transportkunden nicht einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zugeordnet wurden, werden diese Punkte zum angekündigten Zuordnungswechseltermin innerhalb des neuen Marktgebietes bilanziert.

§ 32 Ansprechpartner des Fernleitungsnetzbetreibers und ihre Erreichbarkeit

Die Ansprechpartner des Fernleitungsnetzbetreibers sind auf dessen Internetseite veröffentlicht.

§ 33 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an andere Netzbetreiber oder Marktgebietsverantwortliche weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist zudem berechtigt, die ihm im Rahmen der Nutzung der Kapazitätsbuchungsplattform oder seiner Systeme zur Abwicklung des Netzzugangs mitgeteilten Daten des Transportkunden oder dessen Nutzer entsprechend der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Der Transportkunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Fernleitungsnetzbetreiber oder ein von dem Fernleitungsnetzbetreiber beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutz-gesetze.

§ 33a Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung

1. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegung GeLi Gas und unter Anwendung der Mitteilung ("Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas") zur Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (BK7-16-142) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.

2. Regelungslücken, die sich auf die Marktkommunikation beziehen und die sich in Anwendung der unter Ziffer 1 genannten Festlegung und Mitteilung ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“

schließen, soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber und Transportkunden erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind.

§ 34 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.

2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hier-zu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i.S.d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.

§ 35 Haftung

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Transportkunden durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung in allen Druckebenen entstehen, nach Maßgabe des § 5 GasNZV i. V. m. § 18 NDAV(s. Anlage 1).

2. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

3. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung ihrer Vertragspflichten herrühren.

a) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

i. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

ii. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

iii. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.

b) Im Fall der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.

i. Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

ii. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.

4. §§ 16, 16 a EnWG bleiben unberührt. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.

5. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6. Die Ziffern 1 bis 5 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 36 Sicherheitsleistung

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann in begründeten Fällen für Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung zum Transportkunden eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gemäß § 36a verlangen. Hierzu hat der Transportkunde dem Fernleitungsnetzbetreiber auf Anforderung aktuelle Unterlagen gemäß § 2a Ziffer 1 bis 3 zur Verfügung zu stellen. Die Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung ist gegenüber dem Transportkunden in Textform anzufordern und zu begründen. Hat der Fernleitungsnetzbetreiber vom Transportkunden eine Sicherheitsleistung angefordert, kann der Fernleitungsnetzbetreiber, wenn ein begründeter Fall noch vorliegt, jederzeit die Umstellung auf Vorauszahlung entsprechend § 36a verlangen. Die Sicherheitsleistung ist, soweit sie nicht in Anspruch genommen wurde, in diesem Fall unverzüglich nach Eingang der ersten Vorauszahlung zurückzuerstatten.

2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

a) der Transportkunde

aa) mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d.h. in der Regel mindestens in Höhe von 10 % des Entgelts des Transportkunden der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung des Entzuges des Netzzugangs und Kündigung der Transportverträge nicht oder nicht vollständig gezahlt hat oder

bb) mit fälligen Zahlungen zweimal in zwölf Monaten in Verzug war oder

b) gegen den Transportkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen in unerheblicher Höhe oder

c) ein früherer Ein- oder Ausspeisevertrag zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber und dem Transportkunden in den letzten 2 Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 37 Ziffer 2 lit. b wirksam gekündigt oder dem Transportkunden in dieser Zeit die Zulassung zur Kapazitätsbuchungsplattform wirksam entzogen worden ist oder

d) der Fernleitungsnetzbetreiber nach Treu und Glauben aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte berechnete Zweifel hat, dass der Transportkunde seinen Vertragspflichten nachkommen wird.

Darüber hinaus liegt ein begründeter Fall vor, wenn der Transportkunde auf Grund einer eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Ratingagentur oder Auskunftsei nicht über eine geeignete Bonität verfügt.

Die Bonität des Transportkunden ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sein Rating bzw. seine Bonitätsbewertung mindestens eine der nachfolgenden Anforderungen nicht erfüllt:

- im Langfristbereich nach Standard & Poors mindestens BBB-,
- im Langfristbereich nach Fitch mindestens BBB-,
- im Langfristbereich nach Moody's mindestens Baa3,
- Dun & Bradstreet mindestens Risikoindikator 3,
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklasse I oder II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung); oder, sofern nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklassen für den Transportkunden nicht verfügbar sind, nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) die höchste Punktzahl innerhalb der Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung) oder weniger Punkte

Gleiches gilt, wenn der Transportkunde bei einer anderen anerkannten Ratingagentur kein entsprechendes vergleichbares Rating aufweist.

Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Transportkunden durch den Fernleitungsnetzbetreiber vollständig offen zu legen.

Der Transportkunde kann das Vorliegen der nicht geeigneten Bonität innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräften. Hierzu können gegebenenfalls geeignete

Bonitätsnachweise, wie z.B. Vorlage eines Testates eines Wirtschaftsprüfers, eine Bescheinigung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes über eine ausreichende Liquidität, ein aktueller Geschäftsbericht und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen vorgelegt werden.

3. Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen) sowie unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Transportkunden. Außerdem kann der Fernleitungsnetzbetreiber Barsicherheiten oder Forderungsabtretungen akzeptieren.

4. Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Transportkunden an den Fernleitungsnetzbetreiber zu leisten.

5. Als Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gelten:

a) Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft bzw. Garantie eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.

b) Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens

- ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-,
- ein Fitch-Rating von BBB-,
- ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3,
- eine Dun & Bradstreet-Bonitätsbewertung mit mindestens Risikoindikator 3,
- einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von Risikoklasse I oder II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung); oder, sofern nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklassen für das Unternehmen nicht verfügbar sind, nach Creditreform

(Bonitätsindex 2.0) die höchste Punktzahl innerhalb der Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung) oder weniger Punkte

aufweisen muss. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitsgebers nicht übersteigen. Dieses ist durch den Transportkunden gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.

c) Im Falle von Barsicherheiten sind diese durch Einzahlung auf ein vom Fernleitungsnetzbetreiber benanntes Konto zu leisten. Sie werden zu dem von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst.

d) Die Bürgschaft oder Garantieerklärung hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für 12 Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit und die beiden der Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate.

6. Die Höhe der Sicherheitsleistung beläuft sich auf den höheren der jeweils folgenden Werte:

a) das Doppelte der durchschnittlichen monatlichen Kapazitätsentgeltforderungen gegen den Transportkunden der letzten 12 Monate, für einen Zeitraum der Netznutzung, der weniger als 12 Monate beträgt, wird dieser Zeitraum der Berechnung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegt oder

b) die gegen den Transportkunden für die beiden Folgemonate abzurechnenden Kapazitätsentgelte.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt abweichend von Satz 1 für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Zulassung gemäß § 2a Ziffer 2 das Doppelte der durchschnittlichen monatlichen Kapazitätsentgeltforderungen für die erwarteten Kapazitätsbuchungen für einen Zeitraum von 12 Monaten. Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Fernleitungsnetzbetreiber alle hierfür erforderlichen und angeforderten Informationen in Textform zur Verfügung zu stellen.

7. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann die Zulassung des Transportkunden zur Kapazitätsbuchungsplattform gemäß § 2a so begrenzen, dass die Buchung von Kapazitäten durch den Transportkunden nur in der Höhe möglich ist, wie die Summe der Entgelte der angefragten Kapazitäten und der

ggf. bereits gebuchten Kapazitäten der Höhe der Sicherheitsleistungen entspricht. Eine Anpassung des Umfangs der Zulassung ist nach vorheriger Erhöhung der Sicherheitsleistung entsprechend der geänderten Kapazitätserwartung durch den Transportkunden jederzeit möglich.

8. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann die Möglichkeit des Transportkunden zur Buchung unterbrechbarer untertägiger Kapazität durch Übernominierung gemäß § 13d so begrenzen, dass die Buchung von unterbrechbarer untertägiger Kapazität durch Übernominierung durch den Transportkunden nur in der Höhe möglich ist, wie die Summe der Entgelte der durch Übernominierung angefragten und der ggf. bereits gebuchten Kapazitäten der Höhe der Sicherheitsleistungen entspricht. Eine Anpassung des Umfangs der Möglichkeit des Transportkunden zur Buchung unterbrechbarer untertägiger Kapazität durch Übernominierung ist nach vorheriger Erhöhung der Sicherheitsleistung entsprechend der geänderten Kapazitätserwartung durch den Transportkunden jederzeit möglich.

9. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist. In einem solchen Fall kann der Fernleitungsnetzbetreiber die in Anspruch genommene Sicherheit unter den Voraussetzungen der Ziffer 6 nachfordern. Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Transportkunden zu leisten.

10. Eine Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind. Der Fernleitungsnetzbetreiber überprüft das Fortbestehen eines begründeten Falles jeweils halbjährlich. Der Fernleitungsnetzbetreiber prüft bei Fortbestehen, ob die Höhe der Sicherheitsleistung der in Ziffer 6 beschriebenen Höhe entspricht. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 6 nicht nur vorübergehend übersteigt, hat der Fernleitungsnetzbetreiber entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, steht dem Fernleitungsnetzbetreiber das Recht zu, eine der geleisteten Sicherheiten auszuwählen und zurückzugeben. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 6 nicht nur unwesentlich unterschreitet, kann der Fernleitungsnetzbetreiber eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen.

11. Darüber hinaus kann eine Sicherheitsleistung vom Fernleitungsnetzbetreiber zurückgegeben werden, sofern der Transportkunde 12 Monate nach seiner Zulassung auf der

Kapazitätsbuchungsplattform keine Kapazitätsbuchung vorgenommen hat. Einhergehend mit dieser Rückgabe der Sicherheitsleistung wird dem Transportkunden die Möglichkeit zur Buchung oder die Zulassung für den Fernleitungsnetzbetreiber auf der Kapazitätsbuchungsplattform wieder entzogen. Der Fernleitungsnetzbetreiber kündigt dem Transportkunden den Entzug der Zulassung in diesem Fall 8 Wochen vorher in Textform an. Widerspricht der Transportkunde innerhalb von 4 Wochen nach Ankündigung in Textform, unterbleiben Rückgabe der Sicherheitsleistung und Entzug der Zulassung. Die Frist gemäß Satz 1 beginnt mit Zugang des Widerspruchs beim Fernleitungsnetzbetreiber erneut.

§ 36a Vorauszahlung

1. Der Transportkunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch die Leistung von Vorauszahlungen abzuwenden. Zur Abwendung der Sicherheitsleistung hat der Transportkunde gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Anforderung einer Sicherheitsleistung durch den Fernleitungsnetzbetreiber in Textform zu erklären, dass er anstelle der Sicherheitsleistung Vorauszahlung leisten wird.
2. Verlangt der Fernleitungsnetzbetreiber Vorauszahlung nach § 36 Ziffer 1 oder wendet der Transportkunde eine verlangte Sicherheitsleistung durch Vorauszahlung nach § 36a Ziffer 1 ab, so ist der Transportkunde zur Leistung künftiger Zahlungen auf Entgeltforderungen im Voraus verpflichtet.
3. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
4. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen monatlichen Kapazitätsentgeltforderungen gegen den Transportkunden der letzten 12 Monate. Beträgt der Zeitraum der bisherigen Netznutzung weniger als 12 Monate, wird dieser Zeitraum bei der Berechnung der durchschnittlichen monatlichen Kapazitätsentgeltforderungen zugrunde gelegt. Besteht nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme, dass die tatsächlichen Kapazitätsentgeltforderungen höher oder niedriger als die ermittelten durchschnittlichen Kapazitätsentgeltforderungen sein werden, so ist dies bei der Bestimmung der Vorauszahlungshöhe durch den Fernleitungsnetzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck kann der Fernleitungsnetzbetreiber eine Buchungsprognose vom Transportkunden verlangen oder kann der Transportkunde eine Buchungsprognose vorlegen, wobei der Fernleitungsnetzbetreiber an diese im Einzelfall nicht gebunden ist.

5. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem Transportkunden die Höhe der monatlichen sowie der entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistenden Vorauszahlung jeweils bis zum 13. Werktag des dem Monat M vorhergehenden Monats mit. Die Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum letzten Werktag des dem Monat M vorausgehenden Monats und bei zweiwöchentlicher und wöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der Lieferwoche vorausgehenden Woche auf das Konto des Fernleitungsnetzbetreibers zu zahlen. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, vom Transportkunden einen Nachweis über rechtzeitige Zahlungsanweisung zu verlangen.
6. Die Vorauszahlung ist mit den Forderungen für Entgelte des Fernleitungsnetzbetreibers für den Monat M zu verrechnen, für den sie geleistet wurde.
7. Genügt die jeweilige Vorauszahlung nicht zur Deckung der Entgeltforderungen für den betreffenden Monat M, ist die Differenz vom Transportkunden zum Fälligkeitszeitpunkt der Entgeltforderungen gemäß den Entgelt- und Zahlungsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers zu zahlen. Übersteigt die jeweilige Vorauszahlung die Kapazitätsentgeltforderungen für den betreffenden Monat M, ist die Differenz dem Transportkunden zu erstatten.
8. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann die Zulassung des Transportkunden zur Kapazitätsbuchungsplattform gemäß § 2a so begrenzen, dass die Buchung von Kapazitäten durch den Transportkunden nur in der Höhe möglich ist, wie die Summe der Entgelte der angefragten Kapazitäten und der ggf. bereits gebuchten Kapazitäten der Höhe der Vorauszahlung entspricht. Eine Anpassung des Umfangs der Zulassung ist nach vorheriger Erhöhung der Vorauszahlung entsprechend der geänderten Kapazitätserwartung durch den Transportkunden jederzeit möglich.
9. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann die Möglichkeit des Transportkunden zur Buchung unterbrechbarer untertägiger Kapazität durch Übernominierung gemäß § 13d so begrenzen, dass die Buchung von unterbrechbarer untertägiger Kapazität durch Übernominierung durch den Transportkunden nur in der Höhe möglich ist, wie die Summe der Entgelte der durch Übernominierung angefragten und der ggf. bereits gebuchten Kapazitäten der Höhe der Vorauszahlung entspricht. Eine Anpassung des Umfangs der Möglichkeit des Transportkunden zur Buchung unterbrechbarer untertägiger Kapazität durch Übernominierung ist nach vorheriger Erhöhung der Vorauszahlung entsprechend der geänderten Kapazitätserwartung durch den Transportkunden jederzeit möglich.
10. Der Fernleitungsnetzbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 36 Ziffer 2 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der

Transportkunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach achtzehn Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des § 36 Ziffer 2 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen achtzehn Monate die Zahlungen des Transportkunden fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Fernleitungsnetzbetreiber bestätigt dem Transportkunden, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

11. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann zum Turnus und Fälligkeit der Vorauszahlungen Regelungen in ergänzenden Geschäftsbedingungen treffen. Die Möglichkeit seitens des Fernleitungsnetzbetreibers im Rahmen von Entgelt- und Zahlungsbedingungen Vorabrechnungen zu vereinbaren, bleibt unberührt.

§ 37 Kündigung

1. Dieser Vertrag kann schriftlich per Brief, per E-Mail oder per Fax fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung wiederholt schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b) der Transportkunde seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit nach § 36 oder zur Leistung einer Vorauszahlung nach § 36a nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt.

§ 38 Wirtschaftlichkeitsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und den Geschäftsbedingungen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.

2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung des fordernden Vertragspartners vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 39 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 sowie § 33, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.

2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen

a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,

b) gegenüber dem zuständigen Marktgebietsverantwortlichen, welcher sich seinerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet hat,

c) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder

d) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen

- dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,

- bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offengelegt werden müssen.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
 4. § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 40 Rechtsnachfolge

1. Vorbehaltlich des § 19 bedarf die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und/oder Pflichten der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die vollständige Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner.

§ 41 Änderungen des Vertrages

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, die Geschäftsbedingungen dieses Vertrages für die Zukunft zu ändern, sofern
 - a) eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangenen Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen; hiervon erfasst sind ebenso einschlägige gemeinsame netztechnische Instrumente (common network operating tool einschließlich Business Requirements Specification) gemäß Art. 8 Abs. 3a Verordnung (EU) Nr. 715/2009 oder
 - b) ein berechtigtes Interesse des Fernleitungsnetzbetreibers an Veränderungen der vertraglichen Ausgestaltung des Netzzugangs besteht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn

die Änderungen auf der Erstellung standardisierter Ein- und Ausspeiseverträge gemäß § 3 Abs. 3 Gas-NZV beruhen.

2. Der Fernleitungsnetzbetreiber informiert den Transportkunden 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt über die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. In begründeten Fällen kann der Fernleitungsnetzbetreiber von der in Ziffer 2 Satz 1 genannten Frist abweichen, sollte aber 15 Werktage nicht unterschreiten. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn eine Änderung gemäß Ziffer 1 lit. a erforderlich ist. Die Änderung der Geschäftsbedingungen dieses Vertrages gilt durch den Transportkunden als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information den Vertrag mit Wirkung zum Wirksamkeitszeitpunkt der jeweiligen Änderung der Geschäftsbedingungen kündigt. Die Frist zur Erklärung der Kündigung verkürzt sich auf einen angemessenen Zeitraum, soweit der Fernleitungsnetzbetreiber gemäß Ziffer 2 Satz 2 und 3 von der Informationsfrist abweicht. Eine Entschädigung des Transportkunden ist ausgeschlossen. Eine Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sich durch die Änderung im Hinblick auf den Vertrag für den Transportkunden keine oder nur unerhebliche wirtschaftliche Nachteile ergeben. Im Fall, dass der Transportkunde durch die Änderung nicht unerhebliche wirtschaftliche Nachteile für seine Verträge sieht, sind diese durch den Transportkunden nachzuweisen. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist verpflichtet, den Transportkunden auf den Beginn der Kündigungsfrist, in den Fällen der Ziffer 2 Satz 5 auf eine verkürzte Frist und auf die Wirkung der nicht ausgeübten Kündigung als Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.

3. Änderungen der Entgelte erfolgen gemäß § 25.

§ 42 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 43 Textform

Jegliche Änderung oder Kündigung eines Vertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Textform.

§ 44 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt die ordentliche Gerichtsbarkeit.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Fernleitungsnetzbetreibers.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§ 45 Anlagenverzeichnis

Die folgende Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1 § 18 NDAV

9.3 Geänderte Anlage 4 KoV Gas

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

§ 1 bis § 44 [unverändert]

§ 45 Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1 Begriffsbestimmungen

Anlage 2 Zusätzliche Regelungen zur Bilanzierung von Biogas im Marktgebiet

Anlage 3 Zusätzliche Regelungen zur Bilanzierung von Wasserstoff im Marktgebiet

Anlage 3 Zusätzliche Regelungen zur Bilanzierung von Wasserstoff im Marktgebiet

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Bilanzierung von Wasserstoff im Marktgebiet.

§ 2 Anwendbarkeit der Anlage 4 KoV Gas

1. Die Vorschriften der Anlage 4 KoV Gas sind auf die Bilanzierung von Wasserstoff entsprechend anwendbar, es sei denn aus dem Folgenden ergibt sich etwas anderes.

2. Die Bilanzierung von Wasserstoff im Erdgas- oder Biogas-Bilanzkreis bleibt von den zusätzlichen Regelungen für die Bilanzierung von Wasserstoff im Marktgebiet unberührt.

3. Die folgenden Bestimmungen des allgemeinen Bilanzkreisvertrages finden keine Anwendung:

§ 4 (Tagesbilanzierung),

§ 6 (untertägige Verpflichtungen),

§ 9 (Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen)

§ 18 (Qualitätsübergreifende Bilanzierung und Konvertierung)

§ 20 (Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmenge)

Dies gilt auch, soweit in anderen Bestimmungen des allgemeinen Bilanzkreisvertrages auf diese Regelungen Bezug genommen wird.

§ 3 Wasserstoff-Bilanzkreis

Den Netzbetreibern steht der Abschluss eines Wasserstoff-Bilanzkreisvertrages offen. Im Wasserstoff-Bilanzkreis erfolgen ausschließlich der Ausgleich und die Abrechnung von Differenzen zwischen den ein- und ausgespeisten Wasserstoffgasmengen.

§ 4 Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen

Der Bilanzkreisverantwortliche kann am VHP Gasmengen innerhalb des Marktgebietes von einem Wasserstoff-Bilanzkreis in einen anderen Bilanzkreis über den VHP übertragen. Die Übertragung von Gasmengen aus einem Bilanzkreis in einen Wasserstoff-Bilanzkreis ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend.

10 Literaturverzeichnis

BDEW, DVGW, FNB Gas, SET, Stahl, VCI, VEA, Zukunft ERDGAS (2020): Rahmenbedingungen für eine Wasserstoffwirtschaft in Deutschland, online abrufbar unter: https://www.fnb-gas.de/media/2020-03-09_positionspapier_wasserstoff_roundtable_final.pdf (zuletzt geprüft am 22.09.2020).

DVGW (2016): Untersuchungen zur Einspeisung von Wasserstoff in ein Erdgasnetz, in: Energie – Wasserpraxis 11/2016, S. 50-59.

Kalis, Michael (2019): Rechtsrahmen für ein H₂-Teilnetz, online abrufbar unter: <https://www.ikem.de/wp-content/uploads/2019/10/Rechtsrahmen-für-ein-H2-Teilnetz.pdf> (zuletzt geprüft am 20.07.2020).

Ansprechpartner beim IKEM:
Michael Kalis



IKEM – Institut für Klimaschutz,
Energie und Mobilität e.V.

Berlin • Greifswald • Stuttgart

www.ikem.de

Magazinstraße 15 – 16
10179 **Berlin**

T +49 (0)30 408 1870 10
F +49 (0)30 408 1870 29

info@ikem.de

Domstraße 20a
17489 **Greifswald**

T +49 (0)38 34 420 2100
F +49 (0)38 34 420 2002

Isrodi@uni-greifswald.de